

Die Stimme der Berner Schüler*innen

Die Umsetzung des Rechts auf Mitsprache nach Art. 12 Abs. 1 KRK im Volksschulwesen des Kantons Bern

Vorgelegt von: Taminé Tanja
tanja.tamine@stud.phbern.ch
MST

Eingereicht beim: Institut Primarstufe (IPS) der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern)

Betreuender Dozent: Bütikofer Etienne

Ort, Datum: Bern, 29. Dezember 2023

Abstract

Partizipation in der Schule ist nicht nur ein wünschenswertes pädagogisches Konzept, sondern ein rechtlicher Anspruch von Schüler*innen, der ihnen aufgrund der von der Schweiz ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention durch Art. 12 Abs. 1 KRK zusteht. Als staatlicher Akteur hat die Schule den Lernenden nicht nur das Wissen um dieses Recht zu vermitteln, sondern ihnen dessen Ausübung ebenso zu ermöglichen. Daher untersucht die vorliegende Arbeit, inwiefern Schüler*innen der Volksschule im Kanton Bern das Recht auf Mitsprache i.S.v. Art. 12 Abs. 1 KRK in sie betreffenden schulischen Angelegenheiten ausserhalb von schulischen Verwaltungsverfahren zusteht. Die Beantwortung der Fragestellung erfolgt basierend auf dem Studium pädagogischer Fachliteratur zur Abgrenzung des Partizipationsbegriffs und Entwicklung einer Arbeitsdefinition sowie auf der Erarbeitung eines Modells zur Operationalisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK nach herrschender Rechtslehre und Rechtsprechung. Dieses Modell dient anschliessend der Analyse der nationalen Gesetzgebung im Hinblick auf zu beachtende Rahmenbedingungen, der Untersuchung der Schulgesetzgebung des Kantons Bern im Spezifischen sowie der weiteren 20 deutschsprachigen Kantone im Allgemeinen zur Einordnung des Kantons Bern im interkantonalen Vergleich sowie letztlich der exemplarischen Analyse der Schulgesetzgebung der beiden Berner Gemeinden Köniz und Stadt Bern. Aus den Ergebnissen des interkantonalen Vergleichs geht der Kanton Bern aufgrund fehlender Bestimmungen in der Schulgesetzgebung zu einer Mitsprache von Schüler*innen als eines der kantonalen Schlusslichter bei der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK im Schulbereich heraus. Doch auch auf nationaler oder interkantonomer Ebene fährt die Schweiz aktuell keine Strategie zur Umsetzung eines Grundanspruchs auf Mitsprache in der Schule, der allen Schüler*innen der Schweiz zusteht. Basierend auf den Anmerkungen der konsultierten Literatur zur Umsetzung des Mitspracherechts für Schüler*innen im Sinne der ratifizierten Konvention sowie *Good Practice Beispielen*, die aus den Ergebnissen hervorgehen, formuliert die Arbeit abschliessend Handlungsempfehlungen an den Bund, den Kanton Bern und die Berner Schulgemeinden, um zukünftig allen Schüler*innen des Berner Volksschulwesens ihren Anspruch auf Mitsprache zuzusichern.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1	Zielsetzung und Fragestellung	6
1.2	Methodisches Vorgehen	6
1.3	Aufbau der Arbeit	8
2.	Theoretische Grundlagen	9
2.1	Begriffsdefinitionen und -abgrenzungen in pädagogischer Fachliteratur	9
2.1.1	Partizipation	10
2.1.2	Mitbestimmung und Mitwirkung	11
2.1.3	Teilnahme und Beteiligung	15
2.1.4	Zwischenfazit	16
2.2	Begriffsdefinitionen und -abgrenzungen in der Rechtsliteratur	17
2.3	Arbeitsdefinition	18
2.4	Die UN-Kinderrechtskonvention und die Bedeutsamkeit von Art. 12 KRK	19
3.	Analyse der aktuellen Gesetzgebung	22
3.1	Internationale Ebene: Art. 12 Abs. 1 KRK	22
3.1.1	Das Modell zur Konzeptualisierung von Art. 12 KRK nach Lundy (2007)	26
3.1.2	Art. 12 Abs. 1 KRK im Kontext von Bildung und Schule	31
3.1.3	Zwischenfazit	32
3.2	Nationale Ebene: Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK in Bundesverfassung (BV) und Bundesgesetzen	33
3.2.1	Die Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK in der BV	33
3.2.2	Die Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK in Bundesgesetzen	34
3.2.3	Zwischenfazit	36
3.3	Kantonale Ebene: Umsetzung von Art. 12 KRK im kantonalen Schulrecht (Schulgesetze und Schulverordnungen)	36
3.3.1	Der Kanton Bern im interkantonalen deutschsprachigen Vergleich	37
3.3.2	Lehrplan 21 des Kantons Bern	42
3.3.3	Zwischenfazit	45

3.4 Gemeindeebene: Reglemente und Verordnungen	46
3.4.1 Stadt Bern	46
3.4.2 Köniz	49
3.4.3 Zwischenfazit	52
4. Fazit und Ausblick	54
4.1 Handlungsempfehlungen	55
4.1.1 ... an den Bund	55
4.1.2 ...an den Kanton Bern.....	56
4.1.3 ... an die Berner Schulgemeinden	58
4.2 Grenzen dieser Arbeit	59
4.3 Bedeutung für den Beruf der Lehrperson	59
5. Abkürzungsverzeichnis	61
6. Literaturverzeichnis	63
7. Gesetzesverzeichnis	68
8. Abbildungsverzeichnis	72
9. Lauterkeits- und Redlichkeitserklärung	73
10. Anhang	74
10.1 E-Mail-Verkehr mit dem AKVB	74
10.1.1 Anfrage ans AKVB und erste Antwort des AKVB.....	74
10.1.2 Nachfrage ans AKVB	75
10.1.3 Zweite Antwort des AKVB	75
10.2 Ergebnisse der systematischen Durchsuchung der Schulgesetzgebungen der Deutschschweizer Kantone	76

1. Einleitung

Schule als Lernort für Demokratie. Das ist eine Vision, die verschiedene Demokratie-Pädagog*innen vertreten und in der Schule Partizipation und Mitsprache für Schüler*innen fordern (vgl. bspw. Dewey 1966; Honneth 2012). Schliesslich ist es gemäss Fend (2006, S. 54) eine Aufgabe der Schule, Heranwachsende zu sozialisieren und auf das Leben in der Gesellschaft vorzubereiten. Im Falle der Schweiz bedeutet dies, die Schüler*innen auf eine demokratische Gesellschaft vorzubereiten, in der Partizipation und Mitsprache zum demokratischen Grundverständnis gehören. Nebst demokratie- und bildungstheoretischen Überlegungen gibt es aber auch rechtliche Gründe, Lernende in der Schule partizipieren zu lassen. Denn mit Art. 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) steht Kindern ein Recht auf Mitsprache zu:

«Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife» (Art. 12 Abs. 1 KRK).

Die Schweiz hat die KRK 1997 ratifiziert und sich somit dazu verpflichtet, in der Schweiz lebenden Kindern diesen Rechtsanspruch zu gewähren (vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen 1989). Aufgrund der offenen Formulierung von Art. 12 Abs. 1 KRK umfasst diese auch den Bildungsbereich. Doch jüngeren Studien zufolge erleben Schüler*innen gegenwärtig noch wenig Möglichkeiten zur Mitsprache in der Schule. Dies trifft gemäss den Erhebungen von Quenzel und Ott (2023, S. 205) insbesondere auf die Unterrichtsebene zu, doch der Wunsch der Lernenden nach mehr Mitbestimmung bezieht sich nicht nur auf die Unterrichtsgestaltung, Lerninhalte und Arbeitsweisen, sondern umfasst ebenso die Organisation und Weiterentwicklung der Schule (Martinek & Carmignola 2020, S. 245). Zudem zeigt sich in den Studien eine Tendenz, Lernenden die Möglichkeit zur Mitsprache abhängig von der Klassenstufe einzuräumen: So geben Schüler*innen der Primarschule tendenziell seltener Möglichkeiten zur Mitbestimmung an als Lernende in höheren Klassen (Neumann, Andresen & Schneekloth 2018, S. 334 f.). Dabei ist es auch aus lernpsychologischer Sicht und basierend auf dem aktuellen konstruktivistischen Lernverständnis erstrebenswert, Schüler*innen aktiv in den Unterricht einzubeziehen. So ist seit der Selbstbestimmungstheorie von Deci und Ryan (1993, S. 229) bspw. bekannt, dass das Erleben von Autonomie eines von drei Grundbedürfnissen darstellt, dessen Erfüllung über die Entwicklung einer (intrinsischen) Motivation und Einstellung von Wohlbefinden lernförderliche Wirkung entfaltet und sich somit positiv auf schulische Leistungen auswirkt. Zudem hat die wachsende Disziplin der Neurowissenschaften gezeigt, wie Emotionen das menschliche Lernen beeinflussen können und sich somit beim Unterrichten nutzen lassen, um über

das Erleben von Selbstwirksamkeit und persönlicher Bedeutsamkeit eine höhere Lernmotivation und bessere kognitive Verarbeitung der Lerninhalte zu bewirken (Standop 2001, S. 293).

Es zeigt sich somit eine Diskrepanz zwischen aktueller Normen zur Partizipation von Schüler*innen aus bildungstheoretischer, lernpsychologischer sowie rechtlicher Perspektive und der gegenwärtigen Umsetzung ebendieser in der Praxis. Dies weckt einerseits die Frage, wie umfassend der in Art. 12 Abs. 1 KRK verankerte Rechtsanspruch insbesondere im Bereich Schule zu verstehen ist und andererseits, ob gut 25 Jahre nach Ratifizierung der KRK Schüler*innen ihr Mitspracherecht in schulischen Angelegenheiten geltend machen können.

1.1 Zielsetzung und Fragestellung

Basierend auf diesen einführenden Überlegungen setzt sich die vorliegende Arbeit zum Ziel, den aktuellen Stand der gesetzlichen Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK im Volksschulwesen des Kantons Bern zu untersuchen. Dabei fokussiert sich die Auseinandersetzung auf den ersten Absatz dieser Kinderrechtsnorm, da Art. 12 Abs. 2 KRK mit dem Recht auf Gehör in Gerichts- und Verwaltungsverfahren einen Sonderfall der offen formulierten Bestimmung in Art. 12 Abs. 1 KRK darstellt. Das Erkenntnisinteresse liegt jedoch darin, inwiefern die offene Bestimmung im ersten Absatz des Artikels auszulegen ist und daraus ein rechtlicher Anspruch für Schüler*innen erwächst, Mitsprache in allen sie betreffenden Angelegenheiten des schulischen Alltags ausserhalb von Verfahrens- und Verwaltungskontext ausüben zu können. Die Eingrenzung erfolgt dabei auf den Kanton Bern, da die Autorin in diesem ihre Ausbildung zur Lehrperson absolviert und dieser nach Studienabschluss als späteres Wirkungsfeld der Autorin in Frage kommt.

Somit ergibt sich folgende Fragestellung, welcher diese Arbeit nachgeht:

Inwiefern steht Schüler*innen der Volksschule im Kanton Bern das Recht auf Mitsprache i.S.v. Art. 12 Abs. 1 KRK in sie betreffenden schulischen Angelegenheiten ausserhalb von schulischen Verwaltungsverfahren zu?

1.2 Methodisches Vorgehen

Die vorliegende Arbeit basiert auf einem Literaturstudium und der Analyse von Gesetzestexten entlang des Prinzips der Subsidiarität und anhand rechtlicher Kommentare sowie der herrschenden Rechtslehre und Rechtsprechung. Von besonderer Relevanz ist dabei die *Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009)* des Ausschusses für die Rechte des Kindes (ARK), der darin ausführt, wie Art. 12 Abs. 1 KRK im Sinne der ratifizierten Konvention zu interpretieren ist.

Um die deutschsprachigen kantonalen Schulgesetzgebungen auf Bestimmungen zu einem Mitspracherecht zu durchsuchen, wurden innerhalb der systematischen Rechtssammlung der 21 Deutschschweizer Kantone jeweils das Gesetz und, sofern vorhanden, die Verordnung zur Volksschule auf folgende Schlagwörter untersucht:

1. Partizipation / partizipieren
2. Mitsprache / mitreden
3. Mitbestimmung / mitbestimmen
4. Teilnahme / teilnehmen
5. Beteiligung / beteiligen
6. Mitwirkung / mitwirken
7. (Mit-)Gestaltung / (mit-)gestalten
8. Anhörung / angehört werden
9. Meinung

Die Auswahl dieser Schlagwörter stützt sich dabei einerseits auf die Begriffe, die gemäss einer quantitativen Untersuchung der deutschsprachigen Datenbank für Bildungsliteratur *FIS Bildung* von Müller-Kuhn und Häbig (2022) die meisten Treffer für Literatur im Kontext von Partizipation in der Schule erzielten (Schlagwörter 1-7; vgl. auch Kapitel 2.1). Da es sich bei Rechtsnormen um ausformulierte vollständige Sätze handelt und nicht jede Norm zwangsläufig mit einem Titel versehen ist, wurde in Ergänzung zum Nomen jeweils auch nach dem Verb gesucht, wobei sowohl bei den Nomen als auch Verben insbesondere der Wortstamm berücksichtigt wurde, um auch Flexionen der Wörter einzuschliessen.

Andererseits wurde diese Begriffsauswahl um Ausdrücke erweitert, die gemäss Rechtskommentaren im Schweizer Recht oftmals in Verbindung mit der Umsetzung von Art. 12 KRK stehen (Schlagwort 8; vgl. auch Kapitel 2.2). Schlagwort 9 fand schliesslich Eingang in die Auswahl, weil es im Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 KRK einen zentralen Kern dieser Bestimmung beschreibt (vgl. Kapitel 3.1).

Im Rahmen der Gesetzesanalyse erfolgte in Ergänzung zur literaturbasierten Auseinandersetzung per E-Mail einerseits eine Anfrage an das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) des Kantons Bern zur rechtlichen Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK auf kantonomer Ebene (vgl. Kapitel 10.1), andererseits eine Nachfrage per Telefon beim Schulamt der Stadt Bern betreffend der rechtlich verankerten periodischen Überprüfung der *Direktionsverordnung über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler* (DVMS SBE) (vgl. Kapitel 3.4.1). Da das AKVB gemäss Nachfrage nicht erhebt, welche Gemeinden im Kanton Bern ein Mitspracherecht in ihren Schulen umsetzen, basiert die Auswahl der Gemeinden für die Analyse dieser Arbeit auf allen Treffern, die eine Schlagwortsuche anhand der obigen Liste in den Schulreglementen folgender arbiträr gewählten Gemeinden erzielte: Stadt Bern, Münsingen, Köniz, Wohlen bei Bern, Spiez, Thun.

1.3 Aufbau der Arbeit

Ausgehend von der Kontextualisierung und Entwicklung der Fragestellung erörtert die vorliegende Arbeit in Kapitel 2 die theoretischen Grundlagen zur Analyse der Gesetzestexte und Beantwortung der Fragestellung. Diese setzen sich einerseits aus Begriffsdefinitionen und -abgrenzungen von Partizipation in pädagogischer Fachliteratur (Kapitel 2.1) und in der Rechtsliteratur sowie herrschenden Rechtslehre (Kapitel 2.2) zusammen, die gemeinsam zur Arbeitsdefinition (Kapitel 2.3) des vorliegenden Beitrags führen. Andererseits stellen die theoretischen Grundlagen die UN-Kinderrechtskonvention und die Bedeutsamkeit von Art. 12 KRK (Kapitel 2.4) vor.

Darauf aufbauend erfolgt in Kapitel 3 die Analyse der aktuellen Gesetzgebung. Dazu wird auf internationaler Ebene ein Modell zur Operationalisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK basierend auf Rechtskommentaren zu dieser Bestimmung erarbeitet und in den Kontext des Bildungsbereichs gesetzt (Kapitel 3.1). Dieses Modell dient im Folgenden der Analyse der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK in der nationalen Schweizer Gesetzgebung (Kapitel 3.2), der Schulgesetzgebung der deutschsprachigen Kantone, wobei der Fokus auf dem Kanton Bern liegt und dessen Umsetzungspraxis im interkantonalen Vergleich betrachtet wird (Kapitel 3.3), bevor abschliessend eine Analyse der rechtlichen Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK in den zwei Berner Gemeinden Stadt Bern und Köniz erfolgt (Kapitel 3.4).

Kapitel 4 bilanziert schliesslich die Ergebnisse der Gesetzesanalyse und leitet darauf basierend Handlungsempfehlungen (Kapitel 4.1) an den Bund, den Kanton Bern und die Berner Schulgemeinden ab, betrachtet die Ergebnisse der Untersuchung innerhalb der Grenzen dieser Arbeit (Kapitel 4.2) und schliesst mit der Bedeutsamkeit der Thematik und Ergebnisse für den Lehrpersonenberuf (Kapitel 4.3).

2. Theoretische Grundlagen

Das vorliegende Kapitel beschäftigt sich zunächst mit der Begriffsvielfalt im Themenbereich der Partizipation und erörtert die begriffliche Einbettung im pädagogischen und rechtlichen Kontext. Basierend darauf erfolgt eine Arbeitsdefinition für die vorliegende Arbeit. Das Kapitel schliesst mit dem Bedeutungskontext und der Zielsetzung der KRK und der Bedeutsamkeit von Art. 12 KRK im Besonderen, worauf die nachfolgende Auseinandersetzung aufbaut.

2.1 Begriffsdefinitionen und -abgrenzungen in pädagogischer Fachliteratur

Partizipation, Mitsprache, Mitbestimmung: Geht es darum, Kinder und Jugendliche aktiv in die Gestaltung des Unterrichts und des ausserunterrichtlichen Schullebens einzubinden, findet sich in der pädagogischen Fachliteratur eine Vielzahl von Begriffen, um diese Praxis zu beschreiben. Während manche Autor*innen gewisse Begriffe synonym verwenden, grenzen andere die Bedeutung der einzelnen Begriffe dezidiert voneinander ab. Diese Bedeutungsvielfalt eröffnet ein Begriffsspektrum, das sich von blosser Unterrichtsteilnahme bis zur initiativen und diskursiven Veränderung schulischer Teilbereiche durch Lernende in Kooperation mit Lehrpersonen erstreckt (vgl. Müller-Kuhn & Häbig 2022, S. 57). Um zu eruieren, welche zentralen Begriffe die pädagogische Fachliteratur und damit den Diskurs über schulische Partizipation prägen, haben Daniela Müller-Kuhn und Julia Häbig (2022) vom Zentrum für Schulentwicklung der Pädagogischen Hochschule Zürich mittels einer Schlagwort-Suche quantitativ die Datenbank *FIS Bildung* untersucht, welche als relevante Literaturdatenbank zu allen Teilbereichen des Bildungswesens im deutschsprachigen Raum gelten kann. In den Ergebnissen dieser Untersuchung erzielte der Begriff «Partizipation» dabei mit Abstand die meisten Treffer

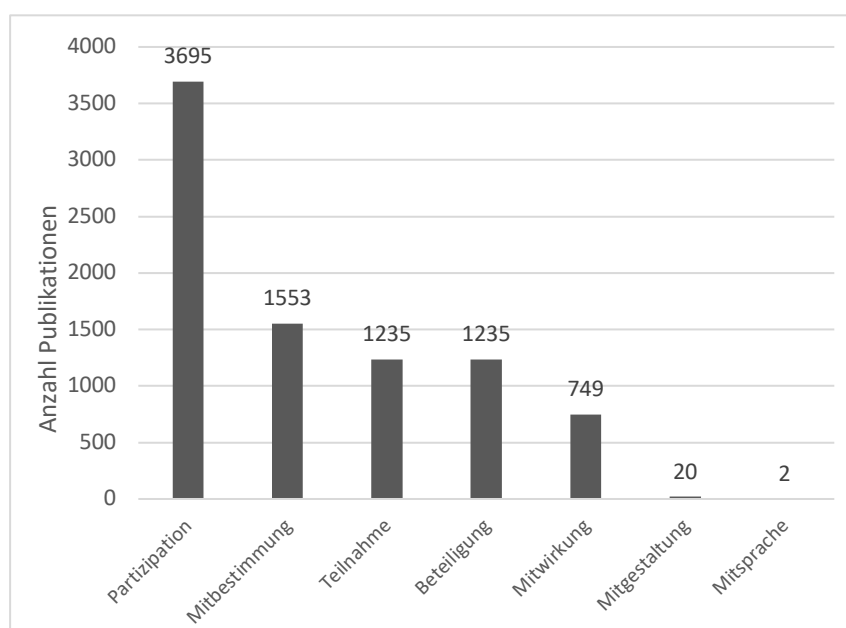


Abbildung 1: Anzahl deutschsprachiger Publikationen auf FIS Bildung basierend auf verschiedenen Schlagworten, Stand 11.06.2021 (Müller-Kuhn & Häbig 2022, S.59).

(vgl. Abb. 1). Daneben treten häufig die Begriffe «Mitbestimmung», «Teilnahme / Beteiligung» sowie «Mitwirkung» in Publikationen auf, während «Mitgestaltung» und «Mitsprache» zu deutlich weniger Treffern führten. Begriffe wie «Teilhabe, Teilnehmen, Teilhaben, Mitwirken, Mitbestimmen, Mitreden, Mitentscheiden und Mitentscheidung» ergaben keinen Treffer in der Datenbank (vgl. Müller-Kuhn & Häbig 2022, S. 58). Basierend auf diesen Ergebnissen haben Müller-Kuhn und Häbig (ebd., S. 59) aus den fünf häufigsten Schlagwörtern drei Begriffspaare gebildet, die sich inhaltlich nahestehen, deren Begriffsverständnis sich je nach Kontext jedoch unterschiedlich auffassen lässt. Unter Einbezug weiterer Autor*innen werden nachfolgend entlang dieser engeren Begriffsauswahl die grundlegendsten bildungsrelevanten Konzepte sowie deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede kurz skizziert.

2.1.1 Partizipation

Beim Begriff der Partizipation lassen sich zwei verschiedene Facetten unterscheiden. Zum einen findet der Begriff als sog. «umbrella term» Verwendung, wobei er als Sammelbegriff jegliche Form von Beteiligung oder Einbindung umfasst (vgl. Müller-Kuhn & Häbig 2022, S. 59.). Reisenauer (2020, S. 4) sieht dabei eine enge Verknüpfung zu Begriffen wie «Demokratie, Selbstbestimmung, Emanzipation, Integration, Gerechtigkeit oder Inklusion». Damit findet der Begriff «Partizipation» als Leitkonzept Anwendung in einer Vielzahl von kontextuell unterschiedlichen Diskursen, die sich nicht nur auf den Bildungsbereich beschränken.

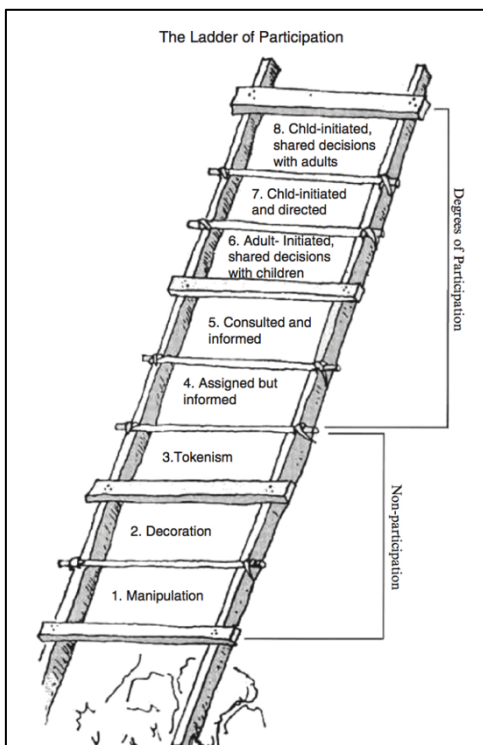


Abbildung 2: Partizipationsleiter von Hart (1992).

Reichenbach (2006, S. 54) erachtet ein so breit gefasstes Begriffsverständnis hingegen als unbrauchbar, da sich eine soziale Interaktion letztlich immer als eine gewisse Form der Partizipation auffassen lasse. Daher beschreibt er Partizipation in einem engeren Sinne «als Einbindung von Individuen in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse», wobei sowohl Dimension als auch Intensität dieser Einbindung variieren können und somit zu unterschiedlichen Partizipationsgraden führen (vgl. ebd., S. 54 f.). Diese Auffassung spiegelt sich in unterschiedlichen Modellen wider, in welchen Autor*innen Partizipation in unterschiedlichen Dimensionen und Ausprägungen abstufen. Häufig rezipiert werden in der Fachliteratur bspw. die Partizipationsleiter von Hart (1995) oder der Partizipationswürfel von Abs (2010), die andere Autor*innen wiederum als Ausgangslage für ihre eigene Begriffsdefinition nutzen.

Dieses Begriffsverständnis verdeutlicht die zweite Anwendungsfacette des Partizipationsbegriff, nach welcher der Begriff als Fachausdruck einen konkreten Prozess beschreibt, dessen Definition dabei allerdings von Autor zu Autorin variiert (vgl. hierzu auch Müller-Kuhn & Häbig 2022, S. 60). So zeichnen Fatke und Schneider (2005, S. 7) in Anlehnung an den lateinischen Wortursprung («partem capere»¹) eine dezidiertere Definition als Reichenbach (2006, S. 54) und sprechen nur dann von Partizipation, wenn Kinder «einen Teil der Verfügungsgewalt über die eigene Lebensgestaltung von den Erwachsenen» übernehmen können. Dieses Verständnis beruht damit stärker auf dem Aspekt einer aktiven alleinigen Entscheidungsmacht in gewissen Situationen, die jedoch auch eine entsprechende Verantwortungsübernahme suggeriert. Dahingegen fasst Rüedi (2017, S. 217) Schüler*innenpartizipation in concreto als Kooperation zwischen Lernenden, Lehrpersonen und Schulleitung auf, um nach demokratischen Prinzipien und innerhalb der institutionellen Rahmenbedingungen über Angelegenheiten zur Schule zu befinden, die alle Beteiligten betreffen, und diese entsprechend zu gestalten. Damit setzt sie den Schwerpunkt ihrer Definition auf den kollektiven Handlungsaspekt von Partizipation, der eine Aushandlung und Koordination der unterschiedlichen Intentionen aller Beteiligten erfordert.

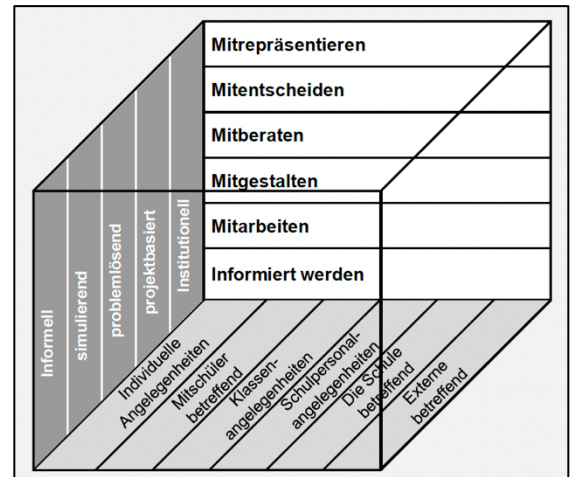


Abbildung 3: Partizipationswürfel von Abs (2010).

Diese Beispiele verdeutlichen den Reichtum definitorischer Nuancen des Partizipationsbegriffs und dessen Anwendung. Es besteht in der Fachliteratur keine Konsensdefinition des Begriffs, sondern Autor*innen setzen in ihren Arbeitsdefinitionen unterschiedliche Schwerpunkte. Daran kritisieren jedoch bspw. Oser und Biedermann (2006, S. 17), dass dieser uneinheitliche Begriffsgebrauch oftmals mit einem Konglomerat normativer und deskriptiver Aspekte einhergehe und dabei der situationsspezifischen Ausprägung der Partizipation unzureichend Rechnung getragen werde, wie bereits mit Reichenbach (2006, S. 54) aufgezeigt. Aufgrund dieser unklaren Definitionslage bezeichnen Oser und Biedermann (2006, S. 17) Partizipation als «Begriff, der ein Meister der Verwirrung ist».

2.1.2 Mitbestimmung und Mitwirkung

Auffallend bei den Begriffen «Mitbestimmung» und «Mitwirkung» ist laut Müller-Kuhn und Häbig (ebd., S. 61) eine deutlich seltener anzutreffende Definition, als dies beim Partizipationsbegriff der Fall ist. Die Autorinnen führen als Erklärung an, dass vielen Autor*innen der Begriff möglicherweise selbsterklärend erscheine und sie daher auf eine nähere Definition verzichteten (vgl. ebd., S. 61 f.). Vielmehr finden die Begriffe «Mitbestimmung» und «Mitwirkung» Verwendung, um wiederum den Partizipationsbegriff zu

¹ z. Dt.: einen Teil nehmen, ergreifen (Übersetzung der Autorin)

definieren (vgl. bspw. Fatke & Schneider 2005, S. 7, 13; Rieker, Mörgen, Schnitzer & Stroezel 2016, S. 4).

Vervollständigen würden das Begriffsquartett gemäss Müller-Kuhn & Häbig (2022, S. 61) die Mitsprache und die Mitgestaltung. Da es sich dabei allerdings um Begriffe handelt, die laut ihrer Untersuchung in bildungswissenschaftlicher Literatur eher selten anzutreffen sind, diskutieren die Autorinnen sie in ihrer Arbeit nicht weiter (ebd.). Es gilt jedoch anzumerken, dass weitere existierende Begriffe der «Mit-»-Begriffsgruppe nicht ausgeschlossen sind. So unterscheidet bspw. der Praxisleitfaden zur Schüler*innenpartizipation des Stadt Zürcher Schulamts zwischen «mitreden», «mitentscheiden» und «mitwirken» als Formen der Partizipation, wobei der Entscheidungsspielraum und die Verantwortungsübernahme der Lernenden graduell zunehmen (vgl. Marty 2013, S. 10). Auf der untersten Partizipationsstufe «mitreden», die als Verbform am ehesten der Mitsprache zuzuordnen ist, können Schüler*innen dabei zu gezielten Fragen ihre Meinung äussern, die die entscheidungsbefugten Personen anschliessend einzubeziehen haben (vgl. Abb. 4). Müller-Kuhn und Häbig (2022, S. 62)



Abbildung 4: Grade der Partizipation im Praxisleitfaden zur Schüler*innenpartizipation der Stadt Zürich (Marty 2013, S. 10).

fassen die Anhörung der Meinungsäusserung und deren aktiven Einbezug in den Entscheidungsprozess hingegen unter dem Begriff der Mitbestimmung zusammen, den sie mit Nachdruck vom Begriff der «blossen Mitsprache» abgrenzen, ohne letzteren jedoch explizit zu definieren. Die beiden Autorinnen betonen dabei, dass sich eine *Mitbestimmung* vor allem aus der Gewichtung der geäusserten Meinung ergebe und deshalb über *Mitsprache* hinausgehe, welche vor diesem Hintergrund möglicherweise als blosser Meinungsäusserung resp. -anhörung zu verstehen ist. Im Gegensatz zur Definition von «mitreden» im Praxisleitfaden sind im Begriffsverständnis von Müller-Kuhn und Häbig (ebd.) jedoch keine einschränkenden Aussagen zu erkennen, die sich auf Zeitpunkt resp. Gegenstand der Meinungsäusserung beziehen.

Die zweite Stufe des Stadt Zürcher Praxisleitfadens «mitentscheiden» scheint sich von der ersten Stufe insofern zu unterscheiden, als dass Lernende unabhängig gezielter Nachfrage ihre Meinung einbringen und sich an der Entscheidungsfindung beteiligen können (vgl. Abb. 4). Allerdings bleibt offen, wie sich diese Beteiligung ausgestaltet und inwiefern sie sich von der ersten Stufe unterscheidet, da auch auf der zweiten Stufe mit dem Einbezug der Lernenden durch die Entscheidungstragenden suggeriert wird, dass die abschliessende Entscheidungsmacht bei den Erwachsenen und nicht bei den Schüler*innen liegt. Die Öffnung der Möglichkeiten zur Meinungsbekundung, die sich im Vergleich zur ersten Stufe nicht mehr nur auf «gezielte Fragen» beziehen, betont jedoch die Sichtweise, Lernende als aktive Interaktionspartner*innen einer Lehrperson zu betrachten und als solche ihre Meinungen in allen unterrichtsrelevanten Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen, wie dies Kurth-Buchholz (2011, S. 15) unter dem Begriff der Mitbestimmung ausführt. Da Müller-Kuhn und Häbig (2022, S. 62) in ihrer Definition der Mitbestimmung nicht festlegen, auf welche Möglichkeiten sich die Meinungsäusserung und Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse erstreckt, lässt sie sich auch auf die zweite Partizipationsstufe des Praxisleitfadens beziehen. In beiden Fällen zeigt sich jedoch, dass die zwei ersten Partizipationsstufen des Praxisleitfadens in ihren Definitionen Beschreibungen des Mitbestimmungsbegriffs anderer Autor*innen entsprechen.

Als letzte und ausgeprägteste Partizipationsstufe führt der Praxisleitfaden die Mitwirkung von Lernenden auf, welche den Schüler*innen nicht nur das Einbringen eigener Vorhaben zugesteht, sondern auch eine gemeinsame Entscheidungsfindung vorsieht (vgl. Abb. 4). Bezogen auf diese beiden Aspekte bleibt unklar, inwiefern sich die dritte von der zweiten Partizipationsstufe unterscheidet. Der Wortlaut der «gemeinsamen Entscheidungsfindung» lässt sich als demokratische Abstimmung auffassen, bei der alle Beteiligten über eine gleichwertige Stimme verfügen und somit die Entscheidungsgewalt nicht mehr allein bei Erwachsenen des Schulteams liegt. Dies entspräche der Operationalisierung von Mitbestimmung nach Gamsjäger und Wetzelhütter (2020, S. 101), welche Mitbestimmung einerseits als Form der demokratischen Mitbestimmung definieren, bei der Lernenden bei wichtigen Entscheidungen über mehrere Alternativen abstimmen können. Andererseits verstehen Gamsjäger und Wetzelhütter (ebd.) Mitbestimmung als eine Form der Mitgestaltung, wobei Lernende eigene Projekte vorschlagen können und bei der Umsetzung von Lehrpersonen und Schulleitung unterstützt werden.

Damit greifen die Autorinnen auch die beiden anderen Aspekte der dritten und letzten Partizipationsstufe des Stadt Zürcher Leitfadens auf, der unter «mitwirken» im Gegensatz zu den anderen beiden Stufen auch eine Beteiligung und damit einhergehende (Teil-) Verantwortungsübernahme seitens der Schüler*innen bei Planung und Umsetzung von Projekten vorsieht.

Sowohl laut Gamsjäger und Wetzelhütter (2020, S. 101) als auch gemäss Marty (2013, S. 11) im Praxisleitfaden erstrecken sich die Möglichkeiten zur Mitbestimmung in ersterem und in letzterem Fall zur Partizipation als Sammelbegriff für verschiedene Formen und Ausprägungen von Beteiligung an und Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse auf unterrichtliche, Klassen- sowie schulgestalterische und schulorganisatorische Ebene. Dabei lässt sich auch der von Marty (ebd., S. 10) verwendete Begriff «mitwirken», wie bereits zuvor «mitreden» und «mitentscheiden», bei anderen Autor*innen einem Begriffsverständnis der Mitbestimmung mit jeweils unterschiedlicher Schwerpunktsetzung zuordnen. Dabei fällt der Begriff der Mitwirkung insbesondere in Kontexten organisationsbezogener Beteiligung auf. So nennen bspw. Fatke und Schneider (2005, S. 15) als Mitwirkungsmöglichkeiten auf Unterrichtsebene unterrichtliche Rahmenbedingungen wie die Sitzordnung, Gestaltung des Klassenzimmers, Auswahl von Klassenfahrtzielen oder den Beschluss von Regeln sowie Terminen und auf Schulebene die Organisation von Schulfesten oder Projekttagen resp. -wochen über Beteiligungsformen wie Schüler*innen- oder Klassenräte (vgl. hierzu auch Leipold 2010, S. 259; Abs 2010, S. 182). Eine Vermischung verschiedener Begriffe findet dabei nicht nur bei der bereits erwähnten Mitbestimmungsform der Mitgestaltung von Gamsjäger und Wetzelhütter (2022, S. 101) statt, die dem Mitwirkungsverständnis von Marty (2013, S. 10) entspricht. Ebenso bezeichnen bspw. Speck, Schubert, von Berg und Barth (2010, S. 123) Mitwirkung als eine aktive Gestaltung, Speck (2010, S. 74) spricht bei Mitwirkung von Mitgestaltungsräumen und Abs (2010, S. 182) verwendet die Begriffe Mitwirkung und Mitgestaltung synonym.

Diese definitorischen Überschneidungen zeigen auf, dass sich keine trennscharfe Linie zwischen den Begriffen Mitsprache / mitreden, Mitbestimmung, mitentscheiden, Mitwirkung und Mitgestaltung ziehen lässt und ihre Auslegung sowie Verwendung von den jeweiligen Autor*innen abhängen. Analog zu den Untersuchungsergebnissen von Müller-Kuhn und Häbig (2022, S. 59) ist der Begriff der Mitgestaltung selten anzutreffen und findet vorwiegend in der Be- oder Umschreibungen anderer Begriffe wie der Mitwirkung Verwendung. Demgegenüber zeichnet sich bei der Mitbestimmung das differenzierteste Begriffsverständnis ab, welches sich je nach Schwerpunktsetzung mit dem bei weiteren Autor*innen unter Begriffen wie Mitsprache oder Mitwirkung erläuterten Konzept überschneidet. Einen Ordnungsversuch unternehmend, lassen sich die Begriffe «Mitsprache / mitreden», «mitentscheiden», «Mitwirkung / mitwirken» und «Mitgestaltung» insofern basierend auf der hier diskutierten Literatur als Ausprägungsformen der Mitbestimmung mit unterschiedlichen Schwerpunkten bezeichnen, weshalb sie hier in keine hierarchische, sondern ebenbürtige Beziehung gesetzt werden.

All diesen Termini gemein und bezeichnend für diese Begriffsgruppe ist indes das Präfix «Mit-», das eine Kollektivität suggeriert, die dem damit beschriebenen Prozess oder der Handlung innewohnt (vgl. hierzu auch Müller-Kuhn & Häbig 2022, S. 61). Die hier diskutierten Definitionen lassen diesbezüglich aber oftmals offen oder deuten nur implizit an, wie sich die Kollektivität genau ausgestaltet und wie sich die Entscheidungsmacht innerhalb dieser Kollektivität verteilt. Besonders zum Tragen kommt dieser Kollektivitätsaspekt der «Mit»-Begriffsgruppe in Kontexten demokratischer Prinzipien und des Demokratielernens. Wie bereits bei Gamsjäger und Wetzelhütter (2022, S. 101) sehen auch Derecik, Goutin und Michel (2018, S. 20) Mitbestimmung in Zusammenhang mit Entscheidungsgewalt als repräsentative Vertretung eigener als auch Gruppeninteressen in Form von Wahlen, Abstimmungen oder Meinungsabfragen, wobei grundsätzlich allen gleiche Stimmrechte zukommen, in der Schule jedoch Ausnahmen existieren (bspw. in Lehrplan- oder sicherheitsrelevanten Fragen). Als unerlässlichen Teil dieser Mitbestimmung nennen Derecik et al. (ebd., S. 20 f.) zudem den Zugang zu Informationen und Wissen durch Lehrpersonen, Medien oder weitere Materialien, um sich ein Urteil bilden und eine Entscheidung fällen zu können.

2.1.3 Teilnahme und Beteiligung

Auch das letzte Begriffspaar wird laut Müller-Kuhn und Häbig (2022, S. 64) im Vergleich zum Partizipationsbegriff selten definiert und taucht oftmals synonym für die bereits betrachteten Begriffe auf. Der Begriff der Teilnahme bezieht sich dabei vor allem auf eine physische Anwesenheit und weist somit kaum Prozesscharakter auf (vgl. ebd., S. 64 f.). Sobald es um mehr als bloße Präsenz geht, bedienen sich Autor*innen anderer Begriffe wie Mitwirkung oder Beteiligung (vgl. ebd.).

Für den Begriff der Beteiligung findet sich eine explizite Erklärung bspw. bei Banneyer, Bergner, Frye, Giese, Knauer et al. (2015, S. 7), welche Beteiligung mittels zunehmender Eröffnung von Entscheidungsspielräumen als eine Machtverschiebung zugunsten der Lernenden auffassen. Schlesinger (2011, S. 1) verbindet Beteiligung hingegen nicht mit Entscheidungsmacht, sondern mit Verantwortungsübernahme. Lernende sollen erfahren, dass der Erfolg von Unterricht nicht nur von ihrer physischen Anwesenheit – analog zum Begriffsverständnis der Teilnahme –, sondern ebenso von ihrer aktiven Mitwirkung abhängt (vgl. ebd.). Diese Teilverantwortung sollen Schüler*innen übernehmen, indem die Lehrperson durch kooperative Lernformen, Zurückhaltung und Kritikfähigkeit den Lernenden ermöglicht, eigene Ideen in den Unterricht einzubringen und Unterrichtssequenzen selbst zu entwickeln (vgl. ebd.). Wenngleich beide Definitionsansätze unterschiedliche Fokusse setzen, so schliessen sich die Mittel, namentlich die Eröffnung von Entscheidungsspielräumen sowie die Übernahme von Teilverantwortung, zum Zwecke einer Beteiligung nicht zwangsläufig aus. Vielmehr lässt sich argumentieren, dass ein Entscheidungsspielraum resp. eine zu treffende Entscheidung mit (Teil-)Verantwortung für die Entscheidungsfindung selbst und daraus resultierenden Konsequenzen einhergeht. So eröffnet auch Schlesinger (2011, S. 1) implizit Entscheidungsspielräume, wenn sie

Lernende eigene Ideen in den Unterricht einbringen und sie selbst Unterrichtssequenzen entwickeln lässt. Diese Verflechtung von Entscheidungsspielraum und Verantwortung zeigt sich bspw. auch in den zuvor diskutierten Partizipationsstufen des Stadt Zürcher Praxisleitfadens: je ausgeprägter die Partizipation und der damit weiter eröffnete Entscheidungsspielraum, desto mehr Verantwortung gilt es zu tragen (vgl. Abb. 4).

Die wiederkehrende Problematik, einen Begriff mit einem anderen Begriff zu erklären, tritt auch im Beispiel der Begriffsdefinition von Beteiligung auf. So vermischen Banneyer et al. (2015, S. 7) die Begriffe Beteiligung und Partizipation, während Schlesinger (2011, S. 1) Beteiligung und Mitwirkung zusammenführt. Die damit einhergehende Problematik fehlender begrifflicher Eindeutigkeit verdeutlicht Kurth-Buchholz (2011, S. 15) in Bezug auf den Begriff der Beteiligung:

«Ist es das Einbeziehen von Schülermeinungen bei der Unterrichtsplanung oder rein der Einsatz schülerzentrierter Unterrichtsmethoden? Der Begriff 'Beteiligung' könnte daneben interpretiert werden als reine mündliche und schriftliche Beteiligung der Schüler am Unterrichtsgeschehen, sozusagen als das Antworten auf Lehrerfragen oder als Reaktion auf durch den Lehrer gestellte Arbeitsaufträge in mündlicher oder schriftlicher Form. Inwieweit hier Schüler mitbestimmen können, wie sie sich am Unterricht beteiligen und welcher Inhalt mit ihrer Beteiligung erarbeitet werden soll, impliziert dieser Begriff der Mitbeteiligung nicht» (ebd.).

2.1.4 Zwischenfazit

Dieser Abriss der pädagogischen Literatur zeigt, wie im Kontext vom Einbezug Lernender im schulischen Bereich eine uneinheitliche und oftmals nicht trennscharfe Begriffspraxis vorherrscht. Während manche Autor*innen die hier diskutierten Begriffe stellenweise synonym verwenden, grenzen andere die Bezeichnungen dezidiert voneinander ab. Wie oben gezeigt, werden dabei gleiche oder ähnliche Verständnisse teilweise unterschiedlichen Begriffen zugeordnet. Trotzdem sprechen alle Begriffe bei einer weiten Betrachtung letztlich vom selben Kern: «de[m] aktive[n] Wirken – sei es verbaler oder tatkräftiger Art – der Schüler*innen in Absprache mit Peers und/oder der Lehrperson» (Müller-Kuhn & Häbig 2022, S. 66). Dennoch schaffen manche Schwerpunktsetzungen zu grosse Unterschiede zwischen den Begriffen, um sie synonym betrachten zu können, gleichzeitig sind die Unterschiede nicht gross genug, um die Begriffe in jedem Kontext trennscharf voneinander abgrenzen zu können (ebd.). Daraus ergibt sich unweigerlich die Notwendigkeit, die Begriffe in Bezug auf den Kontext eines Beitrags bewusst zu wählen und klar zu definieren, denn dieser ist zentral für die Art und Einordnung des Begriffsverständnisses. So halten Müller-Kuhn und Häbig (ebd., S. 68) abschliessend in ihrer Untersuchung die Beobachtung fest, dass bspw. die Begriffe «Mitbestimmung» und «Mitwirkung» vermehrt in schulpraxisnäheren Beiträgen auftauchen und ihr Verständnis prozessualen Charakter aufweist, während der Partizipationsbegriff als «umbrella term» v.a. im wissenschaftlichen

Diskurs Eingang gefunden hat und von Stufenmodellen dominiert wird, was die Autorinnen auf die normative Besetzung des Themas durch die KRK und lokale Schulgesetzgebungen zurückführen. Inwiefern der Partizipationsbegriff und seine Begleiter im juristischen Kontext definiert werden, dieser Frage nimmt sich das nachfolgende Kapitel an.

2.2 Begriffsdefinitionen und -abgrenzungen in der Rechtsliteratur

Der Einbezug von Kindern steht im Rechtskontext vor allem in Konnotation mit der KRK. Obwohl er im Wortlaut von Art. 12 KRK nicht zu finden ist, hat sich seit Verabschiedung der KRK der Begriff «Partizipation» für die verschiedenen Umsetzungspraktiken von Art. 12 KRK verbreitet (ARK 2009, Rn. 3), der im englischen Originallaut vom ARK als «The children's right to be heard»² titulierte, im deutschsprachigen Raum aber auch als Partizipationsrecht des Kindes bekannt ist (vgl. bspw. Weber Kahn & Hotz 2019, S. 1), weil der Artikel den neuen subjektorientierten Kinderansatz im Besonderen verkörpert (vgl. Kapitel 2.4). Der ARK (2009, Rn. 3) nimmt diese Entwicklung in seiner Allgemeinen Bemerkung zu Art. 12 KRK auf und hält den Begriff als Beschreibung all jener fortlaufenden Prozesse fest, die auf einem mutuell respektvollen Informationsaustausch und Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen beruhen, wobei beider Seiten Ansichten Berücksichtigung erfahren und in das Ergebnis dieser Prozesse einfließen. Art. 12 KRK als Recht des Kindes auf Gehör erachtet der ARK (ebd., Rn. 13) dabei als ein entscheidendes Element dieser Prozesse. Der Prozesscharakter des Partizipationsbegriffs unterstreiche dabei die Notwendigkeit, Kinder nicht nur punktuell einzubeziehen, sondern von Beginn weg einen intensiven Austausch zwischen Kindern und Erwachsenen über alle politischen Strategien, Programme und Massnahmen zu führen, die wichtige Lebensbereiche von Kindern betreffen (ebd.). Verglichen mit den Definitionsarten in Kapitel 2.1.1 lässt sich der Partizipationsbegriff somit nach dem Verständnis des ARK (2009) als Fachausdruck bezeichnen, der einen konkreten Prozess beschreibt, aber dennoch unter sich – im Sinne eines Sammelbegriffs – verschiedene Ausgestaltungen dieses Prozesses umfasst.

So fassen auch Weber Kahn und Hotz (2019, S. 1) vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) in ihrer vom Bund in Auftrag gegebenen Studie zur Umsetzung von Art. 12 KRK in der Schweiz unter dem Partizipationsrecht des Kindes nach Art. 12 KRK alle verschiedenen «Formen der Mitwirkung während eines Verfahrens oder eines Entscheidungsprozesses zu seinen Angelegenheiten» zusammen. Gemäss den Autorinnen sei denn auch der Begriff «Mitwirkungsrecht», der in einigen Bestimmungen schweizerischen Rechts anstelle von «Partizipationsrecht» verwendet wird, diesem gleichzusetzen und betone sprachlich durch das Wort «Wirken» das Einbeziehen der Kindesmeinung in die Entscheidungsfindung (ebd., S. 12). Geläufiger ist im schweizerischen Recht jedoch der Begriff der Kindesanhörung (ebd., S. 11). Dieser Ausdruck kann allerdings zu einer Missinterpretation verleiten, da die Anhörung eines Kindes zur

² z. Dt.: «Das Recht des Kindes, gehört zu werden» (Vereinte Nationen 2009)

Ermittlung dessen Meinung nur ein Mittel zur vollständigen Erfüllung des Partizipationsrechts nach Art. 12 Abs. 1 KRK darstellt, für sich genommen aber nicht dem Partizipationsrecht selbst entspricht (vgl. ebd.; vgl. Kapitel 3.1). Diese Begriffspraxis erklärt sich allerdings mit dem zweiten Absatz von Art. 12 KRK, der dem Kind in es berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren das Recht gehört zu werden zuspricht, ohne dabei explizit von einer angemessenen Berücksichtigung der Kindesmeinung zu sprechen, wie es Art. 12 Abs. 1 KRK tut und der damit ein breiteres Anwendungsfeld eröffnet (vgl. auch Kapitel 3.2). Dieses Verständnis findet sich bspw. auch in der Bezeichnung der beiden Absätze von Art. 12 KRK wieder, die Schmahel (2017, S. 186), Professorin und Inhaberin des Lehrstuhls für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Würzburg, in ihrem Handkommentar zur KRK anwendet: So spricht sie bei Art. 12 Abs. 2 KRK vom rechtlichen Gehör des Kindes als Sonderfall des breit gefassten Verständnisses von Art. 12 Abs. 1 KRK, welchen sie mit dem Titel «Mitspracherecht» versieht. Den Begriff des Mitspracherechts, der in Deutschland verwendet werde, ebenso wie den Ausdruck «das Recht des Kindes, gehört zu werden» (ARK 2009) erachten auch Weber Kahn und Hotz (2019, S. 11) treffender als den im Schweizer Rechtskontext oftmals verwendeten Begriff der Kindesanhörung, weil diese Begriffe das Einbeziehen der geäußerten Kindesmeinung in das Kind betreffende Entscheidungsfindungen betonen und damit Art. 12 Abs. 1 KRK in seinem Grundverständnis vertreten.

Die Untersuchung der kantonalen deutschsprachigen Schulgesetzgebung auf die Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK im Rahmen dieser Arbeit hat zusätzlich gezeigt, dass in Bestimmungen des Schweizer Schulrechts primär von Mitsprache, Mitwirkung oder Anhörung die Rede ist. Definiert werden die einzelnen Begriffe dabei jedoch selten (vgl. Kapitel 3.3 und 3.4).

2.3 Arbeitsdefinition

Ziel dieser Arbeit ist es, die rechtliche Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK in der Schweizer Schulgesetzgebung zu untersuchen, wobei der Fokus auf der Umsetzung im Kanton Bern liegt. Das in Art. 12 Abs. 1 KRK stipulierte Recht wird dabei als Mitspracherecht oder Recht auf Mitsprache bezeichnet und im Rahmen dieser Arbeit auf den Schulbereich bezogen. Der Mitsprachebegriff definiert sich in dieser Arbeit folglich entlang der Auslegung von Art. 12 Abs. 1 KRK, die vollumfänglich in Kapitel 3.1 ausgeführt wird. Nach diesem Verständnis umfasst der Begriff «Mitsprache», als Kind in allen das Kind betreffenden Schulangelegenheiten und Entscheidungsprozessen seine Meinung den entscheidungsbefugten Personen mitteilen zu können, welche die geäußerte Kindesmeinung wiederum in ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen und das Kind über die Gewichtung seiner Meinung informieren müssen.

Für den Begriff der Partizipation orientiert sich die vorliegende Arbeit an der in Kapitel 2.2 vorgestellten Definition des ARK, nach welchem Partizipation all jene fortlaufenden Prozesse umfasst, die auf einem mutuell respektvollen Informationsaustausch und Dialog zwischen Kindern und Erwachsenen beruhen,

wobei beider Seiten Ansichten Berücksichtigung erfahren und in das Ergebnis dieser Prozesse einfließen (ARK 2009, Rn. 3). Der Partizipationsbegriff findet damit in beiden seiner zwei Anwendungsfacetten nach Müller-Kuhn und Häbig (2022, S. 59 f.) Verwendung: Als Fachausdruck definiert er konkrete Rahmenbedingungen für einen Partizipationsprozess, trägt aber der Ausdifferenzierung innerhalb dieser Angaben in Bezug auf Dimension und Intensität Rechnung, indem er die verschiedenen Umsetzungsformen unter sich als Sammelbegriff vereint. Das dieser Arbeit zugrundeliegende Mitspracheverständnis versteht sich folglich als Grundvoraussetzung für jegliche Partizipationsform, da die Ermittlung und Berücksichtigung der Kindesmeinung in einer Entscheidungssituation als Abgrenzungsmerkmal zu rein fremdbestimmten Entscheidungen über das Kind betreffende Angelegenheiten dienen. Weitere Begriffe wie Mitwirkung oder Mitbestimmung werden in der Arbeit verwendet, sofern sie in den untersuchten Rechtsbestimmungen oder der konsultierten Literatur vorkommen. Da die vorliegende Arbeit sich jedoch nicht mit den unterschiedlichen Ausprägungen und Formen von Partizipation, sondern mit der Mitsprache als Grundvoraussetzung dafür auseinandersetzt, werden weitere Begriffe jeweils in Bezug zum Mitspracheverständnis gesetzt und bei Erfüllung dieser Grundvoraussetzung unter dem Begriff der Partizipation subsumiert, jedoch nicht untereinander in Beziehung gesetzt.

2.4 Die UN-Kinderrechtskonvention und die Bedeutsamkeit von Art. 12 KRK

Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN-GV) die KRK mit dem Ziel, Kindern den erforderlichen Schutz und Beistand zu gewähren, um sie in Geborgenheit aufwachsen lassen und auf ihre Rolle in der Gesellschaft vorbereiten zu können (vgl. UN-GV 1989). Laut Schmahl (2017, S. 58) ist es zudem ein Anliegen der KRK, als einheitlicher Kinderrechtskatalog Rechtsklarheit zu schaffen und nicht nur Personen, die auf dem Gebiet der Kinderrechte tätig sind, sondern ebenso Eltern wie Kindern selbst und folglich auch Lehrpersonen einen Überblick über bestehende Rechte zu bieten.

Die KRK von 1989 lässt sich als Meilenstein in der Rechtsstellung des Kindes betrachten, da in ihr Kinderrechte erstmals verbindlich festgeschrieben wurden (ebd., S. 42). Mit der KRK gibt es seit 1989 nun jedoch erstmals nicht nur einen einheitlichen Kinderrechtskatalog, sondern auch ein erstes völkerrechtliches Instrument, das Kinder nicht nur als schutzbedürftige *Rechtsobjekte*, sondern auch als eigenständige *Rechtssubjekte* betrachtet, womit die KRK einen entscheidenden Perspektivenwechsel eingeläutet hat (vgl. Krajewski & Brosi 2022, S. 16; Schmahl 2017, S. 42). Somit werden «[d]em Kind [...] Rechte zugestanden, weil es ein Kind ist und nicht verwehrt, weil es noch kein Erwachsener ist» (Schmahl 2017, S. 60), auch wenn dies teilweise eine kinderorientierte Ausgestaltung der Rechte erfordert (vgl. ebd., S. 59). Dieser individualrechtliche Charakter kommt in einer überwiegenden Anzahl Normen der KRK zum Ausdruck (vgl. ebd., S. 60). Eine besondere Bedeutsamkeit kommt hierbei Art. 12 der KRK zu, der Kindern «erstmal ein subjektives Recht auf

Partizipation bei allen sie berührenden Angelegenheiten» zusichert, wobei sie «nicht mehr nur vom Wohlwollen Erwachsener getragen» werden (vgl. ebd., S. 51). Damit legt Art. 12 KRK eine spezifisch kinderrechtliche Perspektive entlang eines subjektorientierten Ansatzes fest und verbürgt Kindern partizipatorische Rechte, welche sich laut Schmahl (ebd.) als eigentliche «raison d'être» der KRK lesen lassen. Insofern greift die KRK ein der Kindheit inhärentes Spannungsfeld auf, namentlich das zwischen dem Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten, welches in einigen Artikeln der KRK wie bspw. Art. 3 Abs. 2, Art. 5, Art. 14 Abs. 2 oder Art. 18 Abs. 1 KRK zum Tragen kommt, sowie dem Kind als Individuum mit wachsender Selbstbestimmungsfähigkeit. Um dem Kind als individuelle Persönlichkeit Rechnung zu tragen, ist die Meinung des Kindes von Beginn weg einer Entscheidungsfindung in allen es betreffenden Belangen zu konsultieren und zu berücksichtigen, wenngleich am Schluss die Entscheidung den Sorgeberechtigten obliegt (Schmahl 2017, S. 57). Daher ist Art. 12 KRK auch bedeutsam für die Auslegung entlang des Leitmotivs der Konvention, dem Kindeswohl (Art. 3 KRK): Um dieses zu bestimmen, bedarf es der Ansicht des Kindes und deren Berücksichtigung.

Aktuell haben 197 Staaten die KRK unterzeichnet, wovon einzig die USA die Konvention noch nicht ratifiziert haben (Stand: 22. Oktober 2023, vgl. United Nations Treaty Collection 2023). Gemeinsam mit den ebenfalls von 196 Staaten ratifizierten Genfer Konventionen, die den Kern des humanitären Völkerrechts bilden und nicht an Kampfhandlungen beteiligte Personen schützen, bildet die KRK somit das meistunterzeichnete völkerrechtliche Übereinkommen (vgl. Schmahl 2017, S. 42; Feige 2022, S. 40; Krajewski & Brosi 2022, S. 16). Die Schweiz hat als letztes europäisches Land die KRK unterzeichnet, am 26. März 1997 ratifiziert und sich somit dazu verpflichtet, die Kinderrechte verbindlich im Schweizer Rechtssystem umzusetzen.

Insgesamt umfasst die KRK 54 Artikel, die sich in drei Abschnitte gliedern. Art. 1 bis 41 legen die bürgerlich-politischen sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Kindern fest. Damit deckt die KRK zentrale Menschenrechte ab, die stellenweise durch kinderspezifische Bestimmungen wie bspw. dem Recht auf Kenntnis der Abstammung (Art. 7, Art. 8 KRK) oder das Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen (Art. 10 Abs. 2 KRK) sowie Normen zum Schutz vor besonderen Gefahren (z.B. Art. 19, Art. 32, Art. 34-36 KRK) und zur Förderung von Kindern (z.B. Art. 28, Art. 29, Art. 31 KRK) ergänzt werden. Im zweiten Abschnitt regeln Art. 42 bis 45 die Überwachung und Umsetzung der Konvention. So verpflichten sich Vertragsstaaten dazu, zwei Jahre nach Inkrafttreten und anschliessend alle fünf Jahre dem ARK, einem unabhängigen Sachverständigengremium, Bericht über ihre Massnahmen und den aktuellen Stand der Verwirklichung des Übereinkommens zu erstatten (vgl. Art. 44 KRK). Der Ausschuss begutachtet die Berichte sowie die allgemeine Staatspraxis hinsichtlich der Kinderrechte und verfasst darauf basierend Abschliessende Beobachtungen (sog. «Concluding Observations») mit Hinweisen zur Verbesserung der Umsetzung der KRK (vgl. hierzu auch Krajewski & Brosi 2022, S. 17).

Letztlich schliessen im dritten Abschnitt die Art. 46 bis 54 mit den für völkerrechtliche Verträge üblichen Schlussbestimmungen. Ferner ergänzen aktuell drei gleichrangig gültige Fakultativprotokolle (FP-KRK) die Konvention, welche jeweils bestimmte Artikel der KRK weiter konkretisieren (Stand: Oktober 2023). Beide im Jahr 2000 von der UN-GV verabschiedet, betrifft das erste FP-KRK die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und das zweite den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie. Das dritte und jüngste FP-KRK, das die UN-GV 2011 verabschiedet hat, beinhaltet nebst der Staatenbeschwerde (Art. 12 des 3. FP-KRK) und einem Untersuchungsverfahren, das bei schwerwiegenden oder systematischen Verletzungen von Kinderrechten vorgesehen ist (Art. 13 des 3. FP-KRK), ein Individualbeschwerdeverfahren zum ARK (Art. 5-11 des 3. FP-KRK). Insbesondere letztere Neuerung verleiht der KRK laut Schmahl (2017, S. 43 f.) einen zusätzlichen Bedeutungsschub, da das Individualbeschwerdeverfahren mit seinem subjektorientierten Charakter die Kinderrechte sowie die Stellung des Kindes als Rechtssubjekt im Sinne der KRK stärkt. Ausserdem kann sich das eingeführte Untersuchungsverfahren als wirkungsmächtiges Instrument entfalten und zur Durchsetzungskraft der ansonsten vergleichsweise schwach ausgestalteten Durchsetzungsmechanismen der KRK beitragen, da es dem ARK erlaubt, bei zuverlässigen Hinweisen auf schwere oder systematische Verletzungen der Kinderrechte sua sponte aktiv zu werden (vgl. ebd., S. 44). Zwar besteht bei Vertragsschluss für jeden Staat die Möglichkeit, das Untersuchungsverfahren mittels einer Erklärung auszuschliessen, doch die Schweiz hat das dritte FP - KRK 2017 ratifiziert.

Ein Nachteil der KRK ergibt sich aus einigen unpräzisen, «schwammigen» Formulierungen mancher Artikel, die unterschiedliche Interpretationen zulassen und inhaltliche Unklarheiten schaffen (vgl. Schmahl 2017, S. 58). Eine umso grössere Bedeutung kommt daher den Allgemeinen Bemerkungen (sog. «General Comments») des ARK zu. Sie besitzen zwar nur einen Empfehlungscharakter, der ARK als unabhängiges Expert*innengremium und Autorschaft dieser Konkretisierungen lässt den Allgemeinen Bemerkungen jedoch eine hohe Autorität zukommen, sodass sie als wichtige Quelle für die Auslegung der einzelnen Kinderrechte dienen (vgl. Schmahl 2017, S. 59; Krajewski & Brosi 2022, S. 18).

Wenngleich die KRK aus juristischer Perspektive Schwächen aufweist, so hat sie doch insofern eine bedeutende Wirkung entfaltet, als dass sie das Bewusstsein für Kinderrechte und die Anerkennung des Kindes als eigenständiges Rechtssubjekt geweckt und geschärft hat (vgl. Schmahl 2017, S. 59). Als Impulsgeber für die fortlaufende Entwicklung von Kinderrechten trägt sie den Perspektivenwechsel weiter auf die regionale Ebene, so hält bspw. die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ChGR EU) die Rechte des Kindes in Art. 24 fest und die Rekrutierung von Kindersoldaten gilt mittlerweile als Kriegsverbrechen (vgl. ebd.).

3. Analyse der aktuellen Gesetzgebung

Dieses Kapitel widmet sich in einem ersten Schritt der Auslegung von Art. 12 Abs. 1 KRK sowie dessen Verortung im Bildungskontext und analysiert anschliessend, inwiefern Art. 12 Abs. 1 KRK in die schweizerische Schulgesetzgebung Eingang gefunden hat. Dem Prinzip der Subsidiarität folgend werden dabei alle drei Ebenen des Schweizer Staates, namentlich Bund, Kanton und Gemeinde, berücksichtigt.

3.1 Internationale Ebene: Art. 12 Abs. 1 KRK

Die *Convention on the Rights of the Child* (CRC) legt in Art. 12 Abs. 1 CRC, «The right of the child to be heard», fest:

«States Parties shall assure to the child who is capable of forming his or her own views the right to express those views freely in all matters affecting the child, the views of the child being given due weight in accordance with the age and maturity of the child» (ebd.).

Die deutsche Übersetzung formuliert «Das Recht des Kindes, gehört zu werden» dabei wie folgt:

«Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife» (Art. 12 Abs. 1 KRK).

Das in Art. 12 Abs. 1 KRK stipulierte Recht aller Kinder in Besitz der Fähigkeit zur Meinungsbildung, die eigene Meinung zu äussern und diese ernst genommen, sprich, berücksichtigt zu wissen, ist als eines der vier Grundprinzipien dieser Konvention zu verstehen. Insofern bildet Art. 12 Abs. 1 KRK nicht nur ein Recht in sich, sondern gilt als Leitprinzip bei der Auslegung und Umsetzung aller anderen Rechte dieses Übereinkommens (vgl. ARK 2009, Rn. 2, 17, 86). Als eine Schlüsselnorm der KRK beschäftigt sie sich mit dem rechtlichen und sozialen Status von Kindern, die noch nicht über die vollständige Autonomie einer erwachsenen Person verfügen und dennoch Träger von Rechten sind (ebd., Rn. 1).

Die Allgemeine Bemerkung hält dabei zwar fest, dass Art. 12 KRK nicht nur Kindern als Individuen, sondern ebenso Gruppen von Kindern wie bspw. Schulklassen, ein Mitspracherecht zugesteht. Da sich der ARK allerdings nicht dazu äussert, wie in einer Gruppe von Kindern unterschiedlicher Reife und unterschiedlichen Alters eine Gruppenmeinung zu bilden und zu berücksichtigen ist, lässt sich der Berücksichtigung der Meinung einer Kindergruppe laut Schmahl (2017, S. 188) bis dato kein substanzieller Mehrwert entnehmen. Aus diesem Grund beschränkt sich die nachfolgende Abhandlung auf das Mitspracherecht des einzelnen Kindes.

In Bezug auf die Umsetzung enthält Art. 12 Abs. 1 KRK eine strenge, rechtlich eindeutige Verpflichtung der Vertragsstaaten, beide Aspekte des Mitspracherechts vollständig umzusetzen (vgl. ARK 2009, Rn. 19, 135; Schmahl 2017, S. 187). Ausschlaggebend dafür ist der englische Wortlaut «shall assure», der als juristischer Ausdruck eine unbedingte rechtliche Verpflichtung festlegt und den Vertragsstaaten keinen Ermessensspielraum offenlässt (vgl. ARK 2009, Rn. 19; Schmahl 2017, S. 188; Lundy 2007, S. 933). Diese Interpretation lässt sich ferner auf die Würde und das Persönlichkeitsrecht des Kindes stützen, welche nach Ansicht des ARK verlangen, die Verpflichtung aus Art. 12 Abs. 1 KRK strikt auszulegen und handzuhaben (vgl. Committee on the Rights of the Child 2014, Rn. 32). Somit erwächst aus Art. 12 Abs. 1 KRK eine zweiteilige staatliche Verpflichtung: Einerseits muss der Staat Vorkehrungen treffen und ein Umfeld schaffen, um Kindesansichten in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten einzuholen und Kinder in ihrer Meinungsbildung und -äußerung zu fördern. Andererseits obliegt es ihm sicherzustellen, dass Kindesansichten in Entscheidungsfindungen angemessenes Gewicht erhalten (vgl. ARK 2009, Rn. 19; Schmahl 2017, S. 188). Dieses Recht müssen Vertragsstaaten entweder direkt durch ihr jeweiliges Rechtssystem oder mittels verabschiedeter Gesetze garantieren, damit Kinder dieses Recht wahrnehmen können (vgl. ARK 2009, Rn. 15, 48).

Das in Art. 12 Abs. 1 KRK festgelegte Recht setzt sich somit im Wesentlichen aus zwei Elementen zusammen: (i) dem Recht auf freie Meinungsäußerung in Angelegenheiten von individueller Betroffenheiten und (ii) dem Recht auf Berücksichtigung dieser Meinung. Beide Aspekte stehen nicht allein, sondern werden durch Nebensätze innerhalb der Bestimmung konkretisiert. Zentrale Bedeutung weist Art. 12 Abs. 1 KRK dabei der kindlichen Meinungsbildungsfähigkeit zu, die für einen Anspruch auf dieses Recht vorzuliegen hat. Laut der Kinderrechtsprofessorin Lundy (2007, S. 935) liegt insbesondere in dieser Bestimmung ein hohes Risiko für eine missverständliche Auslegung von Art. 12 Abs. 1 KRK, da sie immer wieder mit einer von Alter und Reife abhängigen Einsichts- und Verständnisfähigkeit des Kindes gleichgesetzt werde. Diese Verkürzung ist jedoch unzulässig, da sich Alter und Reife als Indikatoren nur auf das zweite Element von Art. 12 Abs. 1 KRK, die angemessene Berücksichtigung von Kindesmeinungen, beziehen (vgl. ebd.). In diesem Sinne argumentiert auch Schmahl (2017, S. 190), dass Alter und Reife nicht als Kriterium dafür dienen, «ob» ein Kind angehört wird, sondern nur «wie» die Anhörung stattfindet. Als Kind die eigene Meinung äußern zu dürfen, hängt somit nicht von der Reife der Meinung ab, sondern lediglich von der Fähigkeit des Kindes, sich eine eigene Meinung zu bilden. So versteht auch der ARK diese Bedingung nicht als Einschränkung, sondern legt sie den Vertragsstaaten als Verpflichtung aus, der Fähigkeit des Kindes zur unabhängigen Meinungsbildung einen höchstmöglichen Wert beizumessen (ARK 2009, Rn. 20). Im Sinne einer weiten Auslegung dieser Bestimmung haben die Vertragsstaaten die Meinungsbildungsfähigkeit eines Kindes daher grundsätzlich als gegeben zu erachten (ebd.). Es obliegt nicht dem Kind, seine Fähigkeit unter Beweis zu stellen. Bei Verdacht auf eine diesbezügliche Unfähigkeit oder Einschränkung liegt die Beweislast beim Staat (vgl. hierzu auch Schmahl 2017, S. 190). Allerdings führt der ARK in seiner

Allgemeinen Bemerkung nicht aus, wie die Meinungsbildungsfähigkeit eines Kindes zu definieren ist (ebd., S. 189). Stattdessen hält er die Vertragsstaaten dazu an, geeignete Verfahren zu entwickeln, um die Meinungsbildungsfähigkeit eines Kindes zu beurteilen (ARK 2009, Rn. 44). Dabei gilt jedoch zu beachten, dass Art. 12 Abs. 1 KRK kein Mindestalter für die Ausübung dieses Rechts vorsieht (ebd., Rn. 21). Dies gründet in Belegen bisheriger Studienergebnisse, dass Kinder sich bereits in sehr jungen Jahren eigene Meinungen bilden, diese jedoch nicht verbalisieren können, weshalb bei der Evaluation der Meinungsbildungsfähigkeit des Kindes non-verbale Kommunikationsformen wie Mimik, Gestik oder Ausdruck durch Spiel unbedingt zu berücksichtigen sind (vgl. ebd.). Im originalen englischen Wortlaut hält der ARK in seinen Bemerkungen dahingehend fest: «The Committee [...] *discourages* [eigene Hervorhebung] States parties from introducing age limits either in law or in practice [...]» (Committee on the Rights of the Child 2009, Rn. 21). Während die deutsche Übersetzung dies als ein *Abraten* von der Einführung einer Altersgrenze interpretiert (ARK 2009, Rn. 21), legt Schmahl (2017, S. 189) den originalen Wortlaut härter aus und sieht darin ein Verbot für die Vertragsstaaten vorliegen, das ihnen die Einführung einer Altersgrenze sowohl mittels Gesetz als auch in der Praxis untersagt. Ihre dezidierte Interpretation begründet Schmahl (ebd., S. 190) mit der Gefahr, «einer grossen Gruppe von Kindern das Mitspracherecht von vornherein zu verweigern», wenn Vertragsstaaten die Meinungsbildungsfähigkeit restriktiver auslegen. Denn das biologische Alter allein ist kein ausreichender Indikator für die Ausprägung der Meinungsbildungsfähigkeit, die unter massgeblichen Einfluss personaler Voraussetzungen, wie Erfahrungsreichtum und Wissensstand, als auch von Umweltfaktoren, wie bspw. kulturellen Erwartungen und dem Ausmass an Unterstützungserfahrung, steht (ARK 2009, Rn. 29). Aus diesem multifaktoriellen Kontext ergibt sich somit eine unbestreitbare Notwendigkeit, die Fähigkeit des Kindes zur Meinungsbildung von Fall zu Fall individuell einzuschätzen, um in einem ersten Schritt mittels der Meinungsbildungsfähigkeit als dichotome Variable den Anspruch auf das Recht auf Mitsprache zu evaluieren und in einem zweiten Schritt ausgehend von der Ausprägung der Meinungsbildungsfähigkeit das Ausmass der Gewichtung der Kindesmeinung zu bestimmen (vgl. auch ebd., Rn. 29, 44).

Denn der in Art. 12 Abs. 1 KRK formulierte Vorbehalt in Form der Meinungsbildungsfähigkeit trägt der Tatsache Rechnung, dass es Konstellationen geben kann, in denen einem Kind, bspw. einem Säugling oder einem Kind mit kognitiver Beeinträchtigung, die notwendige Einsicht- und Verständnisfähigkeit zur Einschätzung der Zusammenhänge und Konsequenzen fehlt, sodass das Recht auf Mitsprache in diesen Fällen mangels Fähigkeit zur eigenen Meinungsbildung zum Schutz des Kindes eingeschränkt wird. Exemplarisch dafür lassen sich religiöse Fragen oder die Einwilligung in körperversetzende, irreversible medizinische Eingriffe nennen (vgl. dazu Schmahl 2017, S. 196, 211). Hieran zeigt sich, wie bedeutsam eine Auslegung von Art. 12 Abs. 1 KRK im Kontext der anderen Grundprinzipien, namentlich Art. 2, Art. 6 und Art. 3 KRK, und weiterer Artikel der Konvention ist (vgl. dazu auch Lundy 2007, S. 933; ARK 2009, Rn. 68 f.). In Situationen wie oben beschrieben greift Art. 5 KRK die Einschränkung des Mitspracherechts des Kindes auf, indem er die gesetzlichen Sorgeberechtigten

dazu verpflichtet, das Kind bei der Ausübung seiner in der Konvention verankerten Rechte zu führen und anzuleiten (vgl. ARK 2009, Rn. 84). Dieses Recht auf Führung und Anleitung dient folglich dazu, den entwicklungsbedingten Mangel an Wissen, Erfahrung und Verständnisfähigkeit auszugleichen. Dabei bestimmt der Stand der Kindesfähigkeiten den Grad der elterlichen Führung (vgl. ebd.). Je mehr ein Kind allerdings über eigene Erfahrungen, Erkenntnisse und weiterentwickelte Fähigkeiten verfügt, desto stärker steht ihm das Recht zu, vermehrt Verantwortung für es betreffende Angelegenheiten zu übernehmen, wobei die Sorgeberechtigten ihre Führung im entsprechenden Masse zurückzunehmen haben (ebd., Rn. 85). Art. 5 KRK verweist damit auf eine potenzielle Schwierigkeit, die sich bei der Umsetzung des Mitspracherechts ergibt: Ob den Kindern ihr Recht auf Mitsprache gewährt wird, ist abhängig von der Einschätzung ihrer Meinungsbildungsfähigkeit durch eine erwachsene Person, die i.S.v. Art. 5 KRK einerseits einem Schutzauftrag nachkommen, aber das Kind ebenso zur Emanzipation befähigen muss. Zu berücksichtigen ist daher bei der Umsetzung des Mitspracherechts das Kindeswohl nach Art. 3 KRK, das ebenfalls als Leitprinzip bei der Auslegung der Konvention fungiert. Wenngleich sich die beiden Artikel auf den ersten Blick zu widersprechen scheinen, so stehen gemäss ARK Art. 3 und Art. 12 KRK nicht in einem Spannungsverhältnis zueinander, sondern ergänzen sich gegenseitig (vgl. ARK 2009, Rn. 74). Während Art. 3 KRK das Ziel definiert, das Kindeswohl bestmöglich umzusetzen, beschreibt Art. 12 KRK das Mittel zur Erreichung dieser Zielsetzung, namentlich die Anhörung und die Berücksichtigung von Kindesansichten (vgl. ebd.). Folglich ist eine wirksame Anwendung von Art. 3 KRK ohne Einbezug von Art. 12 KRK nicht möglich, da für eine adäquate Definition des Kindeswohls die Meinung des Kindes zu berücksichtigen ist (vgl. Schmahl 2017, S. 95). Gleichzeitig stärkt die notwendige Orientierung am Kindeswohl die tragende Rolle des Kindes, das es mittels seines Mitspracherechts in allen es betreffenden Entscheidungen einnimmt (vgl. ARK 2009, Nr. 74).

Da das Kindeswohl laut ARK (2009, Rn. 70) einem Verfahrensrecht ähnelt, wodurch die Vertragsstaaten verpflichtet sind, in jedem Handlungsablauf Schritte aufzunehmen, die das Kindeswohl verbindlich berücksichtigen, und zur Definition des Kindeswohls wiederum die Anhörung des Kindes nach Art. 12 Abs. 1 KRK notwendig ist (ebd., Rn. 74), bestärkt und legitimiert das Kindeswohlprinzip (Art. 3 KRK) eine breite Auslegung des Rechts auf Mitsprache (Art. 12 Abs. 1 KRK), die den Einbezug des Kindes auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung in Angelegenheiten umfasst, die das Kind betreffen. Indem die Pflicht, das Kindeswohl zu berücksichtigen, auch auf Gesetzgebungsorgane ausgeweitet wird und sich somit jegliche Gesetze, Verordnungen und Regeln, die Kinder betreffen, am Kindeswohl orientieren müssen (ARK 2009, Rn. 72), zieht die wechselseitige Verbindung dieser beiden Grundprinzipien konsequenterweise mit sich, in all diesen Prozessen Kindern das Recht auf Mitsprache einzuräumen. Dies ist somit auch im Schulkontext der Fall. Bevor jedoch eine konkrete Auslegung vor dem schulischen Hintergrund erfolgt (vgl. Kapitel 3.1.2), wird nachfolgend ein Modell zur Interpretation von Art. 12 Abs. 1 KRK erarbeitet.

3.1.1 Das Modell zur Konzeptualisierung von Art. 12 KRK nach Lundy (2007)

Um Art. 12 Abs. 1 KRK in all seinen Facetten zu begreifen und daraus folgend eine vollumfängliche Anwendung des Mitspracherechts zu gewährleisten, hat Lundy (2007) ein Modell entwickelt, das die Qualitäten der rechtsbasierten Partizipation nach Art. 12 Abs. 1 KRK erfasst. Dieses Modell gliedert den Artikel dabei in vier zeitlich sukzessiv zu erfolgende Schritte für eine vollständige Umsetzung des Mitspracherechts und verortet diese innerhalb anderer relevanter Bestimmungen der KRK (vgl. Abb. 5). Nachfolgend wird die Auslegung von Art. 12 Abs. 1 KRK entlang der Allgemeinen Bemerkung des ARK (2009) sowie dem Handkommentar zur KRK von Schmahl (2017) direkt mit dem Modell von Lundy (2007) verknüpft, um damit ein vollständiges Bild von Art. 12 Abs. 1 KRK zu zeichnen und anschliessend darauf basierend zu eruieren, wie dieser Artikel im Bereich der Bildung und Schule umzusetzen ist.

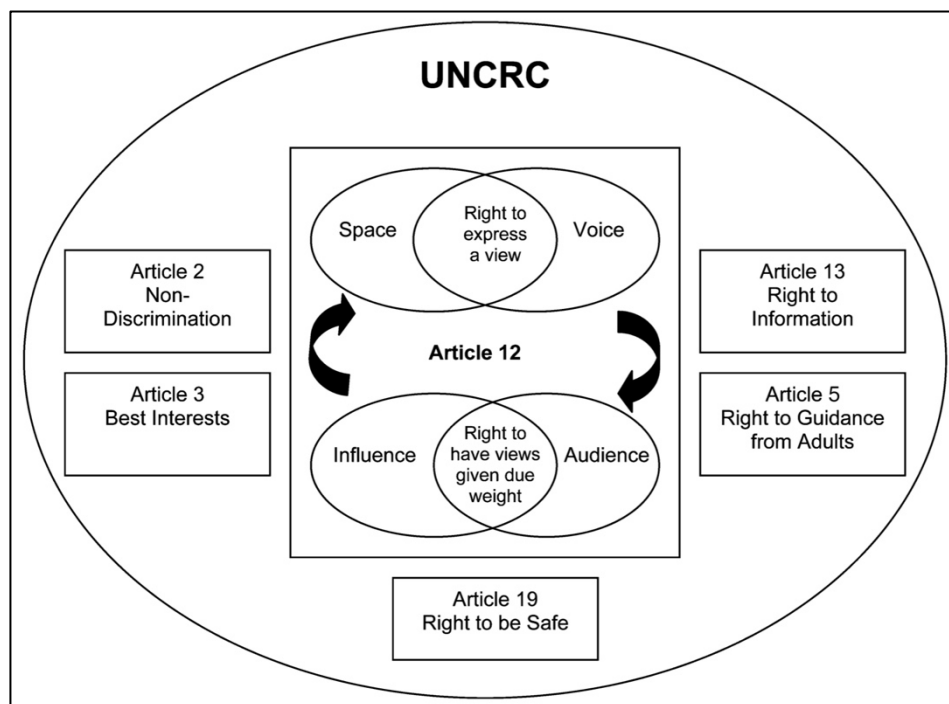


Abbildung 5: Konzeptualisierung des Art. 12 KRK nach Lundy (2007, S. 932).

«space»

Um Kinder in Entscheidungsprozesse einbeziehen zu können, müssen laut Lundy (2007, S. 933) zunächst entsprechende Möglichkeiten, sog. Räume («space»), geschaffen werden, die Kinder dazu ermutigen, ihre Meinungen zu äussern (vgl. auch ARK 2009, Rn. 42). Der originale Wortlaut «shall assure» indiziert dabei eine positive Verpflichtung der Vertragsstaaten, solche Mitspracheräume für Kinder proaktiv einzurichten und bewusst ihre Meinungen einzuholen, statt in einer passiven Rolle Kenntnis von den Meinungen zu nehmen, die Kinder gelegentlich an sie herantragen (Lundy 2007, S. 933).

Wesentlich ist dabei die Bestimmung des Artikels, ein Kind zu hören und seine Meinung zu berücksichtigen, sobald eine Angelegenheit das Kind selbst betrifft. Das Feld daraus resultierender Mitspracheräume ist laut dem ARK (2009, Rn. 26) weit auszulegen, um eine effektive Integration von Kindern in die Gesellschaft zu ermöglichen. Aus diesem Grund weist die zuständige Arbeitsgruppe den Vorschlag zurück, eine Liste entsprechender Angelegenheiten zu definieren, welche sich restriktiv auf die Anhörung und Berücksichtigung der Meinungen von Kindern auswirken würde (ebd., Rn. 27). Stattdessen spricht sich der ARK (ebd.) explizit für eine breite Auslegung des Terminus «in allen das Kind berührenden Angelegenheiten» aus, die auch nicht in der Konvention genannte Themen einschliesst. Der Zusatz «das Kind berührend» dient jedoch ausdrücklich dazu, kein allgemeines politisches Mandat für Kinder zu postulieren, sondern das Mitspracherecht auf Angelegenheiten von individueller Betroffenheit des Kindes zu beschränken (ebd.). Während sich der ARK über orientierende Indikatoren für die Vertragsstaaten ausschweigt, beginnt das Mitspracherecht für Lundy (2007, S. 934) bereits in der Evaluation von «das Kind berührenden Anliegen», indem Kinder gefragt werden, ob sie sich von einer Angelegenheit betroffen fühlen und wünschen, sich dazu zu äussern, oder nicht. Denn Art. 12 Abs. 1 KRK schliesst auch das (negative) Recht eines Kindes ein, keinen Gebrauch seines Mitspracherechts zu machen (vgl. ARK 2009, Rn. 16; Schmahl 2017, S. 187). Es handelt sich somit nicht um eine Pflicht, sondern um ein Recht von Kindern.

Bestandteil von Art. 12 Abs. 1 KRK ist ausserdem das Recht, sich als Kind *frei* äussern, folglich selbst und ohne jegliche Druckausübung entscheiden zu können, ob und wie es sich inhaltlich äussern möchte (ARK 2009, Rn. 22). Als Freiheitsrecht beinhaltet die Meinungsäusserungsfreiheit nämlich ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat, das jegliche staatliche Manipulation und unangemessene Einflussnahme auf das Kind untersagt (vgl. Schmahl 2017, S. 188; ARK 2009, Rn. 22). Um das Kind ebenso vor der Einflussnahme Dritter auf den Prozess der Meinungsbildung und -äusserung zu schützen, sind die Vertragsstaaten ebenfalls positiv dazu verpflichtet, die individuelle und soziale Situation des Kindes zu berücksichtigen und entsprechend Bedingungen zu schaffen, die dem Kind ein sicheres und respektvolles Umfeld bieten, in dem es eine eigene Perspektive einnehmen und seine Meinung ohne Angst vor Repressalien oder negativen Konsequenzen äussern kann (vgl. Schmahl 2017, S. 188 f.; ARK 2009, Rn. 21, 23; Lundy 2007, S. 934). Lundy (2007, S. 934) verweist diesbezüglich insbesondere auf Schulkontexte, in denen die Autorität von Lehrpersonen und das Abhängigkeitsverhältnis der Kinder zur Lehrperson die Lernenden aus Angst vor negativen Konsequenzen davor zurückschrecken lässt, ihre Meinungen in Schulbelangen zu äussern. Daher erachtet Lundy (ebd.) es als notwendig und sinnvoll, in manchen Situationen Lernenden die Meinungsäusserung mittels anonymisierter Verfahren zu ermöglichen.

Ferner müssen Mitspracheräume basierend auf Art. 2 KRK, dem Recht auf Nichtdiskriminierung und ebenfalls einem grundlegenden Prinzip der KRK, inklusiv sein und allen Kindern unabhängig ihrer Diversitätsmerkmale offenstehen (ARK 2009, Rn. 75). So haben Vertragsstaaten gemäss ARK (ebd., Rn. 21) Kindern, die Schwierigkeiten haben, ihr Recht auf Mitsprache auszuüben, entsprechende

Hilfestellungen zu garantieren, bspw. in Form technologischer Kommunikationsmittel oder im Falle von Fremdsprachigkeit mittels entsprechender Übersetzungshilfen. Lundy (2007, S. 934) betont hierbei ausdrücklich, die Ausgestaltung der Mitspracheräume nicht nur auf wortgewandte Kinder auszurichten, sondern den individuellen Stand der kindlichen Artikulationsfähigkeit zu berücksichtigen und entsprechende Unterstützungsmassnahmen zu ergreifen. Nebst diesen beiden Kriterien, inklusiv und kinderfreundlich, haben Mitspracheräume und alle darin stattfindenden Prozesse gemäss dem ARK (2009, Rn. 134) ausserdem transparent und informativ, freiwillig, achtungsvoll, bedeutsam, durch Bildungsmassnahmen unterstützt, sicher und risikobewusst sowie rechenschaftspflichtig zu sein.

«voice»

Wenn die Rahmenbedingungen für einen sicheren und ermutigenden Mitspracheraum geschaffen sind, liegt der nächste Schritt der Vertragsstaaten darin, Kinder i.S.v. Art. 5 KRK entsprechend ihrem Entwicklungsstand in der Meinungsbildung und -äusserung zu unterstützen. Der entscheidungsbefugten Person obliegt dabei die Verantwortung, das Kind vor Konsultation seiner Meinung über Rahmenbedingungen und Ablauf der Konsultation, über Gegenstand, Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten und deren Folgen sowie die eigenen Rechte aufzuklären, wobei die Meinung des Kindes auch zu diesen Punkten zu berücksichtigen ist (ARK 2009, Nr. 25, 41). Ebenso ist sie dazu verpflichtet, dem Kind ausreichend Informationen und Zeit zur Verfügung zu stellen, damit es sich eine eigene Meinung bilden und diese folglich ausdrücken kann (ebd.). Denn das implizit in Art. 12 Abs. 1 KRK enthaltene Informationsrecht ist konstitutiv für eine aufgeklärte Entscheidung des Kindes (ebd., Rn. 25). Das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, Art. 13 KRK, sichert Kindern dabei den freien Zugang zu altersgerechten Informationen und Materialien in jeder Kommunikationsart zu, wobei Art. 17 KRK die bedeutsame und zu berücksichtigende Rolle der Medien bei der Verbreitung kinderfreundlicher Informationen und Materialien festhält. So ist gerade für jüngere Kinder die Informationsvermittlung über Rollenspiele, Geschichten, Theater oder Erklärvideos zu berücksichtigen (Lundy 2007, S. 935). Dabei genügt es jedoch, dem Kind nur so viele Informationen bereitzustellen, dass es sich einen Überblick verschaffen und ein ausreichendes Verständnis der Angelegenheit gewinnen kann, um sich diesbezüglich eine Meinung zu bilden (ARK 2009, Rn. 21). Auf diese Weise lässt sich einer Überforderung des Kindes durch eine zu grosse Informationsflut vorbeugen. Da die Auswahl der zur Verfügung gestellten Informationen jedoch bei erwachsenen Personen liegt, ergibt sich auch in diesem Fall ein Abhängigkeitsverhältnis des Kindes gegenüber der entscheidungsberechtigten Person.

Nebst kindgerechten Informationen bedarf es laut Lundy (2007, S. 935) ferner einer Weiterbildung von mit Kindern tätigen Erwachsenen zur Aufklärung über das Mitspracherecht und seine Auslegung, um Vorurteile gegenüber dem Einbezug von Kindern abzubauen. Dies kann ausserdem zu einer ermutigenden und unterstützenden Atmosphäre während einer Meinungskonsultation beitragen. Denn

laut ARK (2009, Rn. 42) schliesst diese die Haltung der Entscheidungsperson ein, die gewillt sein muss zuzuhören und die Meinung aufrichtig zu berücksichtigen.

«audience»

Hat sich das Kind eine Meinung gebildet, besteht der nächste Schritt darin, die Meinung des Kindes anzuhören (ebd., Rn. 42). Im Gegensatz zum ARK (ebd.) betont Lundy (2007, S. 936) hierbei, dass dem Kind die Möglichkeit gegeben werden muss, seine Meinung einer in der Angelegenheit entscheidungsbefugten Person mitteilen zu können. Andernfalls bestehe anschliessend nicht die Möglichkeit, der Kindesmeinung in der Entscheidungsfindung angemessenes Gewicht zu verleihen. Denn zu oft kämen Studien zum Ergebnis, dass bspw. in Schulkontexten die Meinung der Kinder nicht bis an die wirksamen Entscheidungsträger*innen herangebracht werden und folglich keine Wirksamkeit ihrer Rechtsausübung erleben (ebd.).

Analog zu ihren Ausführungen unter dem Punkt «voice» fordert Lundy (2007, S. 936 f.) zudem, entscheidungsbemächtigte Personen in aktivem und kindgerechtem Zuhören zu schulen. Der ARK (2009, Rn. 43) empfiehlt aufgrund bisheriger Erfahrungen, Meinungsanhörungen in Form eines dialogischen Gesprächs anstelle einer einseitigen Befragung durchzuführen. Doch eine kindsgerechte Gesprächsführung mit aktiver Zuhörer*innenrolle bedarf der Übung. Insbesondere jüngere Kinder fordern erwachsenen Zuhörer*innen Geduld und Kreativität ab, wenn es darum geht, die eigenen Erwartungen an die Interessen eines jungen Kindes, seine Verständnissfähigkeit und bevorzugte Kommunikationsart anzupassen (Lundy 2007, S. 937). Denn gerade bei jüngeren Kindern erfordert ein effektives Zuhören auch aufmerksame Augen, um non-verbale Ausdrucksformen erkennen und deuten zu können. Dabei ist es nicht Aufgabe des Kindes, sich anzupassen, sondern die Vertragsstaaten sind in der Pflicht, eine entsprechende Ausbildung der Fachpersonen zu gewährleisten, damit diese dem Kind eine altersgerechte Zuhörhaltung und Gesprächsführung bieten können. Erwachsene, die Kindermeinungen anhören, müssen dabei aufrichtig gewillt sein, zuzuhören und die geäusserten Meinungen des Kindes ernstlich zu berücksichtigen (ARK 2009, Rn. 42). Das Ergebnis eines solchen Prozesses lasse sich gemäss Lundy (2007, S. 397) zwar nicht sicherstellen, die Einrichtung formeller Kommunikationsabläufe könne jedoch dazu beitragen, dass Kinder ihre Meinungen den entscheidungsbefugten Personen mitteilen können.

«influence»

Es ist nach Art. 12 Abs. 1 KRK wesentlicher Bestandteil des Mitspracherechts, die Kindesmeinung angemessen zu berücksichtigen, sobald ein Kind in der Lage ist, eine eigene Meinung zu bilden (ARK 2009, Rn. 44). Der ARK (ebd., Rn. 12) verweist zudem darauf, dass das angemessene Berücksichtigen weitaus anspruchsvoller als blosses Zuhören ist. Trotzdem verurteilt der ARK (ebd., Rn. 132) ausdrücklich Alibiübungen, die die Kinder in ihrer Meinungsäusserung einschränken oder ihnen zwar Gehör, der Meinung aber keine Berücksichtigung schenken. Damit einhergehend verurteilt

er ebenso die Manipulation von Kindern durch Erwachsene, z.B. durch Vorschriften, was sie äussern können, oder durch die Androhung von Nachteilen ihrer Partizipation (vgl. hierzu auch Lundy 2007, S. 938).

Ausschlaggebend für das Gewicht der Kindesmeinung in der Entscheidungsfindung ist die Ausprägung der Meinungsbildungsfähigkeit des Kindes. Wie bereits weiter oben beschrieben, hängt diese Einschätzung entlang der Parameter Alter und Reife von der Perspektive der erwachsenen Person ab, was diesen Aspekt von Art. 12 Abs. 1 KRK so komplex macht (vgl. Lundy 2007, S. 937). Dies birgt die Gefahr von Fehleinschätzungen, die u.a. von der Haltung der erwachsenen Person begünstigt werden können. Zu bevorzugen ist eine wohlwollende und kindesermächtigende Haltung im Gegensatz zu einer negativen und möglichkeitseinschränkenden Haltung (ebd., S. 938). Denn die zuständige erwachsene Person fungiert laut Lundy (ebd., S. 937) letztlich als «gatekeeper» und entscheidet über den Zugang zum vollständigen Mitspracherecht des Kindes.

Ferner ist die Reife des Kindes in Betracht zu ziehen, die in diesem Fall als Fähigkeit zu verstehen ist, «die Auswirkungen einer bestimmten Angelegenheit verstehen und bemessen sowie seine Ansichten in einer unabhängigen und vernünftigen Weise ausdrücken zu können» (Schmahl 2017, S. 191). Denn je stärker ein Kind in seinem jetzigen und zukünftigen Leben von den Auswirkungen der Angelegenheit betroffen ist, desto mehr Gewicht muss seiner Meinung im Entscheidungsfindungsprozess zukommen (ARK 2009, Rn. 30). Die authentische englische Formulierung «due weight» impliziert dabei gemäss Schmahl (2017, S. 191) «eine gewisse Proportionalität zwischen der Gewichtung der Meinung des Kindes, seinem Alter und seiner Reife einerseits sowie der Bedeutung und Nachhaltigkeit der zu treffenden Entscheidung andererseits».

Da Art. 12 Abs. 1 KRK dem Kind das Recht zusichert, seine Meinung angemessen berücksichtigt zu wissen, beinhaltet dies auch, dass die Entscheidungsbefugten das Kind über den Ausgang der Entscheidung informieren und erklären müssen, weshalb seine Meinung in welchem Mass Eingang gefunden hat (ARK 2009, Rn. 45). Dies dient zudem dazu, Kinder davor zu schützen, dass sie nur angehört, ihre Äusserungen aber nicht ernst genommen werden. Ausserdem kann das Kind nur durch diese Information sein Recht vollumfänglich wahrnehmen und auf das Resultat mittels Insistieren, Zustimmung, Unterbreitung eines Gegenvorschlags oder im Falle von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch Einspruch oder Beschwerde reagieren (ebd.). Denn die Vertragsstaaten müssen gesetzliche Massnahmen ergreifen, damit Kinder im Falle einer Missachtung oder Verletzung ihres Mitspracherechts Beschwerdeverfahren einleiten oder Rechtsmittel ergreifen können (ebd., Rn. 46). Der ARK (ebd.) betont dabei die Wichtigkeit von Ombudspersonen in allen Kindereinrichtungen, darunter namentlich auch Schulen, an die sich Kinder wenden und Beschwerde vorbringen können.

3.1.2 Art. 12 Abs. 1 KRK im Kontext von Bildung und Schule

Da Art. 12 Abs. 1 KRK Kindern das Recht auf Mitsprache in allen sie betreffenden Angelegenheiten zuspricht, sehen sich die Vertragsstaaten in allen Lebensbereichen des Kindes in der Pflicht, dieses Recht zu gewährleisten. Davon nicht ausgenommen sind auch Bildung und folglich Schulen. Zudem hält der ARK (2001, Rn. 8) in seiner Allgemeinen Bemerkung zu den in Art. 29 Abs. 1 KRK formulierten Bildungszielen ausdrücklich fest, dass Schulen die Partizipation von Kindern am Schulleben fördern sollen. Das weitgefasste Partizipationsverständnis des ARK umfasst dabei den Einbezug von Kindern auf allen drei Ebenen des Bildungs- und Schulsystems: Auf der Makroebene sollen Kinder sowohl auf lokal-regionaler als auch nationaler Ebene als Beratungsinstanz in allen bildungspolitischen Aspekten angehört und somit u.a. in die Entwicklung und Ausarbeitung von Lehrplänen und Schulprogrammen einbezogen werden (ARK 2009, Rn. 107, 111). Dies dient dem Ziel, im Lehren und Lernen die Lebensverhältnisse und -aussichten von Kindern adäquat berücksichtigen zu können, indem Kinder als Expert*innen ihrer selbst anerkannt werden (ebd., Rn. 107). Auf der Mesoebene, der Schule als Institution, ist Lernenden einerseits bei Übertrittsentscheiden und Disziplinarverfahren immer ein Recht auf Mitsprache zu gewähren (ebd., Rn. 113). Andererseits sind Lernende auch in allen anderen Schulbelangen einzubeziehen. Denn laut ARK (ebd., Rn. 108) kann Menschenrechtsbildung Kinder nur nachhaltig beeinflussen, wenn sie die Anwendung dieser Rechte auch in der Praxis erleben. Dies trifft auch auf die Mikroebene der Klassengemeinschaft und des Unterrichts zu. So anerkennt der ARK (ebd., Rn. 109) bspw. die Beteiligung von Kindern im Sinne eines Rechts auf Mitsprache am Unterricht als unabdingbare Voraussetzung für ein soziales und kooperatives Lernklima.

Umrahmt werden diese Aspekte von der Forderung nach der Einführung formeller Formen dauerhafter Beteiligung an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen, bspw. mittels Klassen- und Schüler*innenräte sowie Schüler*innenvertretungen in Schulgremien und -ausschüssen (ebd., Rn. 133). Auf diese Weise sollen Lernende z.B. ihre Meinungen zur Entwicklung und Umsetzung schulischer Verfahren und Verhaltensregeln frei äussern können und diese wiederum angemessene Berücksichtigung erfahren (vgl. ebd.). Damit die Umsetzung dieser Rechte dabei nicht von der Willkür einzelner Entscheidungsträger*innen in Leitungen und Schulen abhängt, sind sie gemäss ARK (ebd.) in Gesetzen zu verankern. Eine entsprechende rechtliche Verankerung wäre auch einer Festigung des prozessorientierten Verständnisses von Partizipation zuträglich. Denn ihre Wirksamkeit kann Partizipation erst dann entfalten, wenn sie als fortlaufender Bestandteil in Handlungs- und Entscheidungsabläufe aufgenommen und nicht als einmaliges Ereignis oder punktueller Einblick vorgenommen wird (vgl. ebd., Rn. 133). Daher empfiehlt der ARK (ebd., Rn. 112) den Vertragsstaaten, unabhängige Schüler*innenorganisationen zu fördern, die Kinder darin unterstützen, ihre Rechte wahrnehmen und sich kompetent am Bildungssystem beteiligen zu können.

3.1.3 Zwischenfazit

Art. 12 Abs. 1 KRK bedarf einer differenzierten Auslegung, um das Mitspracherecht des Kindes in seiner Vollständigkeit zu erfassen, und ist im Schulbereich auf allen drei Ebenen Unterricht / Klasse, Schule sowie regionale Bildungspolitik anzuwenden. Dennoch zeigen die Ausführungen entlang der unterschiedlichen Kommentare, dass die sehr offen gehaltene Formulierung von Art. 12 Abs. 1 KRK den Vertragsstaaten einen grossen Interpretationsspielraum eröffnen. Denn die Anmerkungen und Hinweise des ARK (2009) besitzen keine Rechtsverbindlichkeit, sondern dienen in ihrer programmatischen Natur als Orientierung bei der Auslegung und folglich Umsetzung dieses Artikels. Somit ist allerdings nicht garantiert, dass die Vertragsstaaten Art. 12 Abs. 1 KRK schliesslich im Sinne des ARK (ebd.) umsetzen. Gleichzeitig hätte eine konkretere Formulierung eine Einschränkung der Mitsprachemöglichkeiten zur Folge, was dem weit gefassten Partizipationsverständnis des ARK (ebd.) zuwiderlaufen würde. Die Herausforderung liegt somit im Spannungsfeld zwischen dem Anspruch einer generell-abstrakten Norm mit Grundrechtscharakter und dem Schaffen unmittelbar anwendbarer Rechtsansprüche.

Um im Folgenden überprüfen zu können, inwiefern die schweizerische Bildungsgesetzgebung Art. 12 Abs. 1 KRK umsetzt, untersucht die vorliegende Arbeit die betreffenden Bestimmungen anhand der in Abb. 6 zusammengefassten Operationalisierung des Artikels aus den bisherigen Ausführungen dieses Kapitels.

1. SPACE		2. VOICE	
Was	Wie	Was	Wie
Mitspracheräume in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten	- Verfahren oder Mechanismen zur aktiven und regelmässigen Einholung der Kindesmeinung durch entscheidungsbefugte Personen - frei von Druck, Manipulation und Angst vor Repressalien - freiwillig - inklusiv: wo nötig, Hilfestellungen zur Ausübung des Rechts (z.B. Kommunikationsmittel, Übersetzung)	informative entwicklungs- und altersgerechte Unterstützung bei der Meinungsbildung und -äusserung	- Bereitstellung kindgerechter, für die Angelegenheit relevanter Informationen zur Meinungsbildung - entsprechende Schulung von Personen, die im Bildungsbereich tätig sind

3. AUDIENCE			4. INFLUENCE	
Was	Wer	Wie	Was	Wie
Anhörung der Kindesmeinung	durch entscheidungsbefugte Person(en)	- kindsgerechte und achtungsvolle Gesprächsführung und aktive Zuhörer*innenrolle - ohne Druck oder Manipulation - entsprechende Schulung von Personen, die im Bildungsbereich tätig sind	- Evaluation der Ausprägung der kindlichen Meinungsbildungsfähigkeit - Basierend auf der Evaluation Gewichtung der Kindesmeinung im Entscheidungsprozess - Kommunikation des Entscheids und des Ausmasses der Berücksichtigung der Kindesmeinung sowie der dazugehörigen Gründe an das Kind (Rechenschaftspflicht)	Transparente Verfahren zur Evaluation der Meinungsbildungsfähigkeit sind vom Vertragsstaat zu entwickeln

Abbildung 6: Operationalisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK nach den Ausführungen von Lundy (2007), Schmahl (2017) und des ARK (2009) (eigene Darstellung).

3.2 Nationale Ebene: Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK in Bundesverfassung (BV) und Bundesgesetzen

Der Bund weist die Hoheit über das Volksschulwesen gemäss Art. 62 Abs. 1 BV den Kantonen zu. Aufgrund des Prinzips des übergeordneten Rechts («lex superior») gilt es für eine vollumfängliche Untersuchung von Art. 12 Abs. 1 KRK in der Schweizer Schulgesetzgebung jedoch auch die Bundesebene einzuschliessen und zu prüfen, ob diesbezüglich national verbindliches Recht existiert, das Kantone und Gemeinden zu beachten haben.

3.2.1 Die Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK in der BV

Ausfluss der gesetzgeberischen Umsetzung der KRK im Allgemeinen sowie von Art. 12 KRK im Besonderen ist gemäss Weber Kahn und Hotz (2019, S. 55) auf Bundesebene Art. 11 BV, der mit der Verfassungsrevision im Jahr 1999 eingeführt wurde. Zum einen gewährt Art. 11 Abs. 1 BV Kindern im Sinne der Schutz- und Fürsorgerechte der KRK Anspruch auf besonderen Integritätsschutz und eine vom Grundschulanspruch unabhängige Mindestförderung (Tschentscher 2015, Rn. 2), wodurch dieser Absatz das Kindeswohl – eines der vier grundlegenden Prinzipien der KRK – als oberste Maxime des schweizerischen Rechts festlegt (vgl. Weber Kahn & Hotz 2019, S. 55; hierzu auch Tschentscher 2015, Rn. 16). Zum anderen spricht Art. 11 Abs. 2 BV Kindern im Rahmen der Urteilsfähigkeit nun die zuvor ungeschriebene Grundrechtsmündigkeit und zusätzlich eine Ausübungsfreiheit sonstiger eigener Rechte zu (Tschentscher 2015, Rn. 3). Damit anerkennt Art. 11 Abs. 2 BV Kinder explizit als Grundrechtssubjekte, die alle persönlichkeitsnahen Grundrechte der BV und KRK selbstständig ausüben und geltend machen können (Weber Kahn & Hotz 2019, S. 55). Somit kommt insbesondere in Art. 11 Abs. 2 BV der von der KRK geforderte subjektorientierte Kinderrechtsansatz zum Ausdruck. Dabei ist die in Art. 11 Abs. 2 BV festgelegte Ausübungsfreiheit als akzessorisches Grundrecht zu verstehen: Ein Recht können urteilsfähige Minderjährige nur ausüben, sofern ihnen dieses zusteht (Tschentscher 2015, Rn. 24). So haben gemäss Art. 29 Abs. 2 BV bspw. alle Parteien in Gerichts- und Verwaltungsverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör. Mit der Grundrechtsmündigkeit und Ausübungsfreiheit nach Art. 11 Abs. 2 BV steht dieses Verfahrensgrundrecht auch explizit Kindern zu, sofern sie unmittelbar von gerichtlichen oder administrativen Verfahren betroffen sind. Die Ausübungsfreiheit ist somit kein alleinstehendes Recht und gemäss Tschentscher (ebd.) nicht als «umfassende Handlungsfreiheit» zu verstehen, mit der sich potenzielle Lücken im Grundrechtsschutz schliessen lassen. Die Kombination dieser beiden Grundrechte ist zudem insbesondere Umsetzung von Art. 12 Abs. 2 KRK, der das Recht auf Meinungsäusserung und Berücksichtigung ebendieser spezifisch in Gerichts- und Verwaltungsverfahren vorschreibt. Unklar bleibt, inwiefern das akzessorische Recht auf Ausübungsfreiheit nach Art. 11 Abs. 2 BV als umfassende Umsetzung des breit gefassten Verständnisses des Mitspracherechts nach Art. 12 Abs. 1 KRK betrachtet werden kann, wonach ein Kind in allen das Kind berührenden Angelegenheiten seine Meinung äussern und

berücksichtigt wissen darf, womit der Geltungsbereich dieses Rechts über verfahrensrechtliche Kontexte hinausgeht. Denn Art. 11 Abs. 2 BV ermöglicht Kindern zwar, ihre persönlichkeitsnahen Grundrechte als Rechtssubjekte auszuüben. Allerdings umfasst Art. 12 Abs. 1 KRK insbesondere mit dem Aspekt der Berücksichtigung der geäußerten Kindesmeinung in das Kind betreffenden Entscheidungsprozessen ein Recht, das als solches für Erwachsene nicht existiert (vgl. hierzu auch Lundy 2007, S. 936). So sichert bspw. Art. 17 BV allen in der Schweiz lebenden Menschen das Recht auf freie Meinungsbildung und -äußerung sowie freien Informationszugang zu. Die Bestimmung enthält jedoch keine Vorgaben dazu, dass diese Meinung in irgendeiner Weise in Entscheidungsprozessen – ausserhalb des Kontextes von Gerichts- und Verwaltungsverfahren – Berücksichtigung erfahren muss. Von einer Berücksichtigung geäußerter Meinungen lässt sich am ehesten im Kontext politischer Partizipation bei Abstimmungen und Wahlen sprechen, was allerdings nicht mehr in den Bereich der Grund-, sondern politischen Rechte fällt (vgl. hierzu Lundy 2007, S. 936). Aufgrund ihres Rechts auf Ausübungsfreiheit nach Art. 11 Abs. 2 BV können Kinder somit zwar auch das in Art. 17 BV verankerte Grundrecht auf freie Meinungs- und Informationsfreiheit ausüben. Es entspricht aber in seiner inhaltlichen Dimension Art. 13 KRK, der die Meinungs- und Informationsfreiheit für Kinder festhält, und ist nicht mit Art. 12 Abs. 1 KRK gleichzusetzen. Insofern ist Art. 12 KRK auf Ebene der Bundesverfassung nur im spezifischen Kontext von Gerichts- und Verwaltungsverfahren verankert.

3.2.2 Die Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK in Bundesgesetzen

Das schweizerische Bundesgericht hat zwar bereits wenige Monate nach Inkrafttreten der KRK mit dem Bundesgerichtsentscheid BGE 124 III 90 Art. 12 KRK als direkt anwendbare Bestimmung anerkannt. Eine Verletzung von Art. 12 KRK kann ein Kind resp. seine Rechtsvertretung folglich direkt bei den schweizerischen Gerichten geltend machen. Dadurch kommt Art. 12 KRK im Vergleich zu den übrigen Bestimmungen der Konvention – mit Ausnahme von Art. 7 KRK – ein besonderer Stellenwert zu, da diese als akzessorische Rechte primär als Auslegungshilfe dazu dienen, Inhalt und Reichweite der Grundrechte zu definieren (Weber Kahn & Hotz 2019, S. 53 f.). Allerdings räumt auch das Bundesgericht mit diesem Entscheid dem Kind, das zur Meinungsäußerung fähig ist, nur das Recht ein, in allen *Verfahren*, die seine Angelegenheiten betreffen, seine Meinung zu äussern, welche anschliessend berücksichtigt werden muss (ebd.). So kann ein Kind resp. dessen Rechtsvertretung eine Verletzung von Art. 12 KRK in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zwar direkt bei den schweizerischen Gerichten geltend machen. Mit der Beschränkung der Rechtsausübung auf Verfahrenskontexte setzt das Bundesgericht Art. 12 KRK jedoch nur in dem in Absatz 2 definierten Spezialfall um.

Dies schlägt sich auch in der bundesgesetzlichen Umsetzung von Art. 12 KRK nieder. So hat Art. 12 Abs. 1 KRK ausserhalb von verfahrensrechtlichen Bestimmungen bislang nicht Eingang in die

Bundesgesetzgebung gefunden (Weber Kahn & Hotz 2019, S. 54). Daraus erwächst somit auch für den Bildungskontext in erster Linie eine Verpflichtung, in schulrechtlichen Verfahren wie bspw. Schulausschlüssen, Anordnungen disziplinarischer Massnahmen und Ähnlichem das Recht auf Gehör nach Art. 12 Abs. 2 KRK zu wahren (Wytenbach 2015, Rn. 8). Inwiefern Art. 12 KRK jedoch ausserhalb schulrechtlicher Verfahren anzuwenden ist, lässt der Gesetzgeber auf Bundesebene offen und schafft somit auch keine orientierenden Rahmenbedingungen für eine subsidiäre Umsetzung im Schulrecht durch die Kantone, die gemäss Art. 62 Abs. 1 BV für die Ausgestaltung des Volksschulwesens zuständig sind. Ein Grund für die Teilumsetzung von Art. 12 KRK findet sich in der *Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes* des Bundesrats an die Vereinigte Bundesversammlung (Schweizerischer Bundesrat 1994). Darin hält der Bundesrat fest, dass Abs. 1 von Art. 12 KRK aufgrund seiner weiten Formulierung den Vertragsstaaten einen grossen Spielraum einräume, wo und wie die Meinung urteilsfähiger Kinder zu berücksichtigen ist, während Absatz 2 mit dem Verweis auf Gerichts- und Verwaltungsverfahren eine konkrete Anwendungssituation beschreibe, dies es folglich sicherzustellen gilt (ebd., S. 37). Die aktuelle Gesetzeslage auf Bundesebene verdeutlicht, dass die Schweiz somit Art. 12 Abs. 2 KRK als Minimalstandard interpretiert und sich in Bezug auf weitere Angelegenheiten, die das Kind betreffen, der Diskussion um eine Interpretation und Konkretisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK bislang entzogen hat. Dies zeigt sich auch darin, dass diesbezüglich keine Bundesgerichtsurteile oder -entscheide existieren.

Auch Weber Kahn und Hotz (2019, S. 217) kommen in ihrer vom Bund in Auftrag gegebenen Studie zur Umsetzung von Art. 12 KRK in der Schweiz zum Schluss, dass keine verfassungsrechtlichen oder interkantonalen Rechtsgrundlagen zum Bildungsbereich existieren, die eine Partizipation des Kindes ausdrücklich formulieren. Dieser Befund steht somit im Gegensatz zum internationalen Bildungsziel gemäss Art. 28 und Art. 29 KRK, Partizipationsförderung und -schulung im Bildungsbereich hoch anzusiedeln, wie die Autorinnen festhalten (ebd.). Wenngleich im Themenbereich Bildung die Hoheit den Kantonen obliegt, so richten Weber Kahn und Hotz (ebd., S. 222) die Empfehlung an den Bund, auf Bundesebene das Partizipationsrecht nach Art. 12 Abs. 1 KRK gesetzgeberisch zu verankern, sodass dieses folglich in jedem Themenbereich und Verfahren festgeschrieben ist. Diese Forderung ist begrüssenswert, da sie aufgrund des Subsidiaritätsprinzip auch Auswirkungen für kantonale Schulgesetzgebungen zur Folge hätte und einen Mindestanspruch auf Mitsprache für alle Kinder in der Schweiz bewirken könnte. In seiner Stellungnahme zu den Ergebnissen und Empfehlungen dieser Studie äussert der Bund jedoch, keinen Handlungsbedarf angezeigt zu sehen, da das Recht auf Anhörung im Schweizer Recht klar gewährleistet sei, sich Bund wie Kantone gemäss Art. 5 Abs. 4 BV an Völkerrecht zu halten haben und Art. 12 KRK überdies direkte Anwendbarkeit bei Schweizer Gerichten besitze (Schweizerischer Bundesrat 2020, S. 15). Damit lässt der Bund jedoch unerwähnt, dass sich sowohl das Recht auf Anhörung im Schweizer Recht als auch die direkte Anwendbarkeit von

Art. 12 KRK nur auf den zweiten Absatz des Artikels beziehen, die Umsetzung des ersten Absatzes aber nach wie vor ungeklärt ist.

Handlungsbedarf im Bereich der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK in der Schule sieht auch der ARK (2021, Rn. 20 lit. a), der zwar die Schulhoheit der Kantone anerkennt, dennoch seine Empfehlungen an die Schweiz wiederholt, eine nationale Strategie zur Umsetzung eines wirksamen Mitspracherechts in der Schule zu etablieren und dafür eine bessere Koordination zwischen den Kantonen anzustreben.

3.2.3 Zwischenfazit

Auf Bundesebene kommt die in Kapitel 3.1.3 resümierte Problematik der offenen und vagen Formulierung von Art. 12 Abs. 1 KRK zum Tragen. Sie führt dazu, dass der Bund das Mitspracherecht des Kindes bislang ausschliesslich für Gerichts- und Verwaltungsverfahren verankert hat, andere das Kind betreffende Lebensbereiche und Entscheidungsprozesse damit jedoch aussen vorlässt. Dadurch existieren auf Bundesebene weder allgemein gültige noch schulbezogene rechtliche Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK, die subsidiäre Wirkung entfalten würden. Es ist somit Sache der Kantone, das Mitspracherecht nach Art. 12 Abs. 1 KRK auszulegen und in ihrer Schulgesetzgebung umzusetzen.

3.3 Kantonale Ebene: Umsetzung von Art. 12 KRK im kantonalen Schulrecht (Schulgesetze und Schulverordnungen)

Mit Art. 62 Abs. 1 BV überträgt der Bund den Kantonen die Verantwortung für das Schulwesen. Die Kantone regeln das Volksschulwesen i.d.R. in einem Gesetz und dazugehörigen Verordnungen. Im formellen Sinn bezeichnen Gesetze dabei Normen, die ein Organ der Legislative – im Kanton Bern namentlich der Grosse Rat – in einem bestimmten Verfahren erlässt (Forstmoser & Vogt 2012, Rn. 47), während Verordnungen i.d.R. von der Exekutive – im Kanton Bern namentlich vom Regierungsrat – erlassen werden (ebd., Rn. 48). Die Art des erlassenden Organs entscheidet dabei über den Legitimationsgrad der erlassenen Bestimmung. Somit kommt Gesetzen im formellen Sinn durch den Erlass eines Justizorgans eine höhere Legitimation zu als exekutiv erlassenen Verordnungen, welche Gesetzen im formellen Sinn folglich untergeordnet sind (ebd.). Da das Volksschulwesen in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fällt und nach den Erkenntnissen des vorherigen Kapitels auf Bundesebene keine rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK im Bildungsbereich bestehen, lassen sich im Hinblick auf die Umsetzung dieser Bestimmung unterschiedliche Entwicklungsstände in den Deutschschweizer Kantonen ausmachen. Nachfolgend wird ein Vergleich zwischen den deutschsprachigen Kantonen gezogen und der Kanton Bern darin eingeordnet.

3.3.1 Der Kanton Bern im interkantonalen deutschsprachigen Vergleich

Basierend auf der Untersuchung der Rechtssammlung deutschsprachiger Kantone zur Volksschule im Hinblick auf die Umsetzung des Mitspracherechts von Schüler*innen nach Art. 12 Abs. 1 KRK im Rahmen dieser Arbeit zeigt Abb. 7 das breite Spektrum der unterschiedlichen Umsetzungsfortschritte der deutschsprachigen Kantone auf.

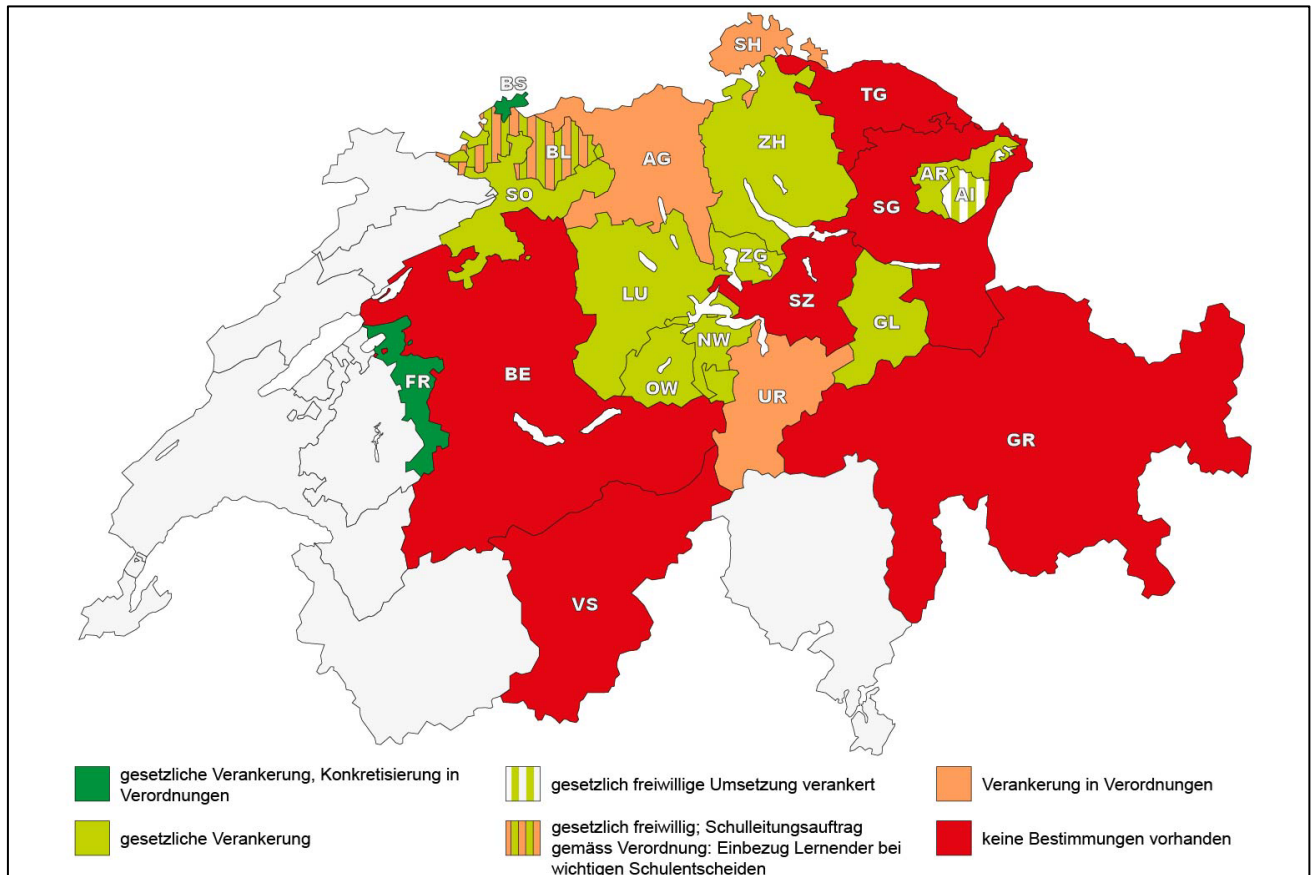


Abbildung 7: Schulrechtliche Umsetzung des Mitspracherechts nach Art. 12 Abs. 1 KRK in der Volksschule in Deutschschweizer Kantonen, Stand der eigenen Recherchen: 25. November 2023 (eigene Darstellung).

In der volksschulbezogenen Rechtssammlung von sechs der insgesamt 21 deutschsprachigen Kantone sind dabei keine Bestimmungen anzutreffen, die ein Recht auf Mitsprache in irgendeiner Form aufnehmen würden. Darunter fällt auch der Kanton Bern. Weder im Berner Volksschulgesetz (VSG BE) noch in der Berner Volksschulverordnung (VSV BE) finden sich Hinweise auf eine rechtliche Verankerung des Mitspracherechts von Schüler*innen in der deutschsprachigen Volksschule. Einzig die kantonale Schule französischer Sprache hat gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. k VSV BE die Mitsprache der Lernenden im Schulreglement zu regeln. Damit wird allerdings kein direkter Rechtsanspruch auf Mitsprache für Lernende geschaffen, sondern lediglich der Schulkommission der Auftrag erteilt, im Schulreglement die Mitsprache der Schüler*innen zu regeln. In welcher Form, zu welchen Anliegen und in welchem Ausmass den Lernenden eine Mitsprache zusteht, bleibt dabei offen, wodurch die Lernenden dieser Schule bei der Ausgestaltung ihrer Mitsprache der Willkür der Schulkommission und

der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern als Genehmigungsinstanz ausgesetzt sind, da die Lernenden selbst nicht als mitwirkende Partei bei der Auslegung der Mitsprache vorgesehen sind. Ferner wirft Art. 23 Abs. 1 lit. k VSV BE die Frage auf, weshalb der Kanton in der von ihm getragenen Schule im Schulreglement die Regelung der Mitsprache von Schüler*innen vorsieht, in den Reglementen der von den Gemeinden getragenen Schulen jedoch nicht. Da sich diese Arbeit jedoch auf die deutschsprachige Schweiz fokussiert, wird diese Frage hier nicht weiterverfolgt.

Andere Kantone sind bei der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK im Bildungsbereich bereits fortgeschrittener. Die Kantone Aargau, Schaffhausen und Uri regeln ein Recht auf Mitsprache für Schüler*innen in Verordnungen, die von den jeweiligen Exekutivbehörden erlassen wurden (vgl. Abb. 7). Damit ist der Rechtsanspruch tiefer legitimiert als in Kantonen mit einer gesetzlichen Verankerung im formellen Sinn. Zudem sind die Bestimmungen in den Kantonen eher offen formuliert und hinterlassen einen grossen Interpretationsspielraum für die Umsetzung, wenngleich sie sich in ihrem Konkretisierungsgrad unterscheiden: So dürfen in Schaffhausen Lernende bspw. Anliegen der ganzen Klasse bei Lehrpersonen und Schulpfleger*innen vorbringen und haben Anspruch auf eine begründete Antwort (vgl. § 9 Abs. 2 VES SH), während die Schulleitungen angewiesen sind, ihre Schüler*innen in wichtigen Entscheidungsprozessen der Schule mitwirken zu lassen (vgl. § 2 Abs. 1 lit. d VES SH). Lernende des Kantons Uri sind berechtigt, im Schulalltag angemessen mitreden zu dürfen (vgl. Art. 32 lit. g SV UR), und der Kanton Aargau räumt seinen Lernenden ein Recht auf Anhörung in schulischen Sachfragen und sie betreffenden Entscheiden ein (vgl. § 10 Abs. 1 VVS AG), erwähnt ein Recht auf Berücksichtigung der Meinung allerdings nur bei Rückmeldungen zur Schulqualität im Rahmen von Evaluationen (§ 10 Abs. 2 VVS AG). Eine Einordnung im Modell zur Operationalisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK zeigt dabei, dass sich diese Kantone mit ihren aktuellen Bestimmungen, insbesondere der Kanton Uri, nur sehr wenige Facetten des Mitspracherechts nach Art. 12 Abs. 1 KRK umsetzen (vgl. Abb. 8).

	1. SPACE		2. VOICE	
	Was	Wie	Was	Wie
Schaffhausen	Anliegen der ganzen Klasse			
Aargau	Anhörung in schulischen Sachfragen, vor das Kind persönlich betreffenden schulischen Entscheiden, in persönlichen Anliegen und Problemen		Schüler*innen werden eingeladen, ihre Meinung frei zu äussern	
Uri	im Schulalltag angemessen mitreden			

	3. AUDIENCE			4. INFLUENCE	
	Was	Wer	Wie	Was	Wie
Schaffhausen	Anhörung des Klassenanliegens	durch Lehrperson oder Schulvorsteher*in		Begründete Antwort durch Klassenlehrperson oder Schulvorsteher*in	
Aargau	Rückmeldung im Rahmen qualitativer Schulevaluationen	an zuständige Personen, Behörden und Instanzen		angemessene Berücksichtigung der Rückmeldung zu Schulevaluationen	
Uri					

Abbildung 8: Schüler*innenmitsprache in den Schulverordnungen der Kantone Schaffhausen (§ 2 Abs. 1 lit. d und § 9 Abs. 2 VES SH), Aargau (§ 10 VVS AG) und Uri (Art. 32 lit. g SV UR) aufgeschlüsselt nach dem Modell zur Operationalisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK (eigene Darstellung).

Gesetzlich verankert haben ein Recht auf Mitsprache insgesamt zwölf Deutschschweizer Kantone, der Kanton Appenzell-Innerrhoden hält ein Mitspracherecht in der Volksschule allerdings als freiwillig fest (Art. 14 Abs. 3 SchG AI) ebenso wie der Kanton Basel-Landschaft (§ 63 Abs. 2 BG BL), welcher es jedoch gemäss § 63 Abs. 1 lit. c der *Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule* (VKP BL) als Teil des Schulleitungsauftrags erachtet, Lernende bei wichtigen Schulentscheiden einzubeziehen. Weitere Konkretisierungen führt der Kanton diesbezüglich jedoch nicht an. Unter den übrigen zehn Kantonen sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Mitspracherecht dabei unterschiedlich stark ausgeprägt. So formuliert der Kanton Solothurn ein Mitwirkungsrecht der Lernenden ausschliesslich in Bezug auf Qualitätsevaluationen der Schulen (§ 56 Abs. 1 lit. d VSG SO) und der Kanton Luzern sieht eine Mitwirkung bei der Schulgestaltung vor (§ 17 Abs. 2 VBG LU). Konkrete Definitionen des jeweiligen Mitwirkungsverständnisses finden sich in beiden Fällen nicht, der Kanton Luzern delegiert diese Aufgabe an die Schulreglement Erlassenden ab (§ 17 Abs. 3 VBG LU). Dahingegen haben die übrigen Kantone mit gesetzlicher Verankerung ihre Bestimmungen genereller formuliert und sprechen ihren Schüler*innen ein Recht auf Mitsprache, Mitwirkung oder Einbezug in allen sie betreffenden schulischen Entscheidungen zu (vgl. Verweise in Kapitel 10.2). Unklar bleibt dabei, ob die Kantone darunter die Schüler*innen betreffende Entscheidungen auf allen drei Ebenen Unterricht, Schule und regional-lokale Bildungspolitik verstehen oder – wie bereits der Bund – vor allem Verwaltungsverfahren, von denen Lernende betroffen sind, im Blick haben. Denn konkretere Ausführungen zu den vier

Aspekten «space», «voice», «audience» und «influence» nach Lundy (2007) oder nähergehende Definitionen des Mitsprachekonzepts fehlen auch weitgehend bei diesen Kantonen. Ausnahmen diesbezüglich bilden die Kantone Freiburg und Basel-Stadt, die den gesetzlich verankerten Anspruch durch weitere Bestimmungen in Verordnungen konkretisieren (vgl. Verweise in Kapitel 10.2). Als *Good Practice Beispiel* gilt es dabei insbesondere den Kanton Basel-Stadt hervorzuheben. Der Kanton spricht Lernenden bereits gesetzlich sowohl ein Recht auf Anhörung vor Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitung in allen sie betreffenden Schulangelegenheiten (§ 91b Abs. 2 SG BS) als auch auf Einbezug in alle sie betreffenden Entscheide zu (§ 91b Abs. 3 SG BS). Ferner konkretisiert die *Schülerinnen- und Schülerverordnung* (SSV BS) diese rechtlichen Ansprüche in mehreren Bestimmungen auf Klassen-, Schul- sowie regional-politischer Ebene. Konkret können Stadt-Basler Klassen einen Klassenrat bilden, um die Klasse betreffende Anliegen zu besprechen (§ 11 SSV BS). Anspruch hat jede Klasse zudem auf zwei Klassensprechende (§ 10 SSV BS), die sich gemeinsam mit anderen Klassensprechenden zu einem Schüler*innenrat zusammenschliessen können, der als Ansprechpartner der Schulleitung fungiert und sich mit gesamtschulischen Themen befasst, darunter namentlich die Hausordnung und das Konzept zum Einbezug von Schüler*innen (§ 12 SSV BS). Darüber hinaus sind Lernende dazu berechtigt, schulübergreifende Gruppierungen zu bilden, die unter Vorbehalt einer ausreichenden Legitimation Anspruch auf Anhörung bei den Schulleitungskonferenzen und den Leitungen Volksschulen, Mittelschulen und Berufsbildung haben (§ 18 SSV BS). Obwohl die Bestimmungen zum Klassen- und Schüler*innenrat als «kann»-Formulierungen aufgeführt sind, beschreiben sie dennoch Rechte, die den Schüler*innen zustehen. Zwar müssen die Schulen nicht von sich aus aktiv werden und Klassen- sowie Schüler*innenräte einführen. Das spiegelt sich auch darin wider, dass bspw. gerade Schüler*innenräte an vielen Primarschulen in Basel-Stadt noch nicht existieren (vgl. Wittwer 2021, S. 5). Wenn Lernende jedoch einen Klassen- oder Schüler*innenrat verlangen, können ihnen dies Lehrpersonen und Schulleitung aufgrund des Rechtsanspruchs nicht verwehren. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Lernende um diese Rechtsansprüche wissen. Entlang des Modells von Lundy (2007) setzt der Kanton Basel-Stadt die drei Aspekte «space», «voice» und «audience» somit bereits in konkretisierter Form insbesondere in der *Schülerinnen- und Schülerverordnung* rechtlich um (vgl. Abb. 9). Basel-Stadt formuliert die Situationen, in denen Lernenden Anspruch auf Mitsprache zusteht, im Sinne des ARK (2009, Rn. 27) offen und überlässt den Gemeinden und Schulen somit einen Interpretationsspielraum. Dies ist einerseits begrüßenswert, da es weder realistisch noch sinnvoll erscheint, rechtlich jeden einzelnen Fall von Mitsprache zu definieren und eine solche Liste, wie bereit des ARK (ebd.) zu bedenken gibt, aufgrund ihres ausschliessenden Charakters zu einer Einschränkung des Rechts führen würde, welche der Dynamik und Komplexität des pädagogischen Handlungsfeld unzureichend Rechnung tragen würde. Andererseits erscheint es überlegenswert, zumindest gewisse Anhaltspunkte vorzugeben, die die Fachpersonen bei der Auslegung des Rechts unterstützen und auch aktuelle gesellschaftliche Diskurse widerspiegeln. So zeigen bspw. mehrere Studien, dass die Mitsprache von Lernenden insbesondere dann

	1. SPACE		2. VOICE	
	Was	Wie	Was	Wie
Klassen- ebene	• Ansprechperson für Lehr- und Fachpersonen der Klasse • Koordination Schüler*innen-initiativen der Klasse	• durch Fach- oder Lehrperson einberufener Klassenrat	• Themenfindung und Organisation des Klassenrats	• durch Lehr- und Fachpersonen
Schul- ebene	• Hausordnung • Konzept für den Einbezug der Schüler*innen	• Schüler*innenrat (Raum und Budget durch Schulleitung gestellt)	• Themenfindung und Organisation des Schüler*innenrats	• durch Schulleitung
Regional- politische Ebene		• Möglichkeit zum selbstorganisiertem Zusammenschluss schulübergreifender Gruppen		

	3. AUDIENCE			4. INFLUENCE	
	Was	Wer	Wie	Was	Wie
Klassen- ebene		• durch Lehr- und Fachpersonen			
Schul- ebene		• durch die Schulleitung	• auf Wunsch des Schüler*innenrats wohnt die Schulleitung bei		
Regional- politische Ebene		• durch die Schulleitungskonferenzen und Leitungen Volksschulen, Mittelschulen und Berufsbildung			

Abbildung 9: Schüler*innenmitsprache in der SSV BS aufgeschlüsselt nach dem Modell zur Operationalisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK (eigene Darstellung).

Einschränkungen erfährt, wenn es um unterrichtsrelevante Themen geht, die insbesondere die pädagogische Handlungskompetenz der Lehrperson betreffen (vgl. bspw. Quenzel, Beck & Jungkuntz 2023; Martinek & Carmignola 2020). Eine Auslegungshilfe bspw. in Form eines Leitfadens könnte diesbezüglich Mitsprachefelder benennen und mögliche Umsetzungsformen als Beispiele aufführen, an denen sich Fachkräfte orientieren können. Zwar weist ein Leitfaden keine rechtliche Verbindlichkeit auf, im Sinne eines Kommentars zu den gesetzlichen Bestimmungen kann er jedoch zu einer Umsetzung im Sinne des kantonalen Gesetzgebers beitragen. Mit den Instrumenten des Klassen- und Schüler*innenrats schafft Basel-Stadt ferner Räume zur Ausübung des Mitspracherechts und verankert damit formelle Gefässe, die auch das Recht auf Anhörung der Lernenden durch entscheidungsbefugte Personen gewährleisten. Dabei deklariert Basel-Stadt zudem, welche Rolle und Verantwortung welchen Mitarbeiter*innen der Schule im Falle der verschiedenen Mitspracheformen zukommt und wie sie die Lernenden bei der Ausübung ihres Rechts unterstützen. Unklar ist jedoch, inwiefern die Schüler*innen über diese formellen Instrumente schliesslich Einfluss auf sie betreffende Entscheide nehmen können, da sich der Kanton in keiner Bestimmung dazu äussert, inwiefern die Entscheidungsträger*innen die Meinungen der Lernenden zu berücksichtigen und ihre Entscheide den Schüler*innen zu kommunizieren als auch zu begründen haben. Da dies der zweite wesentliche Bestandteil des Mitspracherechts nach Art. 12 Abs. 1 KRK bildet und dieses Recht vom Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit (Art. 13 KRK) unterscheidet, bedarf es einer diesbezüglichen Konkretisierung, da andernfalls die Gefahr einer «Schein-Partizipation» besteht (vgl. ARK 2009,

Rn. 132). Trotzdem ist Basel-Stadt der deutschsprachige Kanton, der Art. 12 Abs. 1 KRK am stärksten im Sinne des ARK (2009) rechtlich umgesetzt hat und darf diesbezüglich als Vorreiter-Kanton bezeichnet werden.

Im kantonalen Vergleich gehört der Kanton Bern aktuell somit zu den Schlusslichtern, was die Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK im Schulbereich betrifft. Auf Anfrage bei der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern bestätigt das AKVB, dass im VSG BE und in der VSV BE keine Bestimmungen zum Mitspracherecht von Lernenden an deutschsprachigen Schulen bestehen (vgl. Kapitel 10.1). Ebenso war das AKVB weder in der Vergangenheit, noch ist es in absehbarer Zukunft bestrebt, auf kantonaler Ebene Projekte zur Umsetzung und Gewährleistung des Mitspracherechts von Lernenden in der Volksschule zu verfolgen. Stattdessen verweist das AKVB auf die Allgemeinen Hinweise und Bestimmungen (AHB) sowie die Grundlagen des kantonalen Lehrplans 21 (LP21 BE), die ihrer Ansicht nach den Schüler*innen ein Recht auf Mitsprache zusichern. Inwiefern der LP21 BE Lernenden ein Recht auf Mitsprache i.S.v. Art. 12 Abs. 1 KRK einräumt und wie diese Bestimmungen rechtlich einzuordnen sind, wird nachfolgend erörtert.

3.3.2 Lehrplan 21 des Kantons Bern

Die AHB beginnen ihre Ausführungen mit dem Satz: «Schulleitungen, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Schulbehörden gestalten im Austausch mit den Eltern die Schule gemeinsam [...] Die AHB bieten Hinweise und Bestimmungen zur gemeinsamen Gestaltung von Schule und Unterricht» (Erziehungsdirektion des Kantons Bern 2016, S. 9). Inwiefern Lernende jedoch Schule und Unterricht als Subjekte mitgestalten können, darüber schweigen sich AHB und LP21 BE weitgehend aus, obwohl gemäss AHB «zentrale Bestandteile eines lernförderlichen Klimas [...] vielfältige Mitwirkungsmöglichkeiten, insbesondere der Schülerinnen und Schüler [...]» darstellen (ebd.). Während Hinweise zur Zusammenarbeit unter Lehrpersonen, mit weiteren Fachpersonen sowie Eltern im zweiten Kapitel der AHB aufgeführt werden, findet sich kein Abschnitt zur Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Die wenigen vorhandenen Äusserungen des Lehrplans zu nicht weiter definierten Mitwirkungsmöglichkeiten der Lernenden gehen dabei nicht über Formulierungen von Bildungszielen hinaus. So liest sich unter dem Bildungsziel «Schule als Gestaltungs-, Lern- und Lebensraum»: «Das soziale Zusammenleben, die Gemeinschaft und der Unterricht werden von allen Beteiligten mitgestaltet. Die Schülerinnen und Schüler lernen, sich in der Schule ihrem Alter entsprechend einzubringen und auf Klassen- und Schulebene mitzuwirken» (ebd., S. 67). Auffallend hierbei ist das Rollenverständnis der Schüler*innen: Da sie als Lernende unweigerlich am Unterricht und Zusammenleben der Schule beteiligt sind, lassen sie sich im ersten Satz als mitgemeint und zur Mitgestaltung berechtigt verstehen. Während im ersten Satz jedoch noch die Rede von einer gemeinsamen Gestaltung des schulgemeinschaftlichen Zusammenlebens sowie des Unterrichts ist, beschränkt der zweite Satz die konkrete Mitwirkung von Schüler*innen auf die Klassen- und

Schulebene, wobei nicht eindeutig ist, ob die Klassenebene auch den Unterricht selbst in seinen verschiedenen Facetten einschliesst. Andererseits fokussiert der zweite Satz Mitwirkung als zu erlernende Handlungskompetenz. Dabei stellt sich die Frage nach dem Grundverständnis: Anerkennt Schule das Recht auf Mitsprache der Schüler*innen und schafft entsprechend Mitspracheräume, in denen die Lernenden ihr Recht ausüben und dabei ihre Handlungskompetenz entwickeln können? Oder sieht Schule ihre Aufgabe primär darin, die Schüler*innen in ihrer Handlungskompetenz auszubilden, die sie wiederum zur Ausübung ihres Mitspracherechts befähigt? Anders formuliert: Geht es darum, Mitwirkung durch die Ausübung des Rechts auf Mitsprache zu erlernen oder darum, Mitwirkung zu erlernen, um das Recht auf Mitsprache ausüben zu können? Diese Unterscheidung ist zentral, da sie sich auf die Mitsprache auswirkt. Versteht Schule Mitsprache als Recht eines Kindes i.S.v. Art. 12 Abs. 1 KRK, muss sie aushandeln, inwiefern dazu in allen das Kind betreffenden Schulangelegenheiten und -entscheiden Mitspracheräume geschaffen werden können. Als Nebenfolge davon entwickeln Lernende ihre partizipative Handlungskompetenz, wenn sie diese Mitspracheräume wahrnehmen. Versteht Schule Mitsprache resp. Mitwirkung jedoch als Lerninhalt, entscheiden Lehrpersonen und Schulleitung, in welchem Rahmen und zu welchem Zeitpunkt dieser erlernt wird. In diesem Verständnis fallen die Mitspracheräume somit eingeschränkt und punktuell aus. Der ARK (2009, Rn. 110) betont jedoch ausdrücklich, dass auch im Schulbereich eine dauerhafte Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen umzusetzen ist. Welches Verständnis dem LP21 BE zugrunde liegt, macht dieser nicht explizit. Die wenigen Passagen, die eine Form von Partizipation aufgreifen oder andeuten, weisen jedoch eher auf ein Verständnis von Mitsprache oder – allgemein formuliert – Partizipation als Lerninhalt hin. So lautet das Bildungsziel des Fachs NMG bspw.: «Sie [die Schüler*innen] erweitern ihre Kenntnisse und Fähigkeiten, die es ihnen ermöglichen, sich in der Welt zu orientieren, diese immer besser zu verstehen, sie aktiv **mitzugestalten** [eigene Hervorhebung] und in ihr verantwortungsvoll zu handeln» (Erziehungsdirektion des Kantons Bern 2016, S. 67 f.). In diesem Sinne formuliert auch die Leitidee «Politik, Demokratie und Menschenrechte» Nachhaltiger Entwicklung, dass Schüler*innen «sich in ihrer schulischen Gemeinschaft [engagieren] und diese mit[gestalten]» (ebd., S. 82). Beide Ziele sprechen jedoch in erster Linie ein soziales Engagement anstelle einer Mitsprache i.S.v. Art. 12 Abs. 1 KRK. Dabei hält der LP21 BE selbst fest, dass gerade Nachhaltige Entwicklung nur dann gelingen kann, «wenn sich Frauen und Männer, Junge und Alte an den Entscheidungsprozessen und an der Umsetzung der Entscheidung beteiligen können» (ebd., S. 80). Konkrete Äusserungen, die sich eindeutig dem Mitspracherecht von Schüler*innen zuordnen lassen, enthält er jedoch nicht. Letztlich zeigt sich das Verständnis von Partizipation als Lerninhalt am deutlichsten in der NMG-Kompetenz 10.5 «Politische Handlungskompetenz», laut welcher Lernende eigene Anliegen einbringen und politische Prozesse erkennen können sollen (vgl. ebd., S. 326). Der LP21 BE spricht Schüler*innen somit das Recht zu, politische Partizipationsmöglichkeiten zu erlernen, sieht jedoch nicht explizit vor, dass Lernende im Schulkontext von ihrem Mitspracherecht Gebrauch machen können.

Um die formulierten Ziele umsetzen zu können, empfiehlt der LP21 BE die Orientierung u.a. am didaktischen Prinzip der Partizipation, das er wie folgt definiert: «Der Unterricht wird so ausgerichtet, dass die Schülerinnen und Schüler Einfluss nehmen können auf ausgewählte Entscheidungen. Sie beteiligen sich an den demokratischen Aushandlungs- und Umsetzungsprozessen und tragen die Folgen dieser Entscheidungen mit» (ebd., S. 85). Mit der hier formulierten Einflussnahme auf ausgewählte Entscheide werden erstmals Aspekte des Rechts auf Mitsprache i.S.v. Art. 12 Abs. 1 KRK aufgegriffen. Die geforderte Einflussnahme geht über die blosse Anhörung der Kindesmeinung hinaus und anerkennt, dass diese auch in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden muss. Der Zusatz «auf ausgewählte Entscheidungen» deutet dabei auf die Notwendigkeit hin, die Bedeutung von «in allen das Kind berührenden Angelegenheiten» von Art. 12 Abs. 1 KRK konkret für den Schulkontext auszuhandeln. Allerdings handelt es sich hierbei ausdrücklich um eine Empfehlung des LP21 BE. Folglich verpflichtet er Lehrpersonen nicht dazu, das Recht der Lernenden auf Mitsprache zu achten.

Die inhaltlichen Äusserungen des LP21 BE zum Mitspracherecht von Schüler*innen i.S.v. Art. 12 Abs. 1 KRK sind somit sehr vage. Dies bemängeln auch Weber Kahn und Hotz (2019, S. 96) in ihrer Studie am interkantonalen Lehrplan 21. Aufgrund ihrer Zielformulierungen oder ihres Empfehlungscharakters sind die Formulierungen im Lehrplan zudem v.a. programmatischer Natur. Daher entfalten diese Formulierungen in erster Linie Wirkung auf weitere Normen, denen sie als Auslegungshilfe Orientierung bieten, schaffen aber keinen eindeutigen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Mitsprache für Lernende. Zwar ist der Lehrplan im Kanton Bern vom Regierungsrat als Direktionsverordnung erlassen worden und als Rechtsverordnung verbindlich (vgl. DVLP21 BE; Bernet 2021, S. 276). Damit herrscht im Kanton Bern im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen, die die Rechtsnatur des Lehrplans nicht definieren, eine Rechtssicherheit, da verbindliche Inhalte von den jeweiligen Adressat*innen geltend gemacht werden können (vgl. ebd.). Zudem kommt dem Lehrplan rechtssetzende Kraft zu, da der kantonale Gesetzgeber in Art. 12 VSG BE dem Regierungsrat die Rechtssetzungsbefugnisse erteilt, die im Artikel definierten Lehrplanteile zu erlassen, und es sich folglich um eine gesetzesvertretende Verordnung handelt (vgl. Nussbaum 2003, S. 11). Allerdings ist auch innerhalb dieser Rechtsverordnung zwischen indikativen und imperativen Normen zu unterscheiden: Indikative Normen entfalten aufgrund ihres deskriptiven Charakters eine lediglich informierende Wirkung, während imperative Normen verbindlich wirken (vgl. Bernet 2021, S. 257). In ihrer Dissertation zur Rechtsnatur des Lehrplans gliedert Bernet (ebd., S. 146) diesen in sieben Inhaltsbereiche: Zielsetzungen, Normbezug, Beschreibungen, Zusammenarbeit, Didaktik, Lektionentafel und Fachinhalte. Diese untersucht sie anschliessend entlang der Zwecksetzungen und Adressat*innen des Lehrplans auf ihre jeweilige Wirkung. Den Bereichen Zielsetzungen, Normbezug und Beschreibungen kommt dabei ausschliesslich indikativer Charakter zu (ebd., S. 270). Da es sich bei den Passagen zu Formen von Partizipation im LP21 BE um Bildungsziele oder empfohlene didaktische Prinzipien handelt, entfalten diese Formulierungen somit keine verbindliche, sondern indikative Wirkung. Imperativ wirkt sich lediglich die NMG-Kompetenz 10.5 aus, welche jedoch den

Erwerb politischer Handlungskompetenz beinhaltet und sich nicht auf ein Mitspracherecht i.S.v. Art. 12 Abs. 1 KRK bezieht. Folglich lässt sich aus dem LP21 BE aktuell kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Mitsprache für Lernende ableiten.

3.3.3 Zwischenfazit

Die Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK in Schulgesetzgebungen der deutschsprachigen Kantone ist unterschiedlich weit vorangeschritten. Während etwa ein Drittel der Kantone keine Bestimmungen zu einem Mitsprache- oder Partizipationsrecht kennt, haben zehn Kantone diesen Rechtsanspruch in einem Gesetz im formellen Sinn verankert und damit legislativ legitimiert, wenngleich die einzelnen Bestimmungen in ihrer Konkretisierung sehr unterschiedlich ausfallen. Als *Good Practice Beispiel* ist auf Kantonsebene Basel-Stadt hervorzuheben, der den Gesetzesanspruch auf Mitsprache in einer eigenen Verordnung konkretisiert und dabei auf alle Ebenen des Schulbereichs eingeht. Mit dem Klassen- und Schüler*innenrat als formelle Instrumente schafft er dabei die Möglichkeit einer dauerhaften Mitsprache an institutionellen Entscheidungsprozessen und setzt somit das Mitspracherecht vor allem als institutionelles Recht um, das sich gemäss Weber Kahn und Hotz (2019, S. 96, 217) als Recht versteht, an institutionellen Entscheidungsprozessen auf Klassen- und Schulebene teilnehmen zu können. Demgegenüber gibt es die Möglichkeit, Mitsprache als Individualrecht zu verankern, das dem Kind in Schulbelangen als Einzelperson zusteht und das es Kraft seiner selbst erheben kann, ohne über ein Organ wie den Klassen- oder Schüler*innenrat gehen zu müssen (ebd.). Auf diesen Aspekt geht Basel-Stadt jedoch nicht ein. Offen bleibt zudem nach Analyse der Bestimmungen entlang des Modells zur Operationalisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK, inwiefern die Anliegen der Schüler*innen in den Entscheidungsprozessen schlussendlich Berücksichtigung erfahren müssen, was jedoch zentraler Bestandteil einer vollständigen Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK bildet.

Der Kanton Bern kennt indes in seiner Schulgesetzgebung für die deutschsprachigen Schulen kein Mitspracherecht für Schüler*innen und gehört damit im interkantonalen deutschsprachigen Vergleich zu den Schlusslichtern bei der rechtlichen Implementierung von Art. 12 Abs. 1 KRK in der Schulgesetzgebung. Auch der LP21 BE äussert sich nur vage zu einer Mitsprache im Schulbereich und formuliert diesbezügliche Hinweise in erster Linie als Bildungsziele, die programmatische resp. indikative Wirkung entfalten. Im Lehrplan BE lässt sich somit zurzeit kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Mitsprache i.S.v. Art. 12 Abs. 1 KRK erkennen. Vielmehr lässt sich aus den formulierten Zielen und der verbindlichen NMG-Kompetenz 10.5 davon sprechen, dass Schüler*innen zwar ein Recht darauf haben, Partizipation im Rahmen einer entwickelnden politischen Handlungskompetenz zu erlernen, aber nicht darauf, Partizipation in ihrem Grundsatz als Mitsprache im Schulalltag auszuüben. Dabei hätte der LP21 BE aufgrund seiner Rechtsnatur als Rechtsverordnung die Möglichkeit, ein Mitspracherecht für Lernende zu stipulieren, wenngleich dieser Rechtsanspruch damit aufgrund seiner

Form der Direktionsverordnung auf einer tieferen Normstufe angesiedelt und eine Verankerung auf Gesetzesebene aufgrund der höheren Legitimation begrüssenswerter wäre. Bei einer Rechtsumsetzung im LP21 BE wäre zudem auf eine normativ verbindliche Formulierung zu achten, um einen eindeutigen unmittelbaren Rechtsanspruch für Lernende zu schaffen. Da der Kanton Bern somit keine Bestimmungen zum Recht auf Mitsprache im Bereich der Schule kennt und sich auch keine national oder interkantonal verankerten Richtlinien subsidiär niederschlagen, ist nachfolgend zu erörtern, inwiefern die Berner Schulgemeinden diese Freiheit nutzen und ein Mitspracherecht für Lernende nach Art. 12 Abs. 1 KRK umsetzen.

3.4 Gemeindeebene: Reglemente und Verordnungen

Auf Anfrage konnte das AKVB keine Auskunft darüber geben, welche Gemeinden im Kanton Bern ein Mitspracherecht von Lernenden bereits umsetzen, da es dies nicht erhebt (vgl. Kapitel 10.1). Im Rahmen der Recherchen ist die Autorin auf vier Berner Gemeinden gestossen, deren Schulreglemente ein Recht auf Mitsprache der Schüler*innen aufgreifen: Stadt Bern, Köniz, Münsingen und Wohlen bei Bern. Da aber sowohl Münsingen als auch Wohlen bei Bern diesen Rechtsanspruch in einer einzigen Bestimmung verankern ohne weitergehende Ausführungen, Köniz und die Stadt Bern ihre Bestimmungen in Verordnungen jedoch weiter konkretisieren, werden letztere beiden Gemeinden nachfolgend vorgestellt und anhand des Modells zur Operationalisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK analysiert.

3.4.1 Stadt Bern

Im Schulreglement (SR SBE) hält der Berner Stadtrat, das Legislativorgan der Gemeinde, in Art. 57 SR SBE ein Recht auf Mitwirkung der Schüler*innen fest, nach welchem die Lernenden in die Gestaltung des Schullebens einzubeziehen sind. Der Volksschulkommission überträgt er dabei die Aufgabe, Grundsätze für die Mitwirkung der Schüler*innen festzulegen, während die Standortschulleitungen angehalten sind, die Einzelheiten für ihre Schulen unter Einbezug der Lehrpersonen und Schüler*innen zu klären. Die allgemein gültigen Grundsätze der Mitwirkung der Lernenden sind folglich in der *Direktionsverordnung über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler* (DVMS SBE) geregelt. Unter Art. 2 Abs. 2 DVMS SBE findet sich eine Definition des Mitwirkungsverständnisses: «Die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule umfasst insbesondere das Recht auf Mitsprache auf Ebene Klasse und auf Ebene Schulstandort sowie das Recht, zu wichtigen Vorhaben angehört zu werden» (ebd.). Mitwirkung umfasst damit zwei Rechte der Schüler*innen: das Recht auf Mitsprache auf Klassen- sowie Schulstandortebene und das Recht auf Anhörung in wichtigen Vorhaben. Welches Verständnis die Verordnung jedoch dem Recht auf Mitsprache zugrunde legt, geht aus dieser Definition nicht hervor. Die explizite Abgrenzung der Mitsprache von der Anhörung lässt die Annahme zu, dass das Recht auf Mitsprache mehr umfasst als

die blossе Meinungsäusserung. Da die Anhörung jedoch das Instrument zur Ermittlung einer Meinung bildet und die Kenntnis dieser wiederum Voraussetzung dafür ist, i.S.v. von Art. 12 Abs. 1 KRK als entscheidungsbefugte Person die Kindesmeinung ernsthaft zu berücksichtigen und dem Kind damit sein Recht auf Mitsprache zu ermöglichen, lässt sich die Anhörung als Teilaspekt des Mitspracherechts verstehen (vgl. Kapitel 3.1.1). Daher stellt sich die Frage, inwiefern die Abgrenzung zwischen dem Recht auf Mitsprache auf Klassen- und Schulstandortebene und dem Recht auf Anhörung zu wichtigen Vorhaben aufzufassen ist.

Als Formen der Mitwirkung legt die Stadt Bern auf Klassenebene den Klassenrat und auf Ebene des Schulstandorts den Schüler*innenrat fest (vgl. Art. 3 DVMS SBE). Während der Klassenrat dazu dient, Anliegen der einzelnen Schüler*innen in der Klasse aufzugreifen und dort über das weitere Vorgehen zu befinden (Art. 4 Abs. 2 DVMS SBE), nennt die Direktionsverordnung für den Schüler*innenrat, bestehend aus Vertreter*innen aller Klassenräte, einerseits die Möglichkeit der Antragsstellung eigener Anliegen an Standortschulleitung oder Schulkommission, andererseits konkrete Entscheidungsbereiche zur Mitsprache oder Mitwirkung: Mitwirkung bei Bauvorhaben und baulichen Umgestaltungen des Schulstandorts, Mitsprache bei der Organisation von Schulanlässen und dem Erlass der Schulhausordnung sowie Einsitz in schulinternen Arbeits- und Aktionsgruppen der Schule (Art. 6 Abs. 1 lit. b-d DVMS SBE). Einerseits ist dabei unklar, inwiefern sich Mitwirkung und Mitsprache in diesen Fällen voneinander unterscheiden, insbesondere da die Verordnung eingangs Mitwirkung bestehend aus dem Recht auf Mitsprache und dem Recht auf Anhörung formuliert. Andererseits werden die in Absatz 1 aufgeführten Entscheidungsbereiche des Schüler*innenrats durch den zweiten Absatz von Art. 6 DVMS SBE eingeschränkt, da dieser der Schulkommission die Entscheidungskompetenz über Gelegenheit, Umfang und Art der Aufgabenerfüllung des Schüler*innenrats überträgt. Nach grammatikalischer Auslegung³ liegt folglich ein Widerspruch vor: Die Verordnung benennt zwar explizite Entscheidungsbereiche des Schüler*innenrats, es obliegt jedoch der Schulkommission, diese festzulegen. Art. 6 Abs. 2 DVMS SBE birgt somit die Gefahr, das Mitspracherecht von Schüler*innen auf Schulstandortebene, ausgeübt durch das formelle Instrument des Schüler*innenrats, einer starken Einschränkung auszusetzen, da gemäss diesem Artikel die Festlegung der Entscheidungsräume des Schüler*innenrats gänzlich dem Willen der zuständigen Schulkommission unterliegt und somit auch die Möglichkeit einer Verweigerung des Mitspracherechts auf Schulstandortebene nicht ausdrücklich untersagt ist. Diese Interpretation steht jedoch im Widerspruch zum Telos der Direktionsverordnung, der gemäss Art. 1 Abs. 1 DVMS SBE in der

³ Die juristische Methodenlehre kennt vier Arten der Gesetzesauslegung: die **grammatische Auslegung**, die dem Wortlaut entspricht (Forstmoser & Vogt 2012, § 19 Rn. 64); die **systematische Auslegung**, bei der der Sinn einer Rechtsnorm aus dem Zusammenhang thematisch zusammengehörender Normen erschlossen wird (ebd., § 19 Rn. 81); die **historische Auslegung**, bei der die Entstehungsgeschichte einer Bestimmung zu beachten ist (ebd., § 19 Rn. 90); und die **teleologische Auslegung**, die den Sinn einer Rechtsnorm über deren Zweck, sprich der gesetzgeberischen Absicht, erschliesst (ebd., § 19 Rn. 101).

Regelung allgemein gültiger Grundsätze der Schüler*innenmitwirkung besteht. Einer teleologischen Auslegung folgend darf die Schulkommission somit nicht vorsehen, dem Schüler*innenrat in keinem einzigen Fall ein Mitspracherecht einzuräumen, wenngleich keine Norm einen Mindestanspruch auf die Ausübung dieses Rechts festlegt. Eine derartige Praxis widerspräche ansonsten dem Grundsatz der Verordnung. Diese Lesart lässt sich auch durch eine systematische Auslegung stützen. Denn der Stadtrat definiert in Art. 57 Abs. 3 SR SBE als eine Aufgabe der Schulstandortleitungen, die Einzelheiten der Schüler*innenmitwirkung unter Einbezug der Lehrpersonen und Schüler*innen zu regeln. Diese Norm suggeriert somit, dass ein bestimmtes Mindestmass an Mitsprachemöglichkeiten für Schüler*innen existieren muss und die Schulkommission dieses auf Schulstandortebene nicht gänzlich verwehren kann.

Die Einordnung dieser Normen in das Modell zur Operationalisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK ist Abb. 10 zu entnehmen. Hervorzuheben gilt die Verankerung von Mitspracheräumen («space») durch die formellen Instrumente des Klassen- sowie Schüler*innenrats im Sinne des ARK (2009, Rn. 110). Zu kritisieren sind jedoch einerseits eine fehlende eindeutige Definition sowie Abgrenzung des Mitspracherechts auf Klassen- und Schulstandortebene und dem Recht auf Anhörung in wichtigen Vorhaben, andererseits der Mangel einer Norm, die eindeutig einen Mindestanspruch auf Mitsprache des Schüler*innenrats festlegt und die Auslegung dieser nicht vollständig der Schulkommission überlässt. Dies wirkt sich insbesondere auf die Punkte «audience» und «influence» aus. So bleibt bspw.

1. SPACE			2. VOICE	
	Was	Wie	Was	Wie
Klassenebene	- Besprechung von Anliegen der Schüler*innen einer Klasse - Erarbeitung der Klassenmeinung zu einem Anliegen - Beschluss des weiteren Vorgehens - Wahl der Klassenvertretung im Schüler*innenrat	Klassenrat		verantwortliche Stellen und Personen als Kontakt für die Schüler*innen (Schulleitung, Klassenlehrperson etc.) werden durch die Schulkommission bezeichnet
Schulstandort	- Mitwirkung bei Bauvorhaben des Schulstandorts - Einsatz in schulinternen Arbeits- und Aktionsgruppen - Mitsprache bei der Organisation von Schulanlässen - Mitsprache bei der Hausordnung - Zusammenarbeit mit dem Kinderparlament	Schüler*innenrat		verantwortliche Stellen und Personen als Kontakt für die Schüler*innen (Schulleitung, Klassenlehrperson etc.) werden durch die Schulkommission bezeichnet

3. AUDIENCE			4. INFLUENCE	
	Was	Wer	Was	Wie
Klassenebene		verantwortliche Stellen und Personen als Kontakt für die Schüler*innen (Schulleitung, Klassenlehrperson etc.) werden durch die Schulkommission bezeichnet		
Schulstandort		verantwortliche Stellen und Personen als Kontakt für die Schüler*innen (Schulleitung, Klassenlehrperson etc.) werden durch die Schulkommission bezeichnet		

Abbildung 10: Schüler*innenmitwirkung in Art. 1-8 DVMS SBE aufgeschlüsselt nach dem Modell zur Operationalisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK (eigene Darstellung).

v.a. auf Ebene des Schüler*innenrats unklar, inwiefern dieser angehört wird. Wenn der Schüler*innenrat nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DVMS SBE eigene Anträge an die Standortschulleitung oder Schulkommission stellen kann, ist zumindest eine Anhörung im Sinne schriftlicher Kenntnisnahme des Antrags gewährleistet, sofern diese Möglichkeit zur Meinungsäusserung nicht von der Schulkommission Kraft ihrer Kompetenz nach Art. 6 Abs. 2 DVMS SBE eingeschränkt wird. Allerdings beruht die Meinungsäusserung und Anhörung somit ausschliesslich auf Eigeninitiative der Schüler*innen resp. des Schüler*innenrats. Art. 12 Abs. 1 KRK sieht den Vertragsstaat jedoch in der Pflicht, proaktiv Massnahmen zu ergreifen und Verfahren zu etablieren, in denen Kinder immer wieder zur Mitsprache in sie betreffenden Angelegenheiten ermutigt werden (ARK 2009, Rn. 40). Entscheidungsträger*innen dürfen folglich nicht nur passiv als Empfänger*innen von Kindesmeinungsäusserungen agieren, sondern müssen sich aktiv um das Einholen von Kindesmeinungen bemühen, um diese in ihre Entscheidungsfindung einfließen zu lassen und somit das Mitspracherecht des Kindes vollumfänglich zu gewähren (vgl. hierzu Lundy 2007, S. 933 f.). In der DVMS SBE ist jedoch unklar, inwiefern die Lernenden über das Gefäss des Schüler*innenrats zu sie betreffenden Angelegenheiten angehört und ihre Meinung schliesslich – unter dem Punkt «influence» – in die Entscheidungsfindung einbezogen wird. Diese undefinierte Rolle der erwachsenen Entscheidungsträger*innen der Schule spiegelt sich auch in fehlenden Angaben zum Punkt «voice» wider. Daran ändert auch das nicht weiter ausgeführte Recht auf Anhörung in wichtigen Vorhaben nach Art. 2 Abs. 2 DVMS SBE nichts.

Begrüssenswert und hervorzuheben ist jedoch Art. 10 DVMS SBE, der eine periodische Überprüfung der Umsetzung der Verordnung durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern vorsieht. Unter den öffentlich zugänglichen Dokumenten der Direktion lassen sich jedoch keine diesbezüglichen Berichte finden und auf telefonische Nachfrage konnte das zuständige Schulamt der Autorin keine Auskunft über existierende Berichte oder die Zuständigkeiten dieser Überprüfung erteilen. Daher können an dieser Stelle keine Verweise auf den aktuellen Umsetzungsstand dieser Verordnung in den Schulen der Stadt Bern erfolgen.

3.4.2 Köniz

Das Gemeindeparlament von Köniz hat im Schulreglement (SR KÖ) festgehalten, dass Schüler*innen im Rahmen der Elternmitwirkung und Lehrer*innenkonferenz eine stufengerechte Mitsprache zusteht, innerhalb derer die Lernenden Anliegen, die alle Schüler*innen der Schule betreffen, im Elternrat, bei der Schulleitung und der Lehrer*innenkonferenz einbringen sowie Anträge über den Schüler*innenrat an die Schulleitung stellen können (Art. 18 Abs. 1-2 SR KÖ). Dies dient dem Zweck, Schüler*innen das Erlernen demokratischer Problemlösemittel sowie eine Verantwortungsübernahme in der Gemeinschaft zu ermöglichen (Art. 18 Abs. 3 SR KÖ). Es ist Aufgabe der Schulkommission, diesen Rechtsanspruch in Weisungen zu konkretisieren (Art. 18 Abs. 4 SR KÖ). So finden sich genauere Regelungen in den *Weisungen über Elternmitwirkung sowie Schülerinnen- und Schülermitwirkung an*

den Schulen der Gemeinden Köniz (WEMSM KÖ), die die Zentrale Schulkommission als ein Exekutivorgan der Gemeinde Köniz erlassen hat. Dabei widmen sich Art. 14-20 WEMSM KÖ der Schüler*innenmitsprache.

Bei der Betrachtung der Bestimmungen entlang des Modells zur Operationalisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK fällt eine ausgeprägte Konkretisierung des Mitspracherechts der Schüler*innen auf (vgl. Abb. 11). So legt die Schulkommission als Gefässe der Mitspracheräume («space») für die Klassenebene den Klassen- und für die Schulebene den Schüler*innenrat fest und sieht in Ergänzung dazu eine Delegation des Schüler*innenrats vor, die wichtige Anliegen des Schüler*innenrats vor dem Elternrat und der Lehrer*innenkonferenz vertritt (Art. 15 WEMSM KÖ). Angaben finden sich auch zum Intervall der Sitzungen. So hat der Klassenrat regelmässige Besprechungen abzuhalten (Art. 16 Abs. 2 WEMSM KÖ) und der Schüler*innenrat sich mind. einmal pro Quartal zu versammeln, wobei die Schule dem Schüler*innenrat für diese vierteljährliche Sitzung Raum sowie Zeit zur Verfügung zu stellen hat (Art. 18 Abs. 1-2 WEMSM KÖ).

1. SPACE		2. VOICE	
Was	Wie	Was	Wie
Klassenebene	- aktuelle Probleme und Anliegen der Schüler*innen einer Klasse - Wahl einer Klassenvertretung für den Schüler*innenrat	regelmässige Besprechungen im Klassenrat	- Einführung der Mitsprache - durch Klassenlehrperson
Schulebene	a) Anliegen der Klassenvertreter*innen b) wichtige Anliegen des Schüler*innenrats	a) mind. eine Sitzung pro Quartal im Schüler*innenrat (Raum und Zeit durch Schule gestellt) b) Vertretung durch Schüler*innenratsdelegation in Lehrer*innenkonferenz, Elternrat und Schulkommission	- Unterstützung und Beratung beim Aufstellen der Traktanden - durch eine vom Schüler*innenrat gewählte Kontaktperson aus dem Kreis der Lehrpersonen (Beratung auf Wunsch des Schüler*innenrats durch weitere erwachsene Person)

3. AUDIENCE			4. INFLUENCE	
Was	Wer	Wie	Was	Wie
Klassenebene	a) spezielle Traktanden b) Anliegen von Relevanz für mehrere Klassen	a) durch Elterngesprächsgruppe b) durch Schüler*innenrat	a) Vorbringen der Traktanden durch alle Schüler*innen gesamthaft oder Vertreter*innen b) Vorbringen des Anliegens durch Klassenvertreter*in	
Schulebene	Wichtige Anliegen des Schüler*innenrats	a) durch Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz oder Elternrat b) Durch die Schulkommission	a) Mitteilung der Anliegen durch Schüler*innenratsvorsitzende an das betreffende Gremium zwei Wochen im Voraus b) auf Einladung der Schulkommission nach Antragsstellung für spezielle Traktanden	

Abbildung 11: Schüler*innenmitsprache in Art. 15-20 WEMSM KÖ aufgeschlüsselt nach dem Modell zur Operationalisierung von Art. 12 KRK (eigene Darstellung).

Der Klassenrat bildet dabei den Mitspracheraum für Probleme der Schüler*innen einer Klasse und es liegt in der Verantwortung der Klassenlehrperson, die Mitsprache stufengerecht einzuführen (Art. 16 Abs. 1-2 WEMSM KÖ). Der Begriff wird an dieser Stelle zwar nicht weiter erläutert, unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen zur Schüler*innenmitsprache ist jedoch davon auszugehen, dass darunter die Information über Zweck, Rahmenbedingungen, Aufgaben und Ablauf

des Klassen- und möglicherweise Schüler*innenrats fallen. Art. 16 Abs. 2 WEMSM KÖ definiert somit klar die anleitende erwachsene Kontaktperson des Klassenrats und deren Zuständigkeit i.S.v. Art. 5 KRK und dem Punkt «voice» im Modell von Lundy (2007), überlässt der Klassenlehrperson aber dennoch ausreichend Spielraum für die Ausgestaltung dieser Aufgabe und des Klassenrats innerhalb der Vorgaben dieser Weisungen und möglichen schulinternen Ergänzungen. Ergeben sich aus einer Klassenratsbesprechung spezielle Traktanden, können die Schüler*innen der Klasse diese gemeinsam oder mittels gewählter Klassenvertreter*innen der Elterngesprächsgruppe vortragen (Art. 17 Abs. 2 WEMSM KÖ). Diese setzt sich aus allen Eltern einer Klasse zusammen (Art. 7 Abs. 1 WEMSM KÖ). Da der Klassenrat nicht unter denjenigen aufgeführt ist, die die Elterngesprächsgruppe einberufen können, lässt sich annehmen, dass er anstehende Anliegen jeweils an der nächstmöglichen Sitzung vortragen kann (Art. 7 Abs. 6 WEMSM KÖ). Was allerdings unter «spezielle Traktanden» zu verstehen ist, erschliesst sich aus den Bestimmungen nicht und ist somit der Interpretation der Adressat*innen überlassen. Stellt der Klassenrat in seinen Besprechungen ein Anliegen fest, welches von Interesse oder Relevanz für mehrere Klassen ist, bringt das klassenvertretende Kind dieses in der nächsten Schüler*innenratssitzung zur Sprache (Art. 17 Abs. 3 WEMSM KÖ). Die Klassenvertretung wird spätestens ab dem 4. Schuljahr jeweils für ein Semester vom Klassenrat in den Schüler*innenrat gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist (Art. 16 Abs. 3 WEMSM KÖ). Die Weisungen schaffen auf Klassenebene somit Mitspracheräume, die den Lernenden die Diskussion von aktuellen Problemen und Anliegen innerhalb der Klasse sowie bei entsprechender Eignung das Vortragen dieser im Schüler*innenrat oder in der Elterngesprächsgruppe ermöglichen. Unklar bleibt dabei jedoch einerseits, welchen Einfluss («influence») die Meinung der Lernenden in Form ihrer Anliegen schliesslich auf entscheidungsbefugte Personen hat resp. inwiefern diese die Meinungsäusserungen der Lernenden zu berücksichtigen und gewichten haben. Andererseits äussern sich die Bestimmungen nicht dazu, inwiefern sich die Lernenden mit ihren Ansichten an die eigenen Lehrpersonen wenden können, wenn sie bspw. Anliegen zum konkreten Unterricht haben. Die Formulierung in Art. 16 Abs. 1 WEMSM KÖ, der Klassenrat ist für die *Probleme* der Schüler*innen vorgesehen, wirft zudem einen defizitorientierten Blick auf das Mitspracherecht. Dieses steht Lernenden jedoch nicht nur zu, wenn sie ein Problem haben, sondern sobald sie von einer Angelegenheit oder Entscheidung betroffen sind.

Die Aufgabe des Schüler*innenrats beläuft sich indes auf die Besprechung der von den Klassenvertreter*innen eingebrachten Anliegen (Art. 19 WEMSM KÖ). Bei der Planung der Traktandenliste und Achtung der Rahmenbedingungen erfährt er dabei Unterstützung und Beratung von einer Lehrperson, die der Schüler*innenrat selbst wählt (Art. 18 Abs. 4 WEMSM KÖ). Bei wichtigen Anliegen hat der Schüler*innenrat Anspruch auf Anhörung einer Delegation in der Lehrer*innenkonferenz oder dem Elternrat, solange der Vorsitz des Schüler*innenrats die Anliegen zwei Wochen im Voraus dem Gremium zuhanden der Traktandenliste meldet (Art. 20 Abs. 1, 3 WEMSM KÖ). Für spezielle Traktanden, die wiederum undefiniert bleiben, kann der

Schüler*innenrat zudem Antrag in der Schulkommissionsitzung stellen und auf Annahme eine Delegation als Vertretung entsenden (Art. 20 Abs. 2 WEMSM KÖ). Inwiefern die verschiedenen Anlaufstellen nach erfolgter Anhörung die Anliegen zu berücksichtigen und ihren Entscheid dem Schüler*innenrat mitzuteilen haben, bleibt wie bereits auf Klassenebene auch in diesem Fall offen, da sich die Weisungen nicht explizit zum Punkt «influence» äussern. Wie bereits erwähnt, ist dieser Aspekt jedoch wesentlicher Bestandteil des Mitspracherechts nach Art. 12 Abs. 1 KRK, um der Gefahr einer Alibi-Übung vorzubeugen (vgl. ARK 2009, Rn. 132).

Die Bestimmungen dieser Weisungen schaffen somit in erster Linie Räume, in denen Schüler*innen Mitsprache aus Eigeninitiative ausüben können: Haben sie auf Klassen- oder Schüler*innenebene ein Anliegen, können sie dies untereinander besprechen und sich bei Bedarf an die definierten Personen wenden, wenn auch offenbleibt, wie nach der Anhörung fortzufahren ist. Art. 12 Abs. 1 KRK sieht aber im Mitspracherecht nicht nur die Eigenaktivität der Kinder vor, sondern ebenso die Initiative erwachsener Entscheidungsträger*innen, Kinder in sie betreffenden Angelegenheiten anzuhören und ihre Meinung im Entscheidungsprozess zu berücksichtigen. Die Weisungen äussern sich weder auf Unterrichts- und Klassenebene noch auf Schulebene dazu, inwiefern entscheidungsbefugte Personen dieser Ebenen die Schüler*innen einbeziehen resp. ihnen in sie betreffenden Entscheidungen Mitsprache einräumen. Somit setzt die Zentrale Schulkommission von Köniz, wie bereits der Kanton Basel-Stadt, Mitsprache in ihren Weisungen in erster Linie als institutionelles Recht um. Dennoch lässt sich die Gemeinde Köniz als *Good Practice Beispiel* bezeichnen, da sie Mitsprache als institutionelles Recht der Schüler*innen ausführlich und mit definierten Zuständigkeiten sowie Instrumenten bereits zu grossen Teilen verankert hat. Entscheidend für eine vollständige Umsetzung des Mitspracherechts i.S.v. Art. 12 Abs. 1 KRK bleibt jedoch die Gewichtung der Kindesansichten, zu denen sich die WEMSM KÖ nicht äussert.

3.4.3 Zwischenfazit

Beide Gemeinden haben das Mitspracherecht für Schüler*innen auf Legislativebene legitimiert und durch ein jeweiliges Exekutivorgan konkretisieren lassen. Dabei ist die Mitsprache in beiden Fällen in erster Linie als institutionelles Recht durch Klassen- und Schüler*innenrat etabliert, wobei dieses Mitsprache jedoch v.a. auf der Eigeninitiative der Schüler*innen beruht. Weder Köniz noch die Stadt Bern äussert sich eindeutig dazu, wie Entscheidungsträger*innen aktiv werden müssen, wenn eine Angelegenheit einzelne Lernende oder die Schüler*innen als Gemeinschaft betreffen. Ferner finden sich bei beiden Gemeinden keine Bestimmungen dazu, inwiefern die Meinungen der Kinder Berücksichtigung und Gewicht in einer Entscheidungsfindung erfahren. Da dieser essenzielle Bestandteil von Art. 12 Abs. 1 KRK in der aktuellen Umsetzung ungenannt bleibt, lässt sich noch nicht von einer vollständig gelungenen Implementierung des Mitspracherechts nach Art. 12 Abs. 1 KRK sprechen. Trotzdem sind beide Gemeinden auf gutem Weg dorthin. Köniz besticht durch umfangreiche

Bestimmungen zu drei Aspekten des Modells von Lundy (2007) sowie konkrete Zuständigkeitsbereiche als *Good Practice Beispiel* und weitet die Anwendung des Mitspracherechts durch ein Recht auf Anhörung vor der Schulkommission bis auf die regional-politische Bildungsebene aus. Das Beispiel der Stadt Bern zeigt hingegen auf, wie wichtig auf Konkretisierungsstufe durch Verordnungen oder Weisungen eindeutige Bestimmungen und Definitionen des Rechtsanspruchs für eine Auslegung und folglich praktische Umsetzung des Mitspracherechts ist.

4. Fazit und Ausblick

Die Auseinandersetzung der vorliegenden Arbeit zeigt auf, wie unterschiedlich zurzeit das Recht auf Mitsprache im Schweizer Volksschulwesen umgesetzt wird. Dabei erstreckt sich das Spektrum von kantonalen Schulgesetzgebungen, die das Mitspracherecht in keiner Bestimmung aufgreifen, bis hin zu Kantonen wie Basel-Stadt, der den Rechtsanspruch sowohl gesetzlich verankert als auch in einer eigens dafür erlassenen Verordnung konkretisiert hat. Wo ein Recht auf Mitsprache für Lernende bereits umgesetzt wird, erfolgt dies in erster Linie als Recht, in institutionellen Entscheidungen auf Klassen- und Schulebene Mitsprache ausüben zu können. Die Unterrichtsebene schliesst dabei keine der hier diskutierten Bestimmungen explizit ein, ebenso erfolgt eine Ausweitung des Mitspracherechts nur selten bis auf die regionale bildungspolitische Ebene, wie es der ARK (2009, Rn. 110) fordert. Ferner fällt bei der bisherigen rechtlichen Umsetzung eines Rechts auf Mitsprache für Lernende auf, dass dieses v.a. die Möglichkeit zur Eigeninitiative der Schüler*innen abdeckt. Art. 12 Abs. 1 KRK sieht aber auch die erwachsenen Entscheidungsträger*innen in der Pflicht, bei Entscheidungen, die Schüler*innen betreffen, aktiv auf diese zuzugehen und deren Meinung einzuholen, um sie in der Entscheidungsfindung berücksichtigen zu können.

In der Schulgesetzgebung des Kantons Bern zeigen sich bislang keine Bemühungen darum, ein Mitspracherecht für Lernende einzuführen. Die Nachfrage beim AKVB erweckt zudem den Eindruck, dass die Umsetzung eines solchen Rechtsanspruchs zurzeit keine kantonale Priorität darstellt. Somit sind Lernende im Kanton Bern gegenwärtig vom Wissen um die Existenz und Bedeutung von Art. 12 Abs. 1 KRK ihrer zuständigen Schulgemeinde oder Schule und deren guten Willen abhängig, was ihre Möglichkeiten zur Ausübung eines Rechts auf Mitsprache anbelangt. Dabei gibt es bereits Berner Gemeinden, die ihre Schüler*innen nicht dieser Willkür aussetzen und Grundsätze für ein Mitspracherecht etabliert haben, wie die Stadt Bern und als *Good Practice Beispiel* die Gemeinde Köniz zeigen. Begrüssenswert ist hierbei insbesondere die Verankerung von Mitspracheräumen in Form formeller Instrumente wie dem Klassen- und Schüler*innenrat. Allerdings äussert sich keine der hier diskutierten Bestimmungen dazu, wie schlussendlich die Meinung der Lernenden in Entscheidungsprozesse einzufließen hat. Die Berücksichtigung der Kindesmeinung bildet jedoch das Kernelement von Art. 12 Abs. 1 KRK, das diesem seinen partizipativen Charakter verleiht und ihn insbesondere vom Recht auf Meinungsfreiheit abgrenzt. Gleichzeitig steckt in diesem Element des Mitspracherechts eine grosse Herausforderung, da sie eine Diskussion darüber erfordert, wie sich einerseits die Ausprägung der Meinungsbildungsfähigkeit eines Kindes einschätzen und wie sich andererseits darauf basierend die Gewichtung der Kindesmeinung rechtfertigen lässt. Die offen gehaltene Formulierung von Art. 12 Abs. 1 KRK erleichtert die Umsetzung dabei nicht. Denn die fehlende Konsensdefinition von Partizipation oder Mitsprache erleichtert eine grammatikalische Auslegung entlang des Wortlauts einer Bestimmung nicht. Umso wichtiger ist, einen gesetzlich formell

verankerten Anspruch auf Mitsprache auf Verordnungs- oder Weisungsebene zu definieren und zu konkretisieren, um letztlich auch eine Umsetzung in der Schulpraxis zu ermöglichen.

Gesamthaft lässt sich jedoch festhalten, dass in den meisten Kantonen bereits ein Bewusstsein für ein Mitspracherecht für Schülerinnen existiert, wenngleich dieses noch nicht in dem Umfang umgesetzt wird, wie es Art. 12 Abs. 1 KRK vorsieht. Der Kanton Bern kann sich zurzeit jedoch noch nicht zu diesen Kantonen zählen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung bilanzierend, erfolgen daher nachstehend Handlungsempfehlungen analog zur Gesetzesanalyse an den Bund, den Kanton Bern im Spezifischen und die Berner Schulgemeinden hinsichtlich einer Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK im Sinne des KRA.

4.1 Handlungsempfehlungen...

4.1.1 ... an den Bund

1. Verankerung des Mitspracherechts nach Art. 12 Abs. 1 KRK als Grundanspruch für Kinder auf nationaler Gesetzesebene.

Die Schweiz hat die KRK ratifiziert in dem Wissen, dass Art. 12 Abs. 1 KRK eine sehr offen formulierte Bestimmung enthält und diese der Aushandlung bedarf. Wenngleich die Schulhoheit in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fällt, so kann der Bund durch Implementierung des Mitspracherechts des Kindes in allen es betreffenden Angelegenheiten auf Bundesgesetzesebene einen Mindestanspruch von hoher Legitimität sicherstellen, da es sich hierbei um «lex superior» (übergeordnetes Recht) handeln würde, welches folglich Kantone und Gemeinden zu berücksichtigen hätten. Denn sowohl i.S.v. von Art. 12 Abs. 1 KRK als auch der Allgemeinen Bemerkung des ARK (2009) ist es unzureichend, wenn der nationale Gesetzgeber sich auf einer ausschliesslichen Umsetzung des Mitspracherechts im Sonderfall von Gerichts- und Verwaltungsverfahren nach Art. 12 Abs. 2 KRK ausruht. Ferner kann die in Art. 11 Abs. 2 BV verankerte Ausübungsfreiheit des Kindes als akzessorisches Grundrecht für die Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK nicht zum Tragen kommen, da das Mitspracherecht nach Art. 12 Abs. 1 KRK ein Kinderrecht darstellt, das als solches keinen Vorläufer in Menschen- oder Grundrechten kennt und folglich auch in der BV nicht existiert, da diese zwar ein Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit kennt, allerdings kein Recht auf Berücksichtigung der Meinung in allen Angelegenheiten von individueller Betroffenheit, welches jedoch fundamentaler Bestandteil des Mitspracherechts nach Art. 12 Abs. 1 KRK darstellt. Aus diesem Grund ist die Forderung nach einer Verankerung eines Grundanspruchs auf Mitsprache für Kinder auf nationaler Ebene, wie dies bereits Weber Kahn und Hotz (2019, S. 222) in ihrer Studie formulierten, aus Sicht der Autorin zu unterstützen. Zudem trüge eine nationale rechtliche Implementierung einer

Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK unter Einbezug von Art. 2 KRK (Recht auf Nicht-Diskriminierung) Rechnung, indem auf diese Weise allen in der Schweiz lebenden Kindern dieser Rechtsanspruch unabhängig ihres Wohnorts zustünde.

4.1.2 ...an den Kanton Bern

2. Konzeptionell einheitliche Verankerung des Mitspracherechts nach Art. 12 Abs. 1 KRK als individuelles als auch institutionelles Kinderrecht durch kantonale Vorgaben in der Volksschulgesetzgebung.

Es bedarf einer öffentlichen Diskussion darüber, was unter Mitsprache im Schulkontext zu verstehen ist und welche Mindestanforderungen der kantonale Gesetzgeber für eine Umsetzung dieser auf Unterrichts-, Klassen-, Schul- und lokaler bildungspolitischer Ebene festzulegen hat. Diese kantonalen Vorgaben sind nötig, um eine konzeptionell einheitliche Umsetzung des Mitspracherechts, sowohl als individuelles als auch institutionelles Kinderrecht, im Volksschulwesen sicherzustellen und der aktuell herrschenden Willkür entgegenzuwirken, der Schüler*innen im Kanton Bern zurzeit in der Ausübung ihres Mitspracherechts unterliegen. Zudem hat auch der ARK (2009, Rn. 110) ausdrücklich postuliert, dass eine «dauerhafte Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen [...] unter anderem durch Klassenräte, Schülerräte und Schülervertretungen in Schulgremien und -ausschüssen» als Rechte in Gesetzen verankert werden müssen. Dieser Forderung kommt der Kanton Bern bislang weder im VSG BE, in der VSV BE noch in der DVLP21 nach. Um dem Mitspracherecht der Schüler*innen eine hohe Legitimität zukommen zu lassen, spricht sich die Autorin indes für eine Verankerung eines umfassenden Rechtsanspruchs im VSG BE aus, der anschliessend in der VSV BE oder einer neuen, explizit der Regelung der Mitsprache von Schüler*innen verschriebenen Verordnung konkretisiert wird, wie dies bspw. im Kanton Basel-Stadt oder auf Gemeindeebene in Köniz und der Stadt Bern der Fall ist. Leitfäden, die im Schulbereich tätigen Fachpersonen Orientierung und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten bieten, sind als Ergänzung denkbar, aufgrund ihres rechtlich unverbindlichen Charakters jedoch nicht als Ersatz für konkretisierende Normen auf Verordnungsstufe geeignet. Zur Ausarbeitung und Konkretisierung eines gesetzlich verankerten Anspruchs auf Mitsprache empfehlen sich die Allgemeine Bemerkung des ARK (2009) und existierende Modelle zur Konzeptualisierung von Art. 12 KRK wie von Lundy (2007).

3. Einführung von Mechanismen zur Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit der rechtlichen Vorgaben zum Mitspracherecht im Schulbereich und diesbezüglich klare Definition der Zuständigkeiten.

Die Umsetzung des Mitspracherechts ist mit einer rechtlichen Implementierung jedoch nicht abgeschlossen, sondern bedarf ebenso der Einführung von Kontrollmechanismen als auch Beschwerdeinstanzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs. Eine klare Definition des Verantwortungsbereichs von Kanton und Schulen ist aus Gründen der Transparenz und Umsetzungsfähigkeit wünschenswert. So sind kantonale Rahmenbedingungen, wie in Empfehlung 2 ausgeführt, für eine einheitliche Umsetzung eines Grundanspruchs auf Mitsprache nötig, die Erarbeitung eines konkreten Konzepts jedoch den jeweiligen Schulen zu übertragen, die somit die jeweiligen Gegebenheiten berücksichtigen können. Zur Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit der kantonalen Vorgaben hat der Kanton bspw. die Möglichkeit, Schulen zu einer periodischen Berichterstattung zu verpflichten, welche das AKVB prüfen, somit eine Übersicht über die Handhabung des Mitspracherechts in den Berner Schulen erhalten und so gezielt bei der Umsetzung unterstützen könnte. Denkbar ist auch, «Partizipation als Bestandteil des Qualitätsmanagements von Schulen» zu etablieren, wie es Weber Kahn und Hotz (2019, S. 229) den Kantonen vorschlagen, indem Schüler*innen bspw. in Evaluationsverfahren einbezogen werden müssen. Letztlich gilt es auf kantonaler Ebene auch zu überlegen, inwiefern Schüler*innen ihren Rechtsanspruch im Falle einer Verletzung geltend machen können. Dazu könnten Vorschriften zur Einführung einer Ombudsstelle oder -person in den Schulen erlassen werden, wobei deren Unabhängigkeit sichergestellt werden muss. Ebenso begrüßenswert wäre eine kantonale, rechtlich und finanziell unabhängige Anlaufstelle für Kinderrechte, die niederschwellig und gut zugänglich für Kinder ist und mit Ombudsstellen oder -personen der Schulen im Austausch ist. Sie könnte Beschwerden von Kindern und deren Organisationen entgegennehmen und dem Gesetzgeber Vorschläge zur Stärkung des Mitspracherechts resp. der Kinderrechte im Allgemeinen unterbreiten sowie Aufklärungsarbeit leisten (vgl. Empfehlung 4).

4. Aufklärung der Schüler*innen und im Schulbereich tätigen Personen über das Mitspracherecht des Kindes nach Art. 12 Abs. 1 KRK und die kantonalgesetzliche Umsetzung dieses Anspruchs.

Anspruch auf ein bestehendes Recht erheben kann nur, wer um dieses weiss. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Schulen ist daher Aufklärungsarbeit zu leisten, damit einerseits Schüler*innen von ihrem Recht auf Mitsprache erfahren und andererseits im Schulbereich tätige Personen das Wissen besitzen, um den Lernenden dieses Recht in ihrer Tätigkeit gewähren zu können. Da der Kanton für die Aus- und Fortbildung von Schulleitungen, Lehr- und weiteren Fachpersonen zuständig ist, obliegt es ihm sicherzustellen, dass alle für oder mit Schüler*innen arbeitenden Berufe über die Bedeutung von Art. 12 Abs. 1 KRK und seiner Bedeutsamkeit als Leitprinzip der KRK, dessen rechtliche Umsetzung im Kanton Bern und daraus resultierende mögliche Praxisumsetzungen informiert werden. So fordert bspw. auch der ARK (2009, Rn. 7) die Verbreitung der Allgemeinen Bemerkung zu

Art. 12 KRK in der ganzen Bevölkerung und erachtet es als Aufgabe von Arbeitsgruppen, die Auswirkungen dieser Bemerkung zu diskutieren. In diesem Sinne könnte bspw. eine kantonal eingesetzte Expert*innengruppe basierend auf den kantonalen Vorgaben Leitfäden entwickeln, die den im Schulbereich tätigen Personen als Orientierung bei der Umsetzung des Mitspracherechts dienen. Ebenso gilt es, kindgerechte Informationsmaterialien zu erstellen, anhand derer sich Schüler*innen selbstständig über ihr Mitspracherecht und die Möglichkeiten zur Geltendmachung dieses Anspruchs informieren können, die aber auch von Schulen und Lehrpersonen als Aufklärungsmaterial genutzt werden können.

4.1.3 ... an die Berner Schulgemeinden

5. Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK beim Kanton einfordern und mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

Da Kanton und Gemeinden die gemeinsame Verantwortung für die Volksschule tragen, dürfen die Gemeinden sowohl Rahmenbedingungen für als auch Unterstützung bei der Umsetzung eines Mitspracherechts nach Art. 12 Abs. 1 KRK vom Kanton einfordern. Eine Zusammenarbeit sowohl unter den Gemeinden als auch zwischen Kanton und Gemeinden ist zentral, um einen einheitlichen Grundanspruch auf Mitsprache für Schüler*innen im Kanton Bern zu etablieren. So können einerseits Gemeinden, die sich bereits der Umsetzung eines Mitspracherechts angenommen haben, ihre Erfahrungen einbringen und somit die Grundlage für einen Austausch über Umsetzungsmöglichkeiten und -herausforderungen schaffen. Andererseits lassen sich durch die Zusammenarbeit unter den Gemeinden und mit dem Kanton Strategien koordinieren und Ressourcen bündeln, wenn es bspw. um die Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit oder das Einrichten von Ombudsstellen geht.

6. Konzept zur Umsetzung des Mitspracherechts in der Praxis gemeinsam mit den Schulen entwickeln.

Wenn der Kanton entsprechende Rahmenbedingungen schafft, liegt es an den Gemeinden, deren Umsetzung sicherzustellen. Eine gemeinsame Konzeptentwicklung mit den Schulen – idealerweise unter Einbezug der Schüler*innen – zur Umsetzung eines Mitspracherechts ist zu befürworten, um Anforderungen und Ressourcen aufeinander abstimmen sowie die Umsetzung einer dauerhaften Mitsprache auf allen Ebenen der Schule im Sinne der Forderungen des ARK (2009, Rn. 110) ermöglichen zu können. Dabei sind auch Evaluationsmechanismen zu bedenken.

4.2 Grenzen dieser Arbeit

Diese Arbeit setzt sich ausschliesslich mit der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK in der aktuellen Gesetzeslage im Schulbereich insbesondere des Kantons Bern auseinander mit dem Ziel zu prüfen, inwiefern Schüler*innen im Kanton Bern in allen sie betreffenden schulischen Angelegenheiten ein Mitspracherecht zusteht. Wie diese Untersuchung zeigt, besteht für den Kanton Bern diesbezüglich noch Handlungsbedarf. Dieses Resultat bedeutet jedoch nicht, dass in der Praxis nicht bereits fortschrittliche Schulen im Kanton Bern existieren, die ein Recht auf Mitsprache für Lernende im Schulalltag umsetzen, auch in Gemeinden ohne entsprechende verpflichtende Rechtsgrundlage. Bei einer rechtlichen Implementierung des Mitspracherechts nach Art. 12 Abs. 1 KRK von Seiten des kantonalen sowie Gemeindegeseztgebers ist indes zu empfehlen, solche Schulen ausfindig zu machen und ihre Erfahrungen einzubeziehen. Denn mit einem gesetzlich verankerten Rechtsanspruch allein ist es nicht getan. Darauf verweisen auch die Empfehlungen aus Kapitel 4.1 zur Informationsarbeit und zur Wirksamkeitsüberprüfung der rechtlichen Vorgaben. In Anschluss an die vorliegenden Arbeit sind daher Untersuchungen zu Erfahrungen von anderen Kantonen von Interesse, die ein Mitspracherecht in der Schulgesetzgebung bereits umgesetzt haben und in denen somit möglicherweise erste Resultate zur Umsetzung in der Schulpraxis existieren, die wiederum als Orientierung bei der Erarbeitung eines rechtlichen Rahmens im Kanton Bern dienen können.

Mit einem für alle Schüler*innen existierenden Grundanspruch auf Mitsprache im Schulkontext ist indes nur ein erster Schritt in der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 KRK unternommen. Darauf aufbauend bedarf es der Diskussion und des Austauschs über unterschiedliche Möglichkeiten, diesen Partizipationsanspruch in der Schulpraxis umzusetzen.

4.3 Bedeutung für den Beruf der Lehrperson

Lehrpersonen agieren im Auftrag des Staates und vertreten somit dessen Rechtsverständnis. In Bezug auf die Kinderrechte kommt der Lehrperson dabei eine doppelte Rolle zu: Einerseits hat sie die Rechte der Kinder im Unterricht und Schulalltag zu wahren, andererseits die Kinder über ihre Rechte im Sinne des staatlichen Lehrauftrags aufzuklären. Beide Fälle erfordern von der Lehrperson ein solides Verständnis der KRK und ihrer Bedeutung sowie Auswirkungen für Kinder als auch Erwachsene in der Schweiz. Art. 12 Abs. 1 KRK kommt dabei eine besondere Rolle zu, da er als Partizipationsrecht das Kind in seiner Stellung als rechtsausübendes Subjekt und Akteur seines Lebens anerkennt. Wenn Lehrpersonen um diesen subjektorientierten Kinderrechtssatz wissen und ihn umsetzen, bringen sie ihren Lernenden nicht nur das Verständnis von Mitsprache innerhalb einer Demokratie näher, sondern fördern ihre Schüler*innen in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, die sich eine Meinung zu bilden, diese zu äussern und für getroffene Entscheidungen Verantwortung zu tragen wissen und als Mitglieder*innen dieser Gesellschaft unsere Welt formen. Um diesen gesellschaftlichen

Beitrag jedoch qualitativ zufriedenstellend leisten zu können, bedarf es klarer Rahmenbedingungen seitens des Staates, die Aufklärung und Ressourcen schaffen, um Kindern ihre Stimme zu geben.

5. Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AHB	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen des Lehrplans 21 im Kanton Bern
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung des Kantons Bern
ARK	Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen
Art.	Artikel
BG BL	Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft
BG GL	Bildungsgesetz des Kantons Glarus
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BiG OW	Bildungsgesetz des Kantons Obwalden
BV	Bundesverfassung
ChGR EU	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
CRC	Convention on the Rights of the Child
DVLP21 BE	Direktionsverordnung über den Lehrplan 21 des Kantons Bern
DVMS SBE	Direktionsverordnung über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler der Stadt Bern
FP-KRK	Fakultativprotokoll der UN-Kinderrechtskonvention
KRK	UN-Kinderrechtskonvention
lit.	litera
LP21 BE	Lehrplan 21 des Kantons Bern
Rn.	Randnummer
SchG AI	Schulgesetz des Kantons Appenzell-Innerrhoden
SchG FR	Schulgesetz des Kantons Freiburg
SchR FR	Schulreglement des Kantons Freiburg
SG AG	Schulgesetz des Kantons Aargau
SG BS	Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt
SG ZG	Schulgesetz des Kantons Zug

SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SR KÖ	Schulreglement der Gemeinde Köniz
SR SBE	Schulreglement der Stadt Bern
SSV BS	Schülerinnen- und Schülerverordnung des Kantons Basel-Stadt
SV UR	Schulverordnung des Kantons Uri
SV ZG	Schulverordnung des Kantons Zug
UN-GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen
VBG LU	Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern
VES SH	Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulleitungen der Primar- und Sekundarstufe I des Kantons Schaffhausen
VKP BL	Verordnung für den Kindergarten und die Primarstufe des Kantons Basel-Landschaft
VSG AR	Volksschulgesetz des Kantons Appenzell-Ausserrhodon
VSG BE	Volksschulgesetz des Kantons Bern
VSG SO	Volksschulgesetz des Kantons Solothurn
VSG ZH	Volksschulgesetz des Kantons Zürich
VSV BE	Volksschulverordnung des Kantons Bern
VSV ZH	Volksschulverordnung des Kantons Zürich
VVS AG	Verordnung über die Volksschule des Kantons Aargau
WEMSM KÖ	Weisungen über Elternmitwirkung sowie Schülerinnen- und Schülermitwirkung an den Schulen der Gemeinden Köniz

6. Literaturverzeichnis

- Abs, Hermann Josef (2010). Gelegenheitsstrukturen zur Partizipation in Schulen und Partizipationsbereitschaft von Schülern/Schülerinnen. In Wilfried Schubarth, Karsten Speck & Heinz Lynen von Berg (Hrsg.), *Wertebildung in Jugendarbeit, Schule und Kommune. Bilanz und Perspektiven* (S. 177–188). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (2021). *Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz*. Abgerufen von <https://www.unicef.ch/de/media/4087/download?attachment=> [22. Oktober 2023].
- Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (2009). *ALLGEMEINE BEMERKUNG NR. 12 (2009). Das Recht des Kindes, gehört zu werden*. Abgerufen von https://www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch/sites/default/files/2022-07/knowledge/UN_KRK_GC_General_Comment_Nr_12_DE_2009_Uebersetzung_EKKJ.pdf [22. Oktober 2023].
- Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (2001). *ALLGEMEINE BEMERKUNG 1 (2001). Artikel 29 Absatz 1: Bildungsziele*. Abgerufen von <https://www.un.org/depts/german/wiso/crc-gc2001-1.pdf> [20. November 2023].
- Banneyer, Hildegard; Bergner, Hans-Peter; Frye, Sven; Giese, Christiane; Knauer, Raingard et al. (2015). *Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Bernet, Stephanie (2021). *Der Lehrplan - Rechtsnatur und Bedeutung*. Zürich; St. Gallen: Dike Verlag.
- Committee on the Rights of the Child (2014). Concluding observations on the second periodic report of the Holy See. Abgerufen von <https://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2FPpPRiCAqhKb7yhsjar1tI2g%2FApuNj6YT4u%2FwxJ0WmnbV%2B6zFKuqn6NUCOsUcWWknNJ9y4JRlerzOy0m6oHBxNeAAbQomdlxRqZgl7mlotwVeFwA7dagCNq2H1Q> [07. November 2023].
- Committee on the Rights of the Child (2009). *GENERAL COMMENT NO. 12 (2009). The right of the child to be heard*. Abgerufen von <https://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2FPpPRiCAqhKb7yhsqIkIrKQZLK2M58RF%2F5F0vHKTUsoHNPBW0noZpSp5d6MSKiT09ePYFY4cH5tmyyvg3YyYVL7ulXAET9fcgaUxKNMYk2%2FaPGF8Uay9K0wAPru> [23. Oktober 2023].

- Deci, Edward L. & Ryan, Richard M. (1993). Die Selbstbestimmungstheorie der Motivation und ihre Bedeutung für die Pädagogik. *Zeitschrift für Pädagogik*, 39 (2), S. 223–238.
- Derecik, Ahmet; Goutin, Marie-Christine & Michel, Janna (2018). *Partizipationsförderung in Ganztagsschulen. Innovative Theorien und komplexe Praxishinweise*. Wiesbaden: Springer VS.
- Dewey, John (1966). *Democracy and Education. An Introduction to the Philosophy of Education*. New York; London; Toronto: Collier-MacMillan.
- Donzé, René (2022, 20. November). Mitsprache der Schüler: ungenügend. In der Schweiz fehlt eine flächendeckende Regelung der Kinderrechte an Schulen, kritisieren Experten. *NZZ am Sonntag*, S. 11.
- Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2016). *Lehrplan 21. Gesamtausgabe Kanton Bern*. Abgerufen von https://be.lehrplan.ch/container/BE_DE_Gesamtausgabe.pdf [15. Oktober 2023].
- Fatke, Reinhard & Schneider, Helmut (2005). *Kinder- und Jugendpartizipation in Deutschland: Daten, Fakten, Perspektiven*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Feige, Judith (2022). Das Recht auf Partizipation in der Bildung – eine kinderrechtliche Perspektive. In Miriam Grüning, Sabine Martschinke, Julia Häbig & Sonja Ertl (Hrsg.), *Mitbestimmung von Kindern. Grundlagen für Unterricht, Schule und Hochschule* (S. 40–55). Weinheim; Basel: Beltz Juventa.
- Fend, Helmut (2006). *Neue Theorie der Schule. Einführung in das Verstehen von Bildungssystemen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Forstmoser, Peter & Vogt, Hans-Ueli (2012). *Einführung in das Recht* (5., vollständig überarbeitete und stark erweiterte Auflage). Bern: Stämpfli.
- Gamsjäger, Manuela & Wetzelhütter, Daniela (2020). Mitbestimmung von Schüler/innen in der Schule. Eine repräsentative Befragung österreichischer Schüler/innen der Sekundarstufe II. *Journal für Bildungsforschung Online*, 12 (1), S. 91–118.
- Hart, Roger A. (1992). *Children's participation: from tokenism to citizenship*. Florenz: UNICEF International Child Development Centre.
- Honneth, Axel (2012). Erziehung und demokratische Öffentlichkeit. Ein vernachlässigtes Kapitel der politischen Philosophie. *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 2012 (15), S. 429–442.
- Krajewski, Markus & Brosi, Tina (2022). Menschenrechte und Kinderrechte – Zusammenhänge aus juristischer Perspektive. In Miriam Grüning, Sabine Martschinke, Julia Häbig & Sonja Ertl (Hrsg.), *Mitbestimmung von Kindern. Grundlagen für Unterricht, Schule und Hochschule* (S. 12–23). Weinheim; Basel: Beltz Juventa.

- Kurth-Buchholz, Elke (2011). *Schülermitbestimmung aus Sicht von Schülern und Lehrern: Eine vergleichende Untersuchung an Gymnasien in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen*. Münster; New York; München; Berlin: Waxmann.
- Leipold, Ralph (2010). Wertebildung und demokratiepädagogische Schulentwicklung: Ein Schulbeispiel. In Wilfried Schubarth, Karsten Speck & Heinz Lynen von Berg (Hrsg.), *Wertebildung in Jugendarbeit, Schule und Kommune. Bilanz und Perspektiven* (S. 251–262). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lundy, Laura (2007). «Voice» is not enough: conceptualising Article 12 of the United Nations Convention on the Rights of the Child. *British Educational Research Journal*, 33 (6), S. 927–942.
- Martinek, Daniela & Carmignola, Matteo (2020). Wahrgenommener Druck und der Wunsch nach Partizipation – Selbstbestimmung in der Schule aus der Perspektive der Schülerinnen und Schüler. In Sabine Gerhartz-Reiter & Cathrin Reisenauer (Hrsg.), *Partizipation und Schule Perspektiven auf Teilhabe und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen* (S. 233–251). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Marty, Hildy (2013). *Partizipation. Mitwirken in der Schule. Praxisleitfaden SchülerInnen-Partizipation*. Zürich: Stadt Zürich Schulamt. Abgerufen von www.stadt-zuerich.ch/partizipation-schule [04. August 2023].
- Müller, Markus & Feller, Reto (2021). 1. Kapitel: Verwaltungsorganisationsrecht. In Markus Müller & Reto Feller (Hrsg.), *Bernisches Verwaltungsrecht* (3. Auflage, S. 1–49). Bern: Stämpfli.
- Müller-Kuhn, Daniela & Häbig, Julia (2022). Partizipation, Mitbestimmung, Beteiligung...? In Miriam Grüning, Sabine Martschinke, Julia Häbig & Sonja Ertl (Hrsg.), *Mitbestimmung von Kindern. Grundlagen für Unterricht, Schule und Hochschule* (S. 56–73). Weinheim; Basel: Beltz Juventa.
- Neumann, Sascha; Andresen, Sabine & Schneekloth, Ulrich (2018). *Herausforderungen an eine Politik für Kinder*. In World Vision Deutschland e.V. (Hrsg.), *Kinder in Deutschland 2018. 4. World Vision Kinderstudie* (S. 329–343). Weinheim; Basel: Beltz.
- Nussbaum, Hans-Georg (2003). Rahmenbedingungen der Verordnungsgebung. *LeGes*, 14 (1), S. 9–52.
- Oser, Fritz & Biedermann, Horst (2006). Partizipation - ein Begriff, der ein Meister der Verwirrung ist. In Carsten Quesel & Fritz Oser (Hrsg.), *Die Mühen der Freiheit. Probleme und Chancen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen* (S. 17–37). Zürich; Chur: Rüegger.
- Quenzel, Gudrun; Beck, Michael & Jungkunz, Sebastian (Hrsg.) (2023). *Bildung und Partizipation. Mitbestimmung von Schülerinnen und Schülern in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Opladen; Berlin; Toronto: Barbara Budrich.

- Quenzel, Gudrun & Ott, Martina (2023). Beteiligung auf Unterrichtsebene: «... weil ich glaube, man lernt so besser, wenn einen irgendwas interessiert». In Gudrun Quenzel; Michael Beck & Sebastian Jungkunz (Hrsg.), *Bildung und Partizipation. Mitbestimmung von Schülerinnen und Schülern in Deutschlang, Österreich und der Schweiz* (S. 205-228). Opladen; Berlin; Toronto: Barbara Budrich.
- Reichenbach, Roland (2006). Diskurse zwischen Ungleichen. Zur Ambivalenz einer partizipativen Pädagogik. In Carsten Quesel & Fritz Oser (Hrsg.), *Die Mühen der Freiheit. Probleme und Chancen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen* (S. 39–61). Zürich; Chur: Rüegger.
- Reisenauer, Cathrin (2020). Kinder- und Jugendpartizipation im schulischen Feld – 7 Facetten eines vielversprechenden Begriffs. In Sabine Gerhartz-Reiter & Cathrin Reisenauer (Hrsg.), *Partizipation und Schule. Perspektiven auf Teilhabe und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen* (S. 3–22). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rieker, Peter; Mörgen, Rebecca; Schnitzer, Anna & Stroezel, Holger (2016). *Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Formen, Bedingungen sowie Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung in der Schweiz*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rüedi, Silja (2017). *Kooperation und demokratisches Prinzip. Ein Beitrag zur Klärung des Begriffs Schülerpartizipation*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schlesinger, Inga (2011). Selbstbestimmtes Lernen im Sport: ein Ratgeber. Didaktisch-methodischer Kommentar. *DGUV Lernen und Gesundheit. Motivation im Sportunterricht*, 2011 (4), S. 1–4.
- Schmahl, Stefanie (2017). *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar* (2. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Schweizerisches Bundesgericht (1997). *BGE 124 III 90*. Abgerufen von https://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F124-III-90%3Ade&lang=de&type=show_document [04. Dezember 2023].
- Schweizerischer Bundesrat (2020). *Das Recht des Kindes auf Anhörung. Bilanz der Umsetzung von Artikel 12 der Kinderrechtskonvention in der Schweiz Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.3382 WBK-N*. Abgerufen von <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/62643.pdf> [10. Dezember 2023].
- Schweizerischer Bundesrat (1994). *Botschaft betreffend den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes*. Abgerufen von https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1994/5_1_1_1/de [03. Dezember 2023].
- Speck, Karsten (2010). Wertebildung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen. In Wilfried Schubarth, Karsten Speck & Heinz Lynen von Berg (Hrsg.), *Wertebildung in Jugendarbeit, Schule*

und Kommune. Bilanz und Perspektiven (S. 61–90). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Speck, Karsten; Schubarth, Wilfried; Lynen von Berg & Barth, Julia (2010). Wertebildung und Teilhabe von Jugendlichen in ländlichen Regionen. Ein qualitatives und quantitatives Praxisforschungsprojekt. In Wilfried Schubarth, Karsten Speck & Heinz Lynen von Berg (Hrsg.), *Wertebildung in Jugendarbeit, Schule und Kommune. Bilanz und Perspektiven* (S. 115–144). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Standop, Jutta (2001). Zusammenhänge zwischen Emotionen und Lernen – was geschieht im Gehirn? *Unterrichten, erziehen*, 20 (6), S. 291-294.

Tschentscher, Axel (2015). Art. 11 BV. In Bernhard Waldmann, Eva Maria Belser & Astrid Epiney (Hrsg.), *Basler Kommentar Bundesverfassung* (Rn. 1-42). Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.

United Nations Treaty Collection (2023). *Chapter IV. Human Rights. 11. Convention on the Rights of the Child*. Abgerufen von https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=IV-11&chapter=4#top [22. Oktober 2023].

Weber Kahn, Christina & Hotz, Sandra (2019). *Die Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes nach Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Studie zu den rechtlichen Grundlagen und zur Praxis in neun Kantonen in den Themenbereichen Familienrecht, Jugendstrafrecht, Kinderschutz, Bildung, Gesundheit und Jugendparlamente*. Bern: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR).

Wittwer, Peter (2021). Mitwirkung beginnt ganz früh. *Basler Schulblatt*, 2021 (5), S. 5.

Wyttenbach, Judith (2015). Art. 19 BV. In Bernhard Waldmann, Eva Maria Belser & Astrid Epiney (Hrsg.), *Basler Kommentar Bundesverfassung* (Rn. 1-28). Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.

7. Gesetzesverzeichnis

BG BL	Landrat des Kantons Basel-Landschaft (2002). <i>Bildungsgesetz</i> (Fassung 2015). Abgerufen von https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/640/versions/1345 [26. Juli 2023].
BG GL	Landsgemeinde des Kantons Glarus (2001). <i>Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)</i> (Fassung 2023). Abgerufen von https://gesetze.gl.ch/app/de/texts_of_law/IV%20B%2F1%2F3/versions/2390 [26. Juli 2023].
BiG OW	Kantonsrat des Kantons Obwalden (2006). <i>Bildungsgesetz (BiG)</i> (Fassung 2020). Abgerufen von https://gdb.ow.ch/app/de/texts_of_law/410.1 [26. Juli 2023].
BV	Schweizerische Eidgenossenschaft (1999). <i>Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft</i> (Fassung 2022). Abgerufen von https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de [10. November 2023].
ChGR EU	Europäische Union (2016). <i>Charta der Grundrechte der Europäischen Union</i> . Abgerufen von https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016P/TXT [22. November 2023].
CRC	General Assembly of the United Nations (1989). <i>Convention on the Rights of the Child</i> (Fassung 1989). Abgerufen von https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child [22. Oktober 2023].
DVLP21	Erziehungsdirektion des Kantons Bern (2016). <i>Direktionsverordnung über den Lehrplan 21 des Kantons Bern</i> (Fassung 2018). Abgerufen von https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/432.213.16/versions/1096 [26. Juli 2023].
DVMS SBE	Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern (2008). <i>Direktionsverordnung über die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler</i> (Fassung 2008). Abgerufen von https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-430_101_2?effective-from=20080401 [26. Juli 2023].
FP-KRK 1	Generalversammlung der Vereinten Nationen (2000). <i>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten</i> (Fassung 2023). Abgerufen von https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/542/de [10. November 2023].
FP-KRK 2	Generalversammlung der Vereinten Nationen (2000). <i>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die</i>

	<i>Kinderprostitution und die Kinderpornografie</i> (Fassung 2023). Abgerufen von https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/824/de [10. November 2023].
FP-KRK 3	Generalversammlung der Vereinten Nationen (2011). <i>Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren</i> (Fassung 2022). Abgerufen von https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/330/de [10. November 2023].
KRK	Generalversammlung der Vereinten Nationen (1989). <i>Übereinkommen über die Rechte des Kindes</i> (Fassung 2023). Abgerufen von https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de [22. Oktober 2023].
SchG AI	Landsgemeinde des Kantons Appenzell-Innerrhoden (2004). <i>Schulgesetz (SchG)</i> (Fassung 2017). Abgerufen von https://ai.clex.ch/app/de/texts_of_law/411.000 [10. November 2023].
SchG FR	Grosser Rat des Kantons Freiburg (2014). <i>Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG)</i> (Fassung 2023). Abgerufen von https://www.lexfind.ch/tolv/224282/de [26. Juli 2023].
SchR FR	Staatsrat des Kantons Freiburg (2016). <i>Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR)</i> (Fassung 2023). Abgerufen von https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/4583/de [26. Juli 2023].
SG AG	Grosser Rat des Kantons Aargau (1981). <i>Schulgesetz</i> (Fassung 2022). Abgerufen von https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/401.100/versions/3042 [26. Juli 2023].
SG BS	Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt (1929). <i>Schulgesetz</i> (Fassung 2021). Abgerufen von https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.100 [26. Juli 2023].
SG ZG	Kantonsrat des Kantons Zug (1990). <i>Schulgesetz (SchulG)</i> (Fassung 2020). Abgerufen von https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/412.11 [26. Juli 2023].
SR SBE	Stadtrat von Bern (2006). <i>Reglement über das Schulwesen (Schulreglement)</i> (Fassung 2023). Abgerufen von https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-430_101?effective-from=20230801 [26. Juli 2023].
SR KÖ	Gemeindeparlament Köniz (2006). <i>Bildungsreglement</i> (Fassung 2018). Abgerufen von https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/12134/430.101_bildungsreglement.pdf?fp=4 [26. Juli 2023].
SSV BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (2014). <i>Verordnung über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen- und Schülerverordnung)</i>

	(Fassung 2014). Abgerufen von https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.120 [26. Juli 2023].
SV UR	Landrat des Kantons Uri (1998). <i>Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)</i> (Fassung 2016). Abgerufen von https://rechtsbuch.ur.ch/lexoverview-home/lex-10_1115?effective-from=20160801 [26. Juli 2023].
SV ZG	Regierungsrat des Kantons Zug (1992). <i>Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV)</i> (Fassung 2021). Abgerufen von https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/412.111 [26. Juli 2023].
VBG LU	Grosser Rat des Kantons Luzern (1999). <i>Gesetz über die Volksschulbildung (VBG)</i> (Fassung 2018). Abgerufen von https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/400a/versions/3159 [26. Juli 2023].
VES SH	Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen (1988). <i>Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen</i> (Fassung 1988). Abgerufen von https://rechtsbuch.sh.ch/CMS/get/file/54ae832e-06d3-437a-8706-320a3d61fb38 [26. Juli 2023].
VKP BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (2003). <i>Verordnung für den Kindergarten und die Primarstufe</i> (Fassung 2022). Abgerufen von https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/641.11 [26. Juli 2023].
VSG AR	Kantonsrat von Appenzell-Ausser Rhoden (2023). <i>Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz; VSG)</i> (Fassung 2023). Abgerufen von https://ar.clex.ch/app/de/texts_of_law/412.4 [26. Juli 2023].
VSG BE	Grosser Rat des Kantons Bern (1992). <i>Volksschulgesetz (VSG)</i> (Fassung 2022). Abgerufen von https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/432.210 [26. Juli 2023].
VSG NW	Landrat von Nidwalden (2002). <i>Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)</i> (Fassung 2020). Abgerufen von https://gesetze.nw.ch/app/de/texts_of_law/312.1 [26. Juli 2023].
VSG SO	Kantonsrat von Solothurn (1969). <i>Volksschulgesetz</i> (Fassung 2009). Abgerufen von https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/413.111/versions/3557 [26. Juli 2023].
VSG ZH	Kantonsrat von Zürich (2005). <i>Volksschulgesetz (VSG)</i> (Fassung 2005). Abgerufen von http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/10E8DB424CAA722FC125843C00234505/\$File/412.100_7.2.05_106.pdf [26. Juli 2023].

- VSV BE Regierungsrat des Kantons Bern (2013). *Volksschulverordnung (VSV)* (Fassung 2023). Abgerufen von https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/432.211.1 [26. Juli 2023].
- VSV ZH Regierungsrat des Kantons Zürich (2006). *Volksschulverordnung (VSV)* (Fassung 2006). Abgerufen von [http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/58F3AFCF48D29CA5C125843C00236376/\\$File/412.101_28.6.06_106.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/58F3AFCF48D29CA5C125843C00236376/$File/412.101_28.6.06_106.pdf) [26. Juli 2023].
- VVS AG Regierungsrat des Kantons Aargau (2012). *Verordnung über die Volksschule* (Fassung 2022). Abgerufen von https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/421.313 [26. Juli 2023].
- WEMSM KÖ Zentrale Schulkommission der Gemeinde Köniz (2014). *Weisungen über die Elternmitwirkung sowie Schülerinnen- und Schülermitsprache an den Schulen der Gemeinde Köniz* (Fassung 2014). Abgerufen von https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/19499/140801_weisungen_elternmitwirkung_sus-mitsprache.pdf?fp=1 [26. Juli 2023].

8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl deutschsprachiger Publikationen auf FIS Bildung basierend auf verschiedenen Schlagworten, Stand 11.06.2021 (Müller-Kuhn & Häbig 2022, S.59).	9
Abbildung 2: Partizipationsleiter von Hart (1992).....	10
Abbildung 3: Partizipationswürfel von Abs (2010).	11
Abbildung 4: Grade der Partizipation im Praxisleitfaden zur Schüler*innenpartizipation der Stadt Zürich (Marty 2013, S. 10).....	12
Abbildung 5: Konzeptualisierung des Art. 12 KRK nach Lundy (2007, S. 932).	26
Abbildung 6: Operationalisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK nach den Ausführungen von Lundy (2007), Schmahl (2017) und des ARK (2009) (eigene Darstellung).	32
Abbildung 7: Schulrechtliche Umsetzung des Mitspracherechts nach Art. 12 Abs. 1 KRK in der Volksschule in Deutschschweizer Kantonen, Stand der eigenen Recherchen: 25. November 2023 (eigene Darstellung).	37
Abbildung 8: Schüler*innenmitsprache in den Schulverordnungen der Kantone Schaffhausen (§ 2 Abs. 1 lit. d und § 9 Abs. 2 VES SH), Aargau (§ 10 VVS AG) und Uri (Art. 32 lit. g SV UR) aufgeschlüsselt nach dem Modell zur Operationalisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK (eigene Darstellung).	39
Abbildung 9: Schüler*innenmitsprache in der SSV BS aufgeschlüsselt nach dem Modell zur Operationalisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK (eigene Darstellung).	41
Abbildung 10: Schüler*innenmitwirkung in Art. 1-8 DVMS SBE aufgeschlüsselt nach dem Modell zur Operationalisierung von Art. 12 Abs. 1 KRK (eigene Darstellung).	48
Abbildung 11: Schüler*innenmitsprache in Art. 15-20 WEMSM KÖ aufgeschlüsselt nach dem Modell zur Operationalisierung von Art. 12 KRK (eigene Darstellung).	50

9. Lauterkeits- und Redlichkeitserklärung

Hiermit bestätige ich, dass die vorliegende Arbeit mit dem Titel

*Die Stimme der Berner Schüler*innen. Die Umsetzung des Rechts auf Mitsprache nach Art. 12 Abs. 1 KRK im Volksschulwesen des Kantons Bern.*

nach dem Grundsatz der wissenschaftlichen Lauterkeit und Redlichkeit verfasst, ohne unerlaubte Hilfe ausgeführt und nicht bereits an einem anderen Institut, einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Dozentin, einem anderen Dozenten eingereicht ist.

Ort, Datum – Unterschrift: Bern, 29. Dezember 2023 - *T. Taminé*

10. Anhang

10.1 E-Mail-Verkehr mit dem AKVB

10.1.1 Anfrage ans AKVB und erste Antwort des AKVB

Von: [REDACTED] BKD-AKVB-RSD-FB-SE [REDACTED]@be.ch>

Datum: Donnerstag, 26. Oktober 2023 um 10:54

An: Taminé, Tanja <tanja.tamine@stud.phbern.ch>

Betreff: WG: Das Recht auf Mitsprache in Schulen des Kt. Bern

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von [REDACTED]@be.ch. Erfahren Sie, warum dies wichtig ist

Guten Tag Frau Taminé

Besten Dank für Ihre Anfrage. Die Antworten auf Ihre Fragen habe ich untenstehend eingefügt.

Für Ihre Arbeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Freundlicher Gruss

[REDACTED]

Von: "Taminé, Tanja" <tanja.tamine@stud.phbern.ch>

Datum: 23. Oktober 2023 um 10:47:49 MESZ

An: [REDACTED] BKD-AKVB-BVSA" <[REDACTED]@be.ch>

Betreff: Das Recht auf Mitsprache in Schulen des Kt. Bern

Sehr geehrt [REDACTED]

Ich bin Studentin an der Pädagogischen Hochschule Bern und untersuche im Rahmen meiner Bachelorarbeit ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention, inwiefern sich Lernende im Kanton Bern in unterrichtlichen wie ausserunterrichtlichen Schulbelangen auf das Recht der Mitsprache berufen können.

Da der Kanton die Regelung der Mitsprache von Schülerinnen und Schülern in den Schulreglementen und somit als Aufgabe der jeweiligen Gemeinden vorsieht (Art. 23 Abs. 1 lit. k VSV), möchte ich mich erkundigen, ob das AKVB Kenntnis von Gemeinden hat, die die Mitsprache von Lernenden rechtlich implementiert haben. Aus meinen bisherigen Recherchen weiss ich von diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeinden Köniz, Münsingen, Wohlen bei Bern sowie der Stadt Bern.

Daher möchte ich Sie um Stellungnahme zu folgenden Fragen bitten:

1. Inwieweit hat das AKVB Kenntnis der rechtlichen Umsetzung des Rechts auf Mitsprache von Lernenden in den unterschiedlichen Gemeinden? Können Sie «good practice»-Beispiele nennen?
Art. 23 VSV regelt für die ECLF(Kantonale Schule französischer Sprache), was in deren Schulreglement stehen muss. Diese Bestimmung ist für die Gemeinden nicht relevant.
2. Inwiefern ist es ein Anliegen des AKVB, die Entwicklung gesetzlicher Grundlagen für das Recht auf Mitsprache von Lernenden zur Verbesserung der Schulqualität voranzutreiben? Welche Bestrebungen existieren diesbezüglich?

Die Partizipation der SuS ist im Kanton Bern im Lehrplan und in den Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen auf Ebene Direktionsverordnung verankert. Wie z.B. in Kap. 1 AHB «Schulleitungen, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Schulbehörden gestalten im Austausch mit den Eltern die Schule gemeinsam.»

Oder im Lehrplanteil «Grundlagen»: «Die SuS lernen, sich in der Schule ihrem Alter entsprechend einzubringen und auf Klassen- und Schulebene mitzuwirken. Die Schule als Ort des sozialen, partizipativen Lernens fördert die Beziehungsfähigkeit der SuS, die Fähigkeiten zur Zusammenarbeit und das Übernehmen von Verantwortung für die Gemeinschaft.

[Lehrplan 21](#)

Die Umsetzung des Lehrplans liegt in der Verantwortung der Schulen/Gemeinden. Sie können Auskunft über spezifische Projekte geben wie z.B. Gemeinsame Gestaltung des Pausenplatzes, Mitbestimmung der Unterrichtsinhalte, usw.

Ich danke Ihnen bereits im Voraus für die Auseinandersetzung mit meinem Anliegen.

Freundliche Grüsse

Tanja Taminé

10.1.2 Nachfrage ans AKVB

Von: Taminé, Tanja <tanja.tamine@stud.phbern.ch>

Gesendet: Dienstag, 31. Oktober 2023 16:15

An: [REDACTED] BKD-AKVB-RSD-FB-SE <[REDACTED]@be.ch>

Betreff: AW: Das Recht auf Mitsprache in Schulen des Kt. Bern

Guten Tag [REDACTED]

Besten Dank für Ihre Antworten und den Hinweis auf die Gültigkeit von Art. 23 VSV. Ich hatte übersehen, dass dieser nur die ECLF betrifft.

Ich danke Ihnen auch für die Verweise auf den Lehrplan 21. Die zitierten Stellen sind mir bekannt. Soweit ich den Lehrplan lese, sind Aussagen, die ein Recht auf Mitsprache resp. Partizipation andeuten, im Rahmen von Bildungszielen oder explizit erwähnten Empfehlungen (bspw. Orientierung am didaktischen Prinzip «Partizipation») jeweils von indikativem Charakter und entfalten keine imperative Wirkung, wodurch in diesem Sinne kein justiziables Recht der Lernenden auf Mitsprache besteht.

Ich halte folglich basierend auf Ihren Antworten fest, dass der Kanton Bern kein Recht auf Mitsprache im formellen Sinne kennt und das AKVB bislang sowie aktuell keine diesbezüglichen Bestrebungen oder Projekte verfolgt.

Sollten meine Schlussfolgerungen Fehler enthalten, bin ich Ihnen dankbar, mich dahingehend zu berichtigen. Andernfalls nehme ich das gerne so in meine Arbeit auf und werde das Anliegen auf Gemeindeebene weiterverfolgen.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Bereitschaft und Zeit, meine Fragen beantwortet zu haben.

Freundliche Grüsse
Tanja Taminé

10.1.3 Zweite Antwort des AKVB

Von: [REDACTED] BKD-AKVB-RSD-FB-SE <[REDACTED]@be.ch>

Datum: Dienstag, 31. Oktober 2023 um 17:31

An: Taminé, Tanja <tanja.tamine@stud.phbern.ch>

Betreff: AW: Das Recht auf Mitsprache in Schulen des Kt. Bern

Guten Abend Frau Taminé

Der Lehrplan ist ein rechtlicher Erlass (Direktionsverordnung) und deren Vorgaben für die Schulen durchaus verbindlich.

Freundlicher Gruss
[REDACTED]

10.2 Ergebnisse der systematischen Durchsichtung der Schulgesetzgebungen der Deutschschweizer Kantone

Gefundene Bestimmungen in den kantonalen Schulgesetzgebungen entlang abgefragte Stichworte								
Kanton	Partizipation	Mitsprache / mitreden / Meinung	Mitbestimmung / mitbestimmen	Teilnahme / teilnehmen	Beteiligung / beteiligen	Mitwirkung / mitwirken	(Mit-)Gestaltung / (mit-)gestalten	Anhörung / angehört werden
AG		§ 10 Abs. 1 VVS AG						§ 10 Abs. 1 VVS AG
		§ 10 Abs. 2 VVS AG						
AI		Art. 14 Abs. 3 SchG AI						
AR		Art. 27 Abs. 2 VSG AR						
BE		Art. 23 Abs. 1 lit. k VSV BE						
BL		§ 59 Abs. 2 lit. e BG BL						
		§ 63 Abs. 2 BG BL						
		§ 48 Abs. 2 lit. d VKP BL						
						§ 63 Abs. 1 lit. c VKP BL		
BS								§ 91b Abs. 2 SG BS
								§ 91b Abs. 3 SG BS
								§ 91 Abs. 6 SG BS
								§ 4 Abs. 1 lit. d SSV BS

Gefundene Bestimmungen in den kantonalen Schulgesetzgebungen entlang abgefragte Stichworte									
Kanton	Partizipation	Mitsprache / mitreden / Meinung	Mitbestimmung / mitbestimmen	Teilnahme / teilnehmen	Beteiligung / beteiligen	Mitwirkung / mitwirken	(Mit-)Gestaltung / (mit-)gestalten	Anhörung / angehört werden	
								§ 10 SSV BS	
								§ 11 SSV BS	
								§ 12 SSV BS	
								§ 13 SSV BS	
								§ 14 SSV BS	
								§ 15 SSV BS	
								§ 16 SSV BS	
								§ 18 SSV BS	
FR (de)		Art. 33 Abs. 4 SchG FR							
						Art. 63 Abs. 1 SchR FR			
GL						Art. 41 Abs. 2 BG GL			
GR (de)									

Gefundene Bestimmungen in den kantonalen Schulgesetzgebungen entlang abgefragte Stichworte									
Kanton	Partizipation	Mitsprache / mitreden / Meinung	Mitbestimmung / mitbestimmen	Teilnahme / teilnehmen	Beteiligung / beteiligen	Mitwirkung / mitwirken	(Mit-)Gestaltung / (mit-)gestalten	Anhörung / angehört werden	
LU						§ 17 Abs. 2 VBG LU			
						§ 17 Abs. 3 VBG LU			
NW					Art. 52 Abs. 2 VSG NW				
		Art. 52 Abs. 3 VSG NW							
OW		Art. 18 Abs. 2 BiG OW							
SG									
SH						§ 2 Abs. 1 lit. d VES SH			
								§ 9 Abs. 2 VES SH	
SO						§ 56 Abs. 1 lit. d VSG SO			
SZ									
TG									
UR		Art. 32 lit. g SV UR							

Gefundene Bestimmungen in den kantonalen Schulgesetzgebungen entlang abgefragte Stichworte									
Kanton	Partizipation	Mitsprache / mitreden / Meinung	Mitbestimmung / mitbestimmen	Teilnahme / teilnehmen	Beteiligung / beteiligen	Mitwirkung / mitwirken	(Mit-)Gestaltung / (mit-)gestalten	Anhörung / angehört werden	
VS (de)									
ZG							§ 22 Abs. 2 SG ZG		
							§ 27 Abs. 1 Ziff. 3 SV ZG		
ZH		§ 50 Abs. 3 VSG ZH							
						§ 41 Abs. 1 VSV ZH			